

# FACT FINDING MISSION REPORT

## SYRIEN



**mit ausgewählten Beiträgen zu  
Jordanien, Libanon und Irak**

**August 2017**



# **FACT FINDING MISSION REPORT**

## **SYRIEN**



**mit ausgewählten Beiträgen zu  
Jordanien, Libanon und Irak**

**August 2017**



## **Imprint**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)  
Modecenterstraße 22 | 1030 Wien | Österreich  
<http://www.bfa.gv.at>  
[www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at)

### **Redaktion**

BFA | Staatendokumentation | Thomas Schrott  
Thomas Schrott | Federal Office for Immigration and Asylum

### **Layout & Design**

BFA | Staatendokumentation | Martin Angel

### **Druck**

Bundesministerium für Inneres (BM.I)

### **Disclaimer**

Das vorliegende Produkt wurde von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gemäß den Common EU Guidelines for Processing Country of Origin Information (April 2008, <http://www.refworld.org/docid/48493f72.html>) erstellt. Die Fact Finding Mission wurde in Übereinstimmung mit den EU common guidelines on (Joint) Fact Finding Missions (November 2010, <http://www.refworld.org/docid/4d0246f79.html>) und den österreichischen Guidelines für Fact Finding Missions durchgeführt (BAA FFM guidelines, Juni 2010, [www.staatendokumentation.at/baa-ffm-guidelines-2010-06-22.pdf](http://www.staatendokumentation.at/baa-ffm-guidelines-2010-06-22.pdf)).

Die Arbeit der Staatendokumentation folgt im Allgemeinen der vom Beirat der Staatendokumentation beschlossenen Methodologie (Dezember 2013, <http://www.staatendokumentation.at/methodologie-der-staatendokumentation.doc>).

Der Inhalt des Fact Finding Mission (FFM) Berichts basiert auf Interviews, die während des Zeitraumes vom 14.5. - 20.5.2017 in Amman und Beirut geführt wurden.

Wo dies zum besseren Verständnis notwendig war, wurde auch Sekundärliteratur zur Ergänzung der Informationen inkludiert und zitiert. Zusätzlich befinden sich in dem FFM Bericht drei externe Beiträge zu aktuell wichtigen Themenkomplexen.

Alle Informationen dieses Produkts wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert und verarbeitet. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es ergeben sich daraus keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Asylverfahrens. Der Inhalt dieses Berichtes kann insbesondere nicht als politische Stellungnahme des BFA gewertet werden.

### **Copyright**

Diese Publikation und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Die Werknutzungsrechte sind dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorbehalten.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ist die Vervielfältigung und Verbreitung der Daten sowie deren kommerzielle Nutzung nicht gestattet. Des Weiteren ist es untersagt, die Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ins Internet zu stellen, und zwar auch bei unentgeltlicher Verbreitung. Eine zulässige Weiterverwendung ist jedenfalls nur mit korrekter Quellenangabe gestattet.

© 2017 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

ISBN 978-3-903109-06-3



# Index

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>9</b>
<b>Executive Summary.....</b>	<b>10</b>
<b>Einleitung und Methodologie.....</b>	<b>11</b>
<b>1. Frauen .....</b>	<b>12</b>
1.2. Zugang von alleinstehenden Frauen zu Dokumenten .....	13
1.3. Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt.....	13
1.4. Früh- und Zwangsehen.....	13
1.5. Sexuelle Gewalt gegenüber Frauen und deren Folgen .....	14
1.6. Scheidung, Obsorge und Vormundschaft .....	14
1.7. Die Situation von Frauen, deren Ehemänner als vermisst gelten.....	15
1.8. Weitergabe der Staatsbürgerschaft .....	15
<b>2. Wehrdienst .....</b>	<b>17</b>
2.1. Befreiung und Aufschub.....	17
2.2. Konsequenzen bei Wehrdienstverweigerung .....	18
2.3. Konsequenzen bei Desertion.....	19
2.4. Entlassungen aus dem Militärdienst .....	19
2.5. Reservedienst.....	19
2.6. Amnestien .....	20
2.7. Staatsbedienstete .....	20
2.8. Ausreisegenehmigungen für Männer im wehrfähigen Alter .....	20
2.9. Einberufung zum Wehrdienst.....	21
2.10. Rekrutierung durch die YPG .....	21
2.11. Rekrutierung durch andere nicht-staatliche Gruppierungen .....	21
<b>3. Palästinenser in Syrien.....</b>	<b>23</b>
3.1. Die Situation in und der Zugang zu UNRWA-Lagern in Syrien.....	26
3.2. Ausreise aus Syrien und Zugang zu Nachbarländern .....	27
3.3. Aufenthalt in Nachbarländern .....	27
3.4. Zugang zu Dokumenten für syrische Palästinenser .....	28
3.5. Wehrdienst.....	28
<b>4. Exilpolitische Tätigkeiten .....</b>	<b>29</b>
<b>5. Versöhnungsabkommen/Reconciliation agreements .....</b>	<b>30</b>
<b>6. Deeskalationszonen.....</b>	<b>31</b>
<b>7. Flüchtlinge aus Syrien in den Nachbarländern</b>	
<b>Jordanien und Libanon .....</b>	<b>33</b>
7.1. Syrische Flüchtlinge in Jordanien .....	33
7.2. Syrische Palästinenser in Jordanien.....	35
7.3. Refoulement .....	35
7.4. Geflüchtete syrische Frauen in Jordanien und Libanon .....	36
8. Palästinensische Flüchtlinge im Libanon .....	37
Quellenverzeichnis .....	38
Interviews.....	38
Internetquellen .....	38

Grafiken .....	40
Weitere.....	40
Externe Beiträge im Folgenden .....	40
<b>9. Der Aufstieg der kurdischen PYD im syrischen Bürgerkrieg (2011 bis 2017) -</b>	
<b>Eva Savelsberg .....</b>	<b>41</b>
9.1. Hintergrund .....	41
9.2. „Demokratische Autonomie“ .....	43
9.3. Vom terroristischen Außenseiter zum bevorzugten Partner .....	45
9.4. Zukunftsperspektiven.....	46
Literatur.....	50
<b>10. Irakisch-Kurdistan zwischen Flüchtlingskrise, sinkenden Ölpreisen und Unabhängigkeitsreferendum -</b>	
<b>Eva Savelsberg .....</b>	<b>53</b>
10.1. Die Flüchtlingskrise.....	54
10.1.1. Syrische Flüchtlinge .....	54
10.1.2. Binnenvertriebene (IDPs).....	55
10.2. Erbil versus Bagdad.....	57
10.3. Interne Demokratiedefizite .....	58
10.4. Ausblick.....	59
Literatur.....	61
<b>11. Al-Hashd ash-Sha’bi: Die irakischen „Volksmobilisierungseinheiten“ (PMU/PMF) - Clara-Auguste Süß (Stand: 21. August 2017) .....</b>	<b>63</b>
11.1. Genese und Entwicklung seit 2014.....	63
11. 2. Wichtigste Milizen innerhalb der al-Hashd ash-Sha’abi .....	64
11.2.1. Badr-Organisation .....	64
11.2.2. Kata’ib Hizbullah.....	64
11.2.3. Asa’ib Ahl al-Haqq .....	64
11.2.4. Saraya as-Salam .....	65
11.2.5. Kata’ib al-Imam Ali.....	65
11.3. Führung und Rechtstellung .....	65
11.4. Militärische Aktivitäten und Vorwurf von Kriegsverbrechen.....	66
11.5. Überblick über die wichtigsten Teilorganisationen .....	68
Literatur.....	72



## **Danksagung**

Ein spezieller Dank sei allen Gesprächspartnern ausgesprochen, welche sich im Zuge der Fact Finding Mission (FFM) die Zeit genommen haben der Delegation wertvolle Informationen zur Verfügung zu stellen.

Weiters wäre die FFM ohne die Unterstützung des Österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, der Österreichischen Botschaften Amman, Beirut und Damaskus, und speziell des Polizeiattachés des Bundesministeriums für Inneres, nicht möglich gewesen.

Außerdem gilt der Dank der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl dem Bundesverwaltungsgericht für die Teilnahme und Unterstützung während der FFM. Ein weiterer Dank der Staatendokumentation gilt jenen europäischen Partnern, welche durch die Überlassung von Kontakten und Informationen die Vorbereitung der FFM maßgeblich erleichtert haben.

## Zusammenfassung

Im Mai 2017 führte die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine Fact Finding Mission (FFM) - basierend auf der Empfehlung 1/2017 des Staatendokumentationsbeirates - nach Jordanien und in den Libanon durch. Das Ziel war hierbei, Informationen zu folgenden Themen die aktuelle Situation in Syrien und im Irak betreffend zu sammeln: Die Situation von Frauen in Syrien (mit Fokus auf die Situation von alleinstehenden Frauen); Wehr- und Reservedienst in Syrien; die Situation von palästinensischen Flüchtlingen in Syrien, sowie die Überwachung exilpolitischer Tätigkeiten von Syrern. Zusätzlich ergaben sich im Zuge der Interviews die Themen: Deeskalationszonen, Versöhnungsabkommen, Flüchtlinge aus Syrien in den Nachbarländern Jordanien und Libanon und Palästinenser im Libanon. Einige zusätzliche Quellen wurden zur Abdeckung von Informationslücken herangezogen.

Zentrale Erkenntnisse der Erhebungen sind:

- Der syrische Konflikt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Stellung der Frau in der syrischen Gesellschaft. Sexuelle Gewalt gegen Frauen, sowie die gesellschaftlichen Folgen dieser Gewalt stellt weiterhin eine wichtige Problematik dar. Frauen werden jedoch auch durch soziale und rechtliche Diskriminierung im Alltag eingeschränkt.
- Details zu Rekrutierungsmethoden der syrischen Regierung oder anderer Konfliktparteien zu erhalten bleibt weiterhin schwierig, generell lässt sich jedoch feststellen, dass die syrische Regierung nun Befreiungen und Aufschübe des Wehrdienstes strenger prüft und mittlerweile auch immer öfter auf zuvor geschützte Personengruppen zurückgreift.
- Palästinensische Flüchtlinge sind eine der am meisten vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen und ihre Bewegungsfreiheit sowohl innerhalb Syriens als auch bei der Einreise in Nachbarländer ist eingeschränkt.
- Die syrische Regierung scheint an den politischen Aktivitäten von syrischen Staatsbürgern im Ausland interessiert, wobei unklar ist, welche spezifischen Konsequenzen dies bei einer Rückkehr nach Syrien haben kann.
- In den letzten Monaten werden vermehrt sogenannte Versöhnungsabkommen zwischen der syrischen Regierung und oppositionellen, bewaffneten Gruppierungen .BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Seite 6 von 87 geschlossen, wobei die Bedingungen, unter diesen die Vereinbarungen getroffen werden, nicht immer klar sind und nicht immer eingehalten werden.
- Auch die Etablierung der Deeskalationszonen ist noch nicht abgeschlossen. Zahlreiche Faktoren, wie z.B. die Folgen der Einrichtung dieser Zonen sind noch nicht geklärt.
- Die in großer Zahl in Jordanien und im Libanon aufhältigen syrischen und palästinensischen Flüchtlinge sind mit verschiedenen Problemen konfrontiert, insbesondere dann wenn ihnen nötige Dokumente fehlen.

Des Weiteren befinden sich in diesem Bericht die Beiträge „Aufstieg der kurdischen PYD im syrischen Bürgerkrieg“ und „Irakisch-Kurdistan zwischen Flüchtlingskrise, sinkenden Ölpreisen und Unabhängigkeitsreferendum“, verfasst von Eva Savelsberg, der Vorsitzenden des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (EZKS), und zudem der Beitrag „Al-Hashd ash-Sha’bi: Die irakischen „Volksmobilisierungseinheiten“ (PMU/PMF)“ verfasst von Clara-Auguste Süß, aktuell tätig für die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK).

## Executive Summary

In May 2017 the Austrian COI-department conducted a Fact Finding Mission (FFM) to Jordan and Lebanon. The aim of the mission was to collect data in a range of topics regarding the current situation in Syria and Iraq. This report contains information gathered during this FFM on the following topics: the situation of women in Syria (with a focus on the situation of single women); military service and reserve duty in Syria, the situation of Palestinian refugees in Syria, the surveillance of political activities of Syrians in exile by the Syrian Government. The following topics arose additionally during the FFM and were thus included in the report: de-escalation zones in Syria, reconciliation agreements in Syria, refugees from Syria in the neighboring countries Jordan and Lebanon and Palestinians in Lebanon. Some additional sources were included to fill gaps in the information gained.

Key findings of the FFM are:

- The conflict in Syria has had a severe impact on the situation of women in Syrian society. Sexual violence against women, but also against men and children, and the resulting societal consequences for the victims continue to be an issue of grave importance. Women are also being restricted in their daily lives through societal and legal discrimination.
- Details regarding the recruitment methods of the Syrian Government or other conflict parties are still difficult to obtain, but generally it seems like the Syrian Government is monitoring the implementation of exceptions to and deferrals of the obligatory military service more closely. It is also more often resorting to calling up groups that used to be protected.
- In this conflict Palestinian refugees are one of the most affected communities and their freedom of movement is restricted, both within Syria and in terms of their ability to enter neighboring countries.
- The Syrian Government seems to be interested in the political activities of Syrians in exile, but it is still unclear which specific consequences this could have in case of a return to Syria.
- Over the past months several so-called reconciliation agreements between the Syrian Government and oppositional armed groups have been made. The .BFA Bundesamt für conditions under which these agreements are made are not always clear, however. Nor do all of them seem to have been implemented on the ground.
- The establishment of de-escalation zones is not yet complete and many factors regarding the establishment of these zones have not been resolved, including the consequences of them.
- The high number of Syrian and Palestinian refugees in Jordan and Lebanon are facing various problems. They do so especially when they lack their personal documentation.

This report further contains articles about “The rise of the Kurdish PYD during the Syrian Civil War” and “Iraqi-Kurdistan between refugee crisis, dropping oil prices and independence referendum” by Eva Salvetsberg, head of EZKS (Europäisches Zentrum für Kurdische Studien) and also “Al-Hashd ash-Sha’bi: The Iraqi “Popular Mobilization Forces (PMU/PMF)” by Clara-Auguste Süß, currently active at the HSFK (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung).

## Einleitung und Methodologie

Dieser Bericht ist das Produkt einer Fact Finding Mission (FFM) der Staatendokumentation des Österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) von 14.5. - 20.5.2017 in Amman und Beirut zu den Herkunftsstaaten Syrien und Irak, welche unter Teilnahme des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) durchgeführt wurde.<sup>1</sup>

Der Bedarf einer FFM ergab sich aus der hohen Zahl an Asylsuchenden aus den Herkunftsstaaten Syrien und Irak. Daraus entstand die Notwendigkeit genaue und aktuelle Informationen zu verschiedenen Themen zu sammeln, welche bezüglich der Vorbringen von syrischen und irakischen Asylsuchenden wiederkehrend waren. Der Bericht konzentriert sich somit auf Themen, die in den letzten Jahren bezüglich der Vorbringen von Asylsuchenden maßgeblich waren. Zudem wurden in den Bericht auch Informationen zu aktuellen politischen Entwicklungen inkludiert, um die Perspektive der Experten vor Ort zu diesen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Der Bericht versucht den aktuellen Informationsbedarf zu decken und beinhaltet daher hauptsächlich neue Informationen, welche im Vorfeld in dieser Form nicht oder nur unzureichend in öffentlich zugänglichen Quellen gefunden werden konnten. Der Bericht enthält daher nur wenig komplementäre Zusatzinformationen. Die Themenschwerpunkte liegen auf folgenden Themen: Die Situation von Frauen in Syrien (mit Fokus auf die Situation von alleinstehenden Frauen); Wehr- und Reservedienst; die Situation von palästinensischen Flüchtlingen in Syrien, Überwachung exilpolitischer Tätigkeiten von Syrern. Zusätzlich ergaben sich im Zuge der Interviews die Themen: Deeskalationszonen, Versöhnungsabkommen, Flüchtlinge aus Syrien in den Nachbarländern Jordanien und Libanon.

Im Sinne der Kosten-Nutzen-Relation wurden zudem drei Themenbereiche zur genaueren Ausarbeitung an externe Experten vergeben, da die ausführliche Abhandlung im Rahmen dieser FFM bzw. im Zuge der Erstellung dieses Berichts nicht möglich gewesen wäre.

Alle Interviews wurden mündlich durchgeführt, waren teilstrukturiert und wurden von der Delegation schriftlich protokolliert. Die konsultierten Gesprächspartner wurden im Vorfeld und vor Ort über den Zweck der Mission und die Verwendung ihrer Aussagen in einem öffentlichen Bericht informiert. Anonyme Quellen wurden zum Zwecke des Quellenschutzes anonymisiert, die Details liegen der Staatendokumentation des BFA jedoch auf.

In diesem Bericht wird mit größter Sorgfalt und bestmöglich versucht die Informationen, welche im Zuge der Interviews gesammelt wurden, akkurat wiederzugeben. Die Aussagen der Gesprächspartner wurden zudem durch Sekundärliteratur komplementiert und in Kontext gesetzt. Anschließend wurde der Bericht einem internen (Staatendokumentation) und externen (BVwG) Peer-Review unterzogen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Sicherheitslage konnte die FFM nicht in den Herkunftsstaaten Syrien und Irak stattfinden. Stattdessen wurden die Interviews in Jordanien und Libanon mit Experten der Region durchgeführt.

## 1. Frauen

Frauen in Syrien haben eine relativ lange Historie der Emanzipation und vor dem Konflikt war Syrien eines der vergleichsweise fortschrittlicheren Länder der Arabischen Welt in Bezug auf Frauenrechte.<sup>2</sup> Die Situation von Frauen verschlechtert sich durch den andauernden Konflikt dramatisch, da Frauen Opfer unterschiedlicher Gewalthandlungen der verschiedenen Konfliktparteien werden.<sup>3</sup>

Aufgrund der Kampfhandlungen (orig. shelling) zögern Familien, Frauen und Mädchen das Verlassen des Hauses zu erlauben. Sie nehmen diese aus der Schule, was zur Minderung der Rolle von Frauen und zu ihrer Isolation in der Gesellschaft führt.<sup>4</sup> In oppositionellen Gebieten, welche von radikalislamistischen Gruppen kontrolliert werden (z.B. in Idlib oder umkämpften Gebieten östlich von Damaskus), sind Frauen besonders eingeschränkt. Es ist schwer für sie für einfache Erledigungen das Haus zu verlassen. Außerdem ist es schwierig für sie zu arbeiten, da sie unter Druck stehen zu heiraten. Dies hängt jedoch von der Region ab.<sup>5</sup>

In Gebieten, die von der radikalislamistischen Organisation genannt Islamischer Staat (IS) kontrollierten werden, sind Frauen extremen Einschränkungen in den Bereichen Bewegungsfreiheit, Arbeit und Bekleidung ausgesetzt.<sup>6</sup> Frauen werden gezwungen einen Gesichtsschleier (niqab) zu tragen, wobei dies so strikt ausgelegt wird, dass Berichten von Bewohnern Raqqas zufolge, die Frauen den Schleier nicht einmal anheben dürfen, um Waren auf dem Markt zu begutachten. In der Öffentlichkeit müssen Frauen außerdem von einem männlichen Verwandten begleitet werden, wobei die Strafen bei Missachtung dieser Regelung von Geldstrafen bis hin zu körperlicher Züchtigung reichen.<sup>7</sup> Familien werden auch gezwungen ihre Töchter an IS Kämpfer zu verheiraten. Jabhat Fatah al-Sham (Anm.: vormals Jabhat al-Nusra) ist Frauen gegenüber etwas weniger restriktiv, die Situation ist jedoch ähnlich.<sup>8</sup> Generell wird die Lage junger unverheirateter Frauen in Syrien allgemein, im Speziellen jedoch in den von radikalislamistischen Gruppierungen kontrollierten Gebieten, als prekär bezeichnet.<sup>9</sup>

Die Situation von kurdischen Frauen in den kurdischen Gebieten im Nordosten Syriens ist in Bezug auf Unabhängigkeit, Bewegungsfreiheit und die Vormundschaftsgesetze besser. Frauen und Männer sind auch in der Regierung zu gleichen Teilen repräsentiert. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur für kurdische Frauen in den kurdischen Gebieten, nicht jedoch für arabische Frauen in den kurdischen Gebieten oder für kurdische Frauen im Rest Syriens.<sup>10</sup>

Beispiele für vulnerable Frauen wären z.B. kurdische Frauen in den kurdischen Gebieten, die gegen die kurdische Partei der Demokratischen Union (PYD) eingestellt sind. Denn diese können Vergeltungsakten ausgesetzt sein. Oder alawitische Frauen, die in einer Umgebung leben, die sunnitischen oder gar extremistisch geprägt ist. Diese haben ein höheres Risiko drangsaliert zu werden. Ebenso könnte eine unvermögende sunnitische Frau aus einer ländlichen Gegend, die in einem von der Regierung gehaltenen Gebiet lebt, willkürlichen Festnahmen, Folter oder der Verweigerung von humanitärer Hilfe ausgesetzt sein.<sup>11</sup>

### 1.1. Alleinstehende Frauen

Alleinstehende Frauen sind in Syrien aufgrund des Konfliktes einem besonderen Risiko von

<sup>2</sup> Freedom House, 2010

<sup>3</sup> UNHCR, 11.2015

<sup>4</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>5</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>6</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017; vgl. HRW, 12.1.2017

<sup>7</sup> HRC, 10.3.2017

<sup>8</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>9</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>10</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

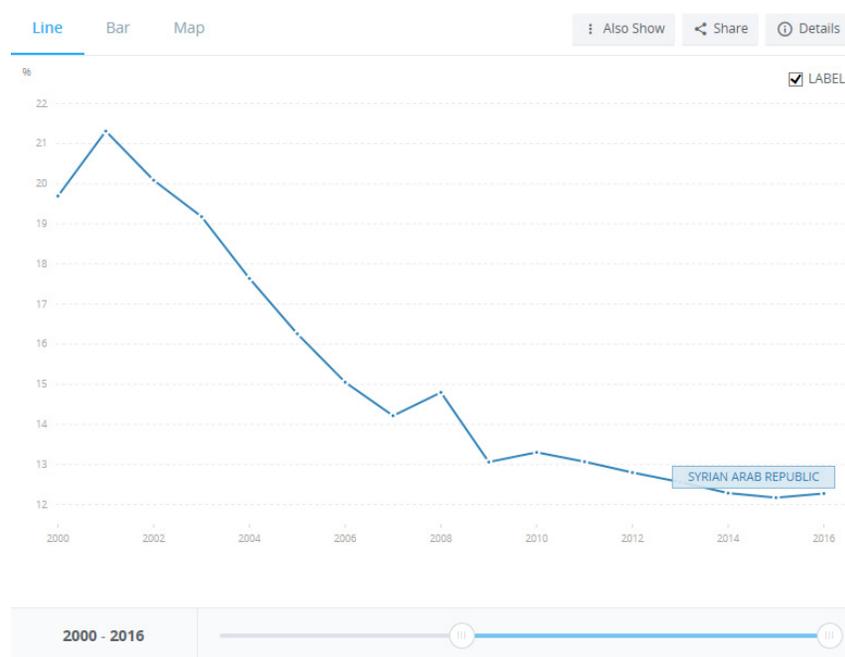
<sup>11</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

Gewalt oder Schikane ausgesetzt, jedoch hängt dies von der sozialen Schicht und der Position der Frau bzw. ihrer Familie ab. Man kann die gesellschaftliche Akzeptanz von alleinstehenden Frauen aber in keinem Fall mit europäischen Standards vergleichen und Frauen sind potentiell Belästigungen ausgesetzt.<sup>12</sup> In Syrien ist es fast undenkbar als Frau alleine zu leben, da eine Frau ohne Familie keine gesellschaftlichen und sozialen Schutzmechanismen besitzt.<sup>13</sup> Beispielsweise würde nach einer Scheidung eine Frau in den meisten Fällen wieder zurück zu ihrer Familie ziehen. Vor dem Konflikt war es für Frauen unter bestimmten Umständen möglich alleine zu leben, z.B. für berufstätige Frauen in urbanen Gebieten.<sup>14</sup>

## 1.2. Zugang von alleinstehenden Frauen zu Dokumenten

Ob alleinstehende Frauen Dokumente erhalten können, ist nicht generalisierbar, sondern hängt von Bildungsgrad, individueller Situation und bisherigen Erfahrungen ab. Ältere Frauen, die immer zu Hause waren, werden mangels vorhandener Begleitperson und behördlicher Erfahrung nur schwer Zugang zu Dokumenten bekommen können.<sup>15</sup>

## 1.3. Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt



Die Erwerbsquote von Frauen in Syrien zwischen den Jahren 2000 und 2016  
(% der weiblichen Bevölkerung, die älter als 15 Jahre ist, Schätzungen der International Labour Organization)<sup>16</sup>

Durch den Konflikt in Syrien sind, besonders unter IDPs, Frauen oft in der Situation, dass sie ihre Familien alleine versorgen müssen. Historisch gesehen sind Frauen in Syrien auch gut gebildet bzw. ausgebildet, aber trotzdem verfügen viele von ihnen weder über die nötige Ausbildung noch Erfahrung, außerhalb der Wohnung zu arbeiten. Somit ist es in der gegenwärtigen Konfliktsituation für diese Frauen schwierig, eine Anstellung zu finden oder aufrecht zu erhalten.<sup>17</sup>

## 1.4. Früh- und Zwangsehen

In Syrien steigt die Zahl der Kinderehen an, ohne dass es dazu genaue Daten gäbe. Eltern sind

<sup>12</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>13</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>14</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>15</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>16</sup> The World Bank, o.D.

<sup>17</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017; Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

jetzt eher bereit dazu, ihre Töchter aus finanziellen oder Sicherheitsgründen zu verheiraten. Sogar Mädchen, die jünger als 14 Jahre sind, werden verheiratet. Wobei dies davon abhängt, welche Region betrachtet wird. Kinderehen gab es bereits vor dem Konflikt, jedoch haben sich nun die Dynamik und die Gründe für eine Ehe verändert, und mehr Mädchen werden aus Gründen der Sicherheit verheiratet, oder um das Mädchen versorgt zu wissen. Dies kann jedoch zur Folge haben, dass manche dieser Ehen zu sexueller Ausbeutung führen.<sup>18</sup> Auch aufeinanderfolgende Zeitehen werden immer häufiger und setzen besonders heranwachsende Mädchen dem Risiko von Vergewaltigung, frühen und ungewollten Schwangerschaften und Trauma aus.<sup>19</sup>

### 1.5. Sexuelle Gewalt gegenüber Frauen und deren Folgen

Sexuelle Gewalt wird von den Konfliktparteien weiterhin als systematische Kriegs-, Terror- und Foltertaktik angewendet. Frauen und Mädchen sind besonders im Kontext von Hausdurchsuchungen, an Checkpoints, in Haftanstalten, an Grenzübergängen und nach einer Entführung durch regierungstreue Einheiten davon betroffen, während Männer und Jungen vor allem während Befragungen in Haftanstalten der Regierung von sexueller Gewalt betroffen sind.<sup>20</sup> Vergewaltigungen sind weit verbreitet, und Regierungs- und pro-Regierungskräfte setzen Vergewaltigungen ein, um Frauen, aber auch Männer und Kinder, zu bestrafen und zu terrorisieren, wenn diese mit der Opposition in Verbindung stehen. Mehrere Berichte von internationalen Organisationen und NGOs besagen, dass die Zahl der Fälle von Vergewaltigung und anderer schwerer sexueller Gewalt gegen Frauen im Jahr 2016, von mehreren Hundert bis in die Tausenden reichen.<sup>21</sup>

Frauen werden entweder aufgrund ihrer eigenen Aktivitäten inhaftiert, oder aber um deren männliche Verwandte dazu zu bringen sich den Sicherheitskräften zu stellen. Die gesellschaftliche Tabuisierung von sexueller Gewalt führt zu einer Stigmatisierung von Frauen, die in Haft waren, zur Erniedrigung von Opfern, Familien und Gemeinschaften und zu einer hohen Dunkelziffer bezüglich der Fälle von sexueller Gewalt. Eltern oder Ehemänner verstoßen oftmals Frauen, die während der Haft vergewaltigt wurden, selbst wenn es sich dabei nur um eine Vermutung handelt.<sup>22</sup> Es gibt Fälle von Frauen, die nach einer Vergewaltigung Opfer von Ehrenmorden werden. Berichten von NGOs zufolge kam es seit dem Ausbruch des Konfliktes zu einem starken Anstieg bei Ehrenmorden infolge weit verbreiteter Fälle von Vergewaltigungen durch Regierungseinheiten und Ausbeutung durch den IS.<sup>23</sup>

### 1.6. Scheidung, Obsorge und Vormundschaft

Das Islamische Recht sieht nach einer Scheidung zwei Konzepte des Sorgerechtes für Kinder vor. Erstens die Vormundschaft, welche immer der Vater innehat, und zweitens die physische Obhut/Obsorge. Im Falle einer Scheidung kann die Mutter die physische Obsorge über die Kinder erhalten, bis diese ein bestimmtes Alter erreichen, wobei die Altersgrenze hierbei von der Konfession abhängt. Frauen können das Obsorgerecht aber auch verlieren. Etwa wenn die Mutter Christin, der Vater aber Muslim ist, könnte der Vater im Falle einer Scheidung argumentieren, dass die Mutter die Kinder nicht richtig erziehen kann. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Mutter erneut eine Ehe eingeht. In den muslimischen, christlichen und drusischen Konfessionen kann es für eine Frau sehr schwer sein, die Obsorge über Kinder zu erhalten. Selbst wenn die Mutter die Obsorge innehat, hat der Vater stets die Vormundschaft über die

<sup>18</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>19</sup> UN Security Council, 15.4.2017

<sup>20</sup> UN Security Council, 15.4.2017; vgl. Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>21</sup> USDOS, 3.3.2017

<sup>22</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017; Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017; UN Security Council, 15.4.2017

<sup>23</sup> USDOS, 3.3.2017

Kinder und somit Entscheidungsgewalt über ihre Ausbildung oder Reisebewegungen.<sup>24</sup>

Minderjährige Kinder können nicht ohne schriftliche Genehmigung ihres Vaters ins Ausland reisen, selbst wenn sie sich in Begleitung ihrer Mutter befinden.<sup>25</sup>

Wenn der Vater neben der Vormundschaft auch die Obsorge über die Kinder hat, bleiben diese nach einer Scheidung sehr wahrscheinlich bei dessen Familie. Auch nach dem Tod des Vaters geht die Vormundschaft nicht auf die Mutter, sondern auf die Familie des Vaters über. Kinder können so als Druckmittel benutzt werden, um die Frau dazu zu bringen, sich nicht scheiden zu lassen oder auf Unterhaltszahlungen zu verzichten. Im Falle einer Scheidung zeigen die Gerichtsdokumente der Scheidungsverhandlung, wem das Obsorgerecht zugesprochen wurde. Ein gesondertes Dokument über den Zuspruch der Obsorge ist nicht bekannt.<sup>26</sup>

In christlichen Gemeinschaften ist es sehr schwer, sich scheiden zu lassen. Dies führt dazu, dass Ehemänner zum Islam konvertieren, um eine weitere Frau bzw. erneut heiraten zu können. Wobei die erste Ehefrau noch immer an den Ehemann gebunden ist.<sup>27</sup>

### 1.7. Die Situation von Frauen, deren Ehemänner als vermisst gelten

Der UN Untersuchungskommission für Syrien zufolge führt die hohe Anzahl an vermissten Männern zu einem starken Anstieg der Haushalte, welche von Frauen geführt werden und erhöht gleichzeitig die Zahl weiblicher IDPs und Flüchtlinge.<sup>28</sup> Frauen, deren Ehemänner als vermisst gelten, können sich weder scheiden lassen, noch gelten sie als Witwen, solange es keinen Beweis für Tod des Ehemannes gibt.<sup>29</sup> Wenn der Ehemann vermisst wird, bleibt er dennoch der Vormund der Ehefrau, und sie gilt rechtlich weiterhin als verheiratet. Gleichzeitig hat sie aber den Ernährer der Familie verloren und ist so von ihrer Verwandtschaft abhängig. Dies gilt auch für Frauen, deren Männer inhaftiert sind, und die nicht wissen, ob diese überhaupt noch am Leben sind. Es gibt keinen rechtlichen Schutzmechanismus, der diesem Problem entgegen wirken würde. Dies kann zur Vulnerabilität von Frauen führen und sie dem Risiko einer Ausbeutung aussetzen, welche auch von Verwandten ausgehen kann.<sup>30</sup>

### 1.8. Weitergabe der Staatsbürgerschaft

Frauen können die syrische Staatsbürgerschaft nicht an ihre Kinder weitergeben, und es gibt keine Anzeichen, dass eine Änderung der diesbezüglichen Gesetzgebung überhaupt angedacht wird.<sup>31</sup> Politiker argumentieren hierbei auch, dass Kinder einer syrischen Mutter und eines palästinensischen Vaters keine Syrer werden, sondern Palästinenser bleiben sollen, um das Recht auf Rückkehr in einen palästinensischen Staat zu behalten.<sup>32</sup> Dass Frauen die Staatsbürgerschaft nicht weitergeben können, kann ein Problem sein, z.B. für Frauen, die einen ausländischen Kämpfer geheiratet haben und manchmal nicht einmal den echten Namen des Mannes kennen. Kinder aus einer solchen Ehe sind prima facie staatenlos.<sup>33</sup> Das Gesetz erlaubt grundsätzlich die Weitergabe der Staatsbürgerschaft durch die Mutter, wenn das Kind in Syrien geboren wurde und der Vater „unbekannt“ ist. In der Praxis wird betroffenen Kindern die Staatsbürgerschaft nicht immer zuerkannt. Wenn ein Kind im Ausland geboren wurde, kann es die syrische Staatsbürgerschaft nur erlangen, wenn der Vater syrischer

<sup>24</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>25</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>26</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>27</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>28</sup> USDOS, 3.3.2017

<sup>29</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>30</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017; vgl. NYT, 15.4.2017

<sup>31</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017, vgl. Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>32</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>33</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

## Frauen

Staatsbürger ist.<sup>34</sup>

Wenn eine Geburt nicht registriert wird, führt dies für das Kind zu bestimmten Einschränkungen im Zugang zu Leistungen, wie Abschlusszeugnissen, Zugang zu Universitäten, Zugang zu formaler Beschäftigung, Dokumenten und zivilem Schutz.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> ISI & NRC, o.D.

<sup>35</sup> USDOS, 3.3.2017

## 2. Wehrdienst

Laut Gesetz sind in Syrien junge Männer im Alter von 17 Jahren dazu aufgerufen, sich ihr Militärbuch abzuholen und sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. Im Alter von 18 Jahren wird man einberufen, um den Wehrdienst abzuleisten. Wenn bei der medizinischen Untersuchung ein gesundheitliches Problem festgestellt wird, wird man entweder vom Wehrdienst befreit, oder muss diesen durch nicht-kämpfende Tätigkeiten ableisten. Wenn eine Person physisch tauglich ist, wird sie entsprechend ihrer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung eingesetzt. Rekrut ist der niedrigste Rang und diese müssen eine 45-tägige militärische Grundausbildung absolvieren. Männer mit niedrigem Bildungsstand werden häufig in der Infanterie eingesetzt, während Männer mit einer höheren Bildung oft in prestigeträchtigeren Positionen eingesetzt werden. Gebildete Personen kommen damit auch mit höherer Wahrscheinlichkeit in Positionen, in denen sie über andere Personen Bericht erstatten oder diese bestrafen müssen.<sup>36</sup>

Jeder Mann im Alter zwischen 17 und 42 Jahren ist verpflichtet, einen zweijährigen Militärdienst abzuleisten. Diese gesetzliche Altersgrenze ist jedoch reine Theorie. Es gibt immer wieder Razzien, wie zum Beispiel Anfang Mai 2017, als bei einem Fußballspiel in Tartus alle Männer beim Verlassen des Stadions versammelt und zum Dienst verpflichtet wurden. Einige Zeit zuvor gab es einen weiteren Vorfall, bei dem vor einem Einkaufszentrum in Damaskus alle wehrfähigen Männer eingesammelt und rekrutiert wurden. Auch ein „Herauspflücken“ bei einem der zahlreichen Checkpoints ist weit verbreitet. Die Altersgrenze ist auf beiden Seiten nur theoretisch und jeder Mann in einem im weitesten Sinne wehrfähigen Alter, kann rekrutiert werden.<sup>37</sup>

Die Bedingungen in der Syrischen Armee für Wehrpflichtige sind furchtbar und werden immer schlechter. Soldaten werden Heimaturlaube nicht mehr bewilligt, weil befürchtet wird, dass sie sich absetzen. Soldaten, die man verdächtig, sich absetzen zu wollen, werden inhaftiert. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln funktioniert teilweise nicht mehr; Soldaten sind teilweise auf sich selbst angewiesen, um Nahrung zu finden. Schon vor dem Konflikt wurden Rekruten nicht gut bezahlt, jedoch konnte man damals noch mit dieser Bezahlung auskommen. Durch die Inflation ist das nun nicht mehr möglich, oder aber die Soldaten werden gar nicht bezahlt. Die Regierungstruppen sind dafür bekannt zu plündern, weil die Soldaten nicht bezahlt werden. Doch auch die Kämpfer der National Defense Forces (NDF) sind für Plünderungen bekannt, obwohl sie besser bezahlt werden.<sup>38</sup>

### 2.1. Befreiung und Aufschub

Die bekannten Ausnahmen [wie die Befreiung als einziger Sohn, als Student, aus medizinischen Gründen etc., Anm.] sind theoretisch immer noch als solche definiert, die Situation in der Praxis ist jedoch anders. Präsident Al-Assad versucht den Druck in Bezug auf den Wehrdienst zu erhöhen<sup>39</sup>, und es gibt nun weniger Befreiungen und Aufschübe beim Wehrdienst.<sup>40</sup> Generell werden die Regelungen nun strenger durchgesetzt,<sup>41</sup> außerdem gibt es Gerüchte, dass Personen trotz einer Befreiung oder eines Aufschubs rekrutiert werden.<sup>42</sup>

Was die Regelungen zur Befreiung oder zum Aufschub des Wehrdienstes betrifft, so hat man als einziger Sohn der Familie noch die besten Chancen. Das Risiko der Willkür ist jedoch

<sup>36</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (A), Amman, 16.5.2017

<sup>37</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>38</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>39</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (A), Amman, 16.5.2017

<sup>40</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>41</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>42</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (A), Amman, 16.5.2017

immer gegeben.<sup>43</sup>

Unbestätigte Berichte legen nahe, dass der Geheimdienst innerhalb kurzer Zeit über den Wegfall von Aufschubgründen informiert ist, und diese auch digital überprüft werden. Zuvor mussten Studenten den Status ihres Studiums selbst dem Militär melden, in den letzten zwei Jahren wird der Status von Studenten aktiv überprüft.<sup>44</sup> Generell werden Universitäten nun strenger überwacht und von diesen wird nun verlangt, dass sie das Militär über die Anwesenheit bzw. Abwesenheiten der Studenten informieren. Kürzlich gab es eine Änderung bezüglich der Befreiung aufgrund eines Lehramts-Studiums. Zuvor war es möglich, einen Aufschub des Wehrdienstes zu erwirken, wenn man ein Lehramts-Masterstudium begann, unabhängig davon welches Bachelor-Studium man zuvor absolviert hatte. Dieser Aufschub-Grund funktioniert nun nur noch, wenn man auch den Bachelorabschluss im Lehramtsstudium gemacht hat.<sup>45</sup>

Es gibt Beispiele, dass Männer sich durch die Bezahlung von Bestechungsgeldern vom Wehrdienst freigekauft haben, was jedoch keineswegs als einheitliche Praxis betrachtet werden kann, sondern schlicht Willkür darstellt.<sup>46</sup> So war es vor dem Konflikt gängige Praxis sich vom Wehrdienst freizukaufen, was einen aber nicht davor schützt im Zuge des aktuellen Konfliktes - manchmal sogar Jahre danach - trotzdem eingezogen zu werden.<sup>47</sup>

Es gibt ein Gesetz, das syrischen Männern, die mehr als fünf Jahre außerhalb des Landes gelebt haben, gegen Zahlung eines Bußgeldes die Befreiung vom Militärdienst ermöglicht. Diese Gebühr wurde von USD 5.000.- auf USD 8.000.- erhöht.<sup>48</sup>

Zunehmend zieht die Regierung, wie berichtet wird, zuvor „geschützte“ Personen wie Studenten, Beamte und Häftlinge zum Militärdienst ein.<sup>49</sup>

## 2.2. Konsequenzen bei Wehrdienstverweigerung

Wehrdienstverweigerer werden laut Gesetz in Friedenszeiten mit ein bis sechs Monaten Haft bestraft, die Wehrpflicht besteht dabei weiterhin fort. In Kriegszeiten wird Wehrdienstverweigerung laut Gesetz, je nach den Umständen, mit Gefängnisstrafen von bis zu 5 Jahren bestraft. Nach Verbüßen der Strafe muss der Wehrdienstverweigerer weiterhin den regulären Wehrdienst ableisten.<sup>50</sup> Bei einer Wehrdienstverweigerung hat man die Möglichkeit sich zu verstecken und das Haus nicht mehr zu verlassen, das Land zu verlassen, sich durch Bestechung freizukaufen oder einer anderen Gruppierung beizutreten. Bezüglich Konsequenzen einer Wehrdienstverweigerung gehen die Meinungen der Quellen auseinander. Während die einen eine Foltergarantie und Todesurteil sehen, sagen andere, dass Verweigerer sofort eingezogen werden.<sup>51</sup>

Wenn jemand den Wehrdienst verweigert und geflohen ist, gibt es die Möglichkeit seinen Status zu „regularisieren“, wobei möglicherweise auch ein signifikanter Betrag zu entrichten ist (gerüchtweise bis zu USD 8.000.-). Eine solche „Regularisierung“ schützt allerdings nicht automatisch vor Repressalien oder einer zukünftigen Rekrutierung.<sup>52 53</sup> Berichten

<sup>43</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>44</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (A), Amman, 16.5.2017

<sup>45</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>46</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017; Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (A), Amman, 16.5.2017

<sup>47</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>48</sup> Information von Orion Wilcox, per Email, 17.5.2017

<sup>49</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>50</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>51</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017; Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>52</sup> Hierbei handelt es sich jedoch nicht um denselben Prozess, der in Abschnitt 2.1. beschrieben wird.

<sup>53</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

zufolge betrachtet die Regierung Wehrdienstverweigerung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohungen zu schützen. Die Regierung inhaftiert Berichten zufolge auch Familien-Mitglieder, um Männer im wehrfähigen Alter dazu zu bringen, sich der Armee anzuschließen.<sup>54</sup>

### 2.3. Konsequenzen bei Desertion

Desertion wird gemäß dem Militärstrafgesetz von 1950 in Friedenszeiten mit ein bis fünf Jahren Haft bestraft und kann in Kriegszeiten bis zu doppelt so lange Haftstrafen nach sich ziehen. Deserteure, die zusätzlich außer Landes geflohen sind (so genannte externe Desertion), unterliegen Artikel 101 des Militärstrafgesetzbuchs, der eine Strafe von fünf bis zehn Jahren Haft in Friedenszeiten und 15 Jahre Haft in Kriegszeiten vorschreibt. Desertion im Angesicht des Feindes ist mit lebenslanger Haftstrafe zu bestrafen. In schwerwiegenden Fällen wird die Todesstrafe verhängt.<sup>55</sup>

In vielen Fällen erwartet Deserteure der Tod. Möglicherweise werden sie inhaftiert, befragt und gefoltert, wobei die Behandlung eines Deserteurs auch davon abhängt wer er ist, welcher Konfession er angehört, wie wohlhabend er ist etc. Die große Sorge vieler ist hierbei auch, dass dies nicht nur den Tod des Deserteurs oder die Vergeltung gegen ihn, sondern auch Maßnahmen gegen seine Familie nach sich ziehen kann. Die gängige Vorgehensweise ist, Deserteure nicht zurück an die Front zu schicken, sondern sie zu töten.<sup>56</sup> Berichten zufolge werden sie an Ort und Stelle erschossen.<sup>57</sup> Theoretisch ist ein Militärgerichtsverfahren vorgesehen und Deserteure könnten auch inhaftiert und dann strafrechtlich verfolgt werden. Außergerichtliche Tötungen passieren dennoch.<sup>58</sup>

Im Gegensatz zum Beginn des Konfliktes haben sich mittlerweile die Gründe für Desertion geändert: Nun desertieren Soldaten, weil sie kampfmüde sind und dem andauernden Krieg entkommen wollen.<sup>59</sup>

### 2.4. Entlassungen aus dem Militärdienst

Es liegen keine Informationen zu Entlassungen von Soldaten aus dem Militärdienst vor, es ist jedoch möglich, dass dies trotzdem vorkommt.<sup>60</sup> Viele Männer haben Angst, nicht mehr aus dem Dienst entlassen zu werden, wenn sie einmal eingezogen werden.<sup>61</sup> Manche Männer, die den verpflichtenden Wehrdienst bereits abgeleistet haben, werden wieder zum Dienst einberufen, oder der Dienst mancher Männer wird einfach verlängert.<sup>62</sup>

### 2.5. Reservedienst

Gemäß Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 30 von 2007 bleibt ein syrischer Mann nach Beendigung des Pflichtwehrdienstes, und wenn er sich gegen einen Eintritt in den Militärdienst entscheidet, Reservist und kann bis zum Erreichen des 42. Lebensjahres in den aktiven Dienst einberufen werden. Vor dem Ausbruch des Konflikts bestand der Reservedienst im Allgemeinen nur aus mehreren Wochen oder Monaten Ausbildung zur Auffrischung der im Militär erforderlichen Fähigkeiten und die Regierung berief Reservisten nur selten ein. Seit

<sup>54</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>55</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>56</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>57</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>58</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>59</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>60</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017, vgl. Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>61</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>62</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017; vgl. UNHCR, 2.2017

2011 hat sich das jedoch geändert. Es liegen außerdem einzelne Berichte vor, denen zufolge die Altersgrenze für den Reservedienst erhöht wird, wenn die betreffende Person besondere Qualifikationen hat (das gilt für Ärzte, Panzerfahrer, Luftwaffenpersonal, Artilleriespezialisten und Ingenieure für Kampfausrüstung).<sup>63</sup>

Manche Personen werden zum Reservedienst einberufen, andere wiederum nicht, was von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Es scheint, dass es schwieriger wird, einen Aufschub zu erlangen, je länger der Konflikt andauert.<sup>64</sup>

Das Militärbuch zeigt lediglich Informationen über den verpflichtenden Wehrdienst und nicht ob eine Person Reservist ist oder nicht.<sup>65</sup> Männer können ihren Dienst-/Reservedienststatus bei der Militärbehörde überprüfen, die meisten würden dies jedoch nur auf informellem Weg tun, um zu vermeiden, sofort rekrutiert zu werden. Es ist sehr schwierig zu sagen, ob jemand tatsächlich zum Reservedienst einberufen wird.<sup>66</sup>

### 2.6. Amnestien

Seit 2011 hat der syrische Präsident für Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen, Wehrdienstverweigerer und Deserteure eine Serie von Amnestien erlassen, die Straffreiheit vorsahen, wenn sie sich innerhalb einer bestimmten Frist zum Militärdienst melden. Am 17. Februar 2016 veröffentlichte der Präsident das Gesetzesdekret Nr. 8, mit dem Deserteure innerhalb und außerhalb von Syrien sowie Wehrdienstverweigerer und Reservisten eine Amnestie erhalten.<sup>67</sup>

Es gibt keine Informationen darüber, wieviele Personen die Amnestie genutzt haben.<sup>68</sup> In manchen Fällen wurden Personen aus der Haft entlassen, wobei die Regierung jedoch danach eine erneute Welle von Verhaftungen durchführte. In diesem Zusammenhang ist nicht klar, aus welchem Grund bestimmte Personen freigelassen werden und ob die Amnestie jenen hilft, die davon profitieren sollten [also Wehrdienstverweigerern oder Deserteuren, Anm.], oder anderen Personen.<sup>69</sup> Menschenrechtsorganisationen und Beobachter haben diese Amnestien wiederholt als intransparent und unzureichend kritisiert. Ihrer Ansicht nach profitierten davon nicht die vorgeblich angesprochenen Personengruppen.<sup>70</sup>

### 2.7. Staatsbedienstete

Von Staatsangestellten wird erwartet, dass sie dem Staat zur Verfügung stehen. Um sich ein „Pool“ von potentiell zur Verfügung stehenden zu sichern, wurde ein Dekret bezüglich Staatsangestellte und Wehrdienst erlassen<sup>71</sup>: Laut Legislativdekret Nr. 33 von 2014 wird das Dienstverhältnis von Staatsangestellten beendet, wenn sie sich der Einberufung zum Wehr- oder Reservedienst entziehen.<sup>72</sup> Gerade auch in alawitischen Gebieten gibt es eine Verbindung zwischen Staatsangestellten und der Notwendigkeit der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.<sup>73</sup>

### 2.8. Ausreisegenehmigungen für Männer im wehrfähigen Alter

Männer im wehrfähigen Alter können das Land nur mit Genehmigung des Rekrutierungsbüros

<sup>63</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>64</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>65</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>66</sup> Information von Orion Wilcox, per Email, 17.5.2017

<sup>67</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>68</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017, vgl. Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>69</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>70</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>71</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>72</sup> SANA, 6.8.2014

<sup>73</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

verlassen.<sup>74</sup> Es kann für einen Mann im wehrpflichtigen Alter sehr schwierig sein, eine Ausreisegenehmigung zu erhalten, da sich die Namen wehrpflichtiger Männer auf Listen befinden.<sup>75</sup> Männer, die ihren Wehrdienst bereits abgeleistet haben, können eine Ausreisegenehmigung einfacher bekommen. Ob Ausreisegenehmigungen erteilt werden oder nicht, hängt schließlich stark von den individuellen Umständen ab.<sup>76</sup>

## 2.9. Einberufung zum Wehrdienst

Normalerweise werden Einberufungsbefehle schriftlich mit der Post zugestellt, zur Zeit wird jedoch eher auf persönlichem Wege zum verpflichtenden Militärdienst rekrutiert, um ein Untertauchen der potentiellen Rekruten zu verhindern. Zu diesem Zweck werden Mitarbeiter des Rekrutierungsbüros zum Haus der Wehrpflichtigen geschickt. Wenn der Gesuchte zu Hause ist, wird er direkt mitgenommen. Wenn er nicht zu Hause ist, wird der Familie mitgeteilt, dass er sich bei der nächsten Kaserne zu melden habe.<sup>77</sup>

## 2.10. Rekrutierung durch die YPG

Die kurdischen Volksverteidigungseinheiten (YPG), welche zur kurdischen Partei der Demokratischen Union (PYD) gehören, unternehmen in den Gebieten, die unter ihrer Kontrolle stehen, umfangreiche Rekrutierungskampagnen, auch aufgrund der Schlacht um Raqqa. Die YPG verkündete kürzlich eine Amnestie für Wehrdienstverweigerer, laut welcher diese die zusätzliche Dienstzeit von üblicherweise 3 Monaten, die als Bestrafung definiert ist, nicht ableisten müssen, sondern nur die reguläre Wehrdienstdauer.<sup>78</sup> Berichten zufolge kommt es in den kurdischen Gebieten zu Zwangsrekrutierungen von Männern und Jungen.<sup>79</sup> Es gibt keine Beweise für Zwangsrekrutierungen von Frauen durch die kurdischen Frauenverteidigungseinheiten (YPJ).<sup>80</sup> Es kann jedoch einzelne Fälle der Zwangsrekrutierung von Frauen in kleineren lokalen kurdischen Milizen geben, die gegen den IS kämpfen.<sup>81</sup> Zwangsrekrutierung ist in den von der PYD gehaltenen Gebieten ein Problem für Kurden, die der PYD oppositionell gegenüber stehen, und die gezwungen werden in der YPG statt bei den Peshmerga zu dienen, was diese vielleicht vorziehen würden.<sup>82</sup>

Die syrische Regierung zog sich 2012 weitgehend aus der Jazira Region im Nordosten Syriens zurück, hat ihre Kontrolle jedoch in zwei urbanen Zentren der Region, al-Hasakeh und Teilen von al-Qamishli, aufrechterhalten. Die PYD kontrolliert den Großteil der Jazira, abgesehen von diesen beiden urbanen Zentren. Die Regierung hat in der Jazira jedoch noch immer essentielle Machtstrukturen inne, weshalb in dieser Region ein duales Sicherheitsarrangement herrscht. Die administrativen Strukturen der Regierung und der PYD überschneiden sich, zumindest in Bezug auf Überwachung und die Militarisierung der lokalen Bevölkerung. So kann es jungen Männern in der Jazira Region passieren, dass sie von beiden Seiten zum verpflichtenden Wehrdienst einberufen werden, da keine der beiden Gruppierungen die offiziellen Militärdienstdokumente der jeweils anderen anerkennt.<sup>83</sup>

## 2.11. Rekrutierung durch andere nicht-staatliche Gruppierungen

Was die Milizen in Syrien betrifft, so ist die Grenze zur Zwangsrekrutierung nicht klar definiert. Die Frage ist, ob wie man sich dem Druck durch die Milizen und die Gesellschaft entziehen

<sup>74</sup> UNHCR, 2.2017

<sup>75</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>76</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>77</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>78</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>79</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017; vgl. HCR, 10.3.2017

<sup>80</sup> Information von Orion Wilcox, per Email, 17.5.2017; vgl. Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>81</sup> Information von Orion Wilcox, per Email, 17.5.2017

<sup>82</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>83</sup> Carnegie, 23.3.2017

## Wehrdienst

kann.<sup>84</sup> Zwangsrekrutierung per se durch Milizen in Syrien ist nicht dokumentiert, aber Nötigung und sozialer Druck, sich den Milizen anzuschließen, sind in von oppositionellen Gruppen gehaltenen Gebieten ein Problem.<sup>85</sup> So herrscht z.B. in Idlib, wo es zahlreiche Gruppierungen gibt, großer Druck sich einer bewaffneten Gruppierung anzuschließen, wobei Bezahlung auch eine Motivation darstellen kann.<sup>86</sup>

Es gibt auch aktive Versuche der Rekrutierung von Kindern durch den sogenannten Islamischen Staat (IS), die einer Nötigung gleichkommen.<sup>87</sup>

---

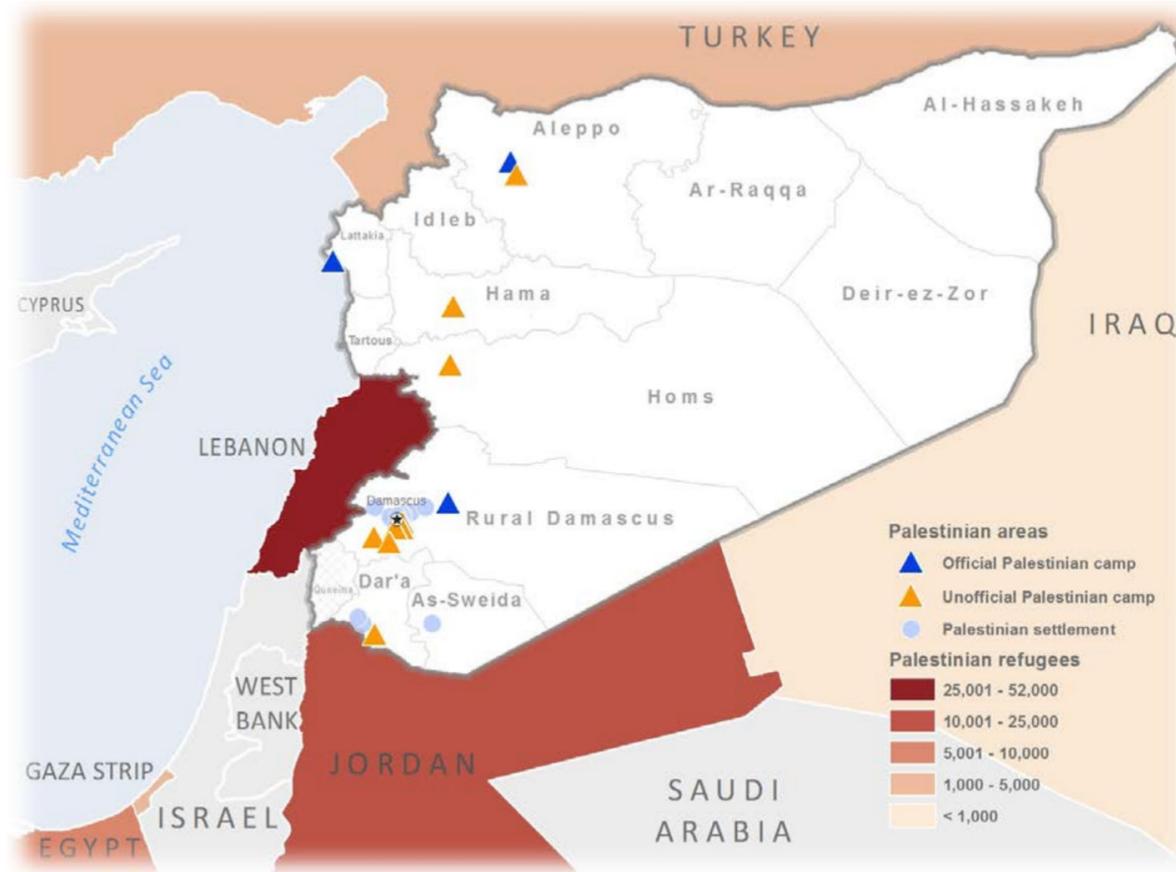
<sup>84</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>85</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017, vgl. Interview mit Orion Wilcox, Amman 16.5.2017

<sup>86</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>87</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

### 3. Palästinenser in Syrien



Palästinensische Flüchtlingslager in Syrien<sup>88</sup>

Die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) ist entsprechend der Resolution 302 IV (1949) der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einem Mandat zur Förderung der menschlichen Entwicklung palästinensischer Flüchtlinge ausgestattet. Das Mandat wurde jüngst bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Per definitionem sind palästinensische Flüchtlinge Personen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort zwischen 1. Juni 1946 und 15. Mai 1948 Palästina war und die sowohl ihr Zuhause wie auch ihre Mittel zur Lebenshaltung aufgrund des Konflikts von 1948 verloren haben. Dienste von UNRWA stehen all jenen Personen offen, die im Einsatzgebiet der Organisation leben, von der Definition umfasst und bei UNRWA registriert sind, sowie Bedarf an Unterstützung haben. Nachkommen männlicher palästinensischer Flüchtlinge können sich ebenfalls bei UNRWA registrieren. Darüber hinaus bietet UNRWA ihre Dienste auch Flüchtlingen und Vertriebenen des Arabisch-Israelischen Konflikts von 1967 und nachfolgender Feindseligkeiten an.<sup>89</sup>

Schon vor dem Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 waren die Palästinenser in Syrien eine vulnerable Bevölkerungsgruppe.<sup>90</sup>

In Syrien lebende Palästinenser werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Ankunft in Syrien in verschiedene Kategorien eingeteilt, von denen jeweils auch ihre rechtliche Stellung abhängt. Zu unterscheiden ist zwischen jenen Palästinensern, die als palästinensische Flüchtlinge in Syrien anerkannt sind und jenen, die in Syrien keinen Flüchtlingsstatus genießen. Da

<sup>88</sup> MapAction, Assessment Capacities Project, 18.3.2014

<sup>89</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017; UNRWA (B), (o.D.)

<sup>90</sup> UNRWA (A), o.D.

Syrien nicht Vertragspartei der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist, richtet sich der Flüchtlingsstatus nach syrischem Recht.<sup>91</sup>

1) Die größte Gruppe<sup>92</sup> bilden Palästinenser, die bis zum oder im Jahr 1956 nach Syrien gekommen sind, sowie deren Nachkommen. Diese Palästinenser fallen unter die Anwendung des Gesetzes Nr. 260 aus 1956, welches Palästinenser, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen Wohnsitz in Syrien hatten, im Hinblick auf Arbeit, Handel, Militärdienst und Zugang zum öffentlichen Dienst syrischen Staatsbürgern gleichstellt.<sup>93</sup>

Ausgeschlossen ist diese Gruppe jedoch vom Wahlrecht, der Bekleidung öffentlicher Ämter sowie vom Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sie erhalten auch nicht die syrische Staatsbürgerschaft. Unter diese Kategorie fallende Personen sind bei der *General Authority for Palestinian Arab Refugees* (GAPAR)<sup>94</sup> registriert.<sup>95</sup>

Für die Palästinenser, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 260 noch im Jahr 1956 in Syrien niedergelassen haben, gelten bestimmte Modifikationen und Einschränkungen (va. Anstellung im öffentlichen Dienst nur auf Grundlage zeitliche befristeter Verträge; keine Ableistung von Militärdienst). Sie sind aber ebenfalls bei GAPAR registriert. Diese Gruppen von Palästinensern und ihre Nachkommen sind somit als Flüchtlinge in Syrien anerkannt.<sup>96</sup>

2) Die nach 1956, insbesondere ab 1967 nach Syrien gekommenen Palästinenser und deren Nachkommen umfassen ihrerseits eine Reihe weiterer Untergruppen: Unter anderem fallen darunter Personen, die nach 1970 aus Jordanien, nach 1982 aus dem Libanon und während der letzten beiden Dekaden aus dem Irak gekommen sind. Ihnen ist gemeinsam, dass sie nicht bei GAPAR registriert und nicht als palästinensische Flüchtlinge anerkannt sind. In Syrien gelten sie als „*Arabs in Syria*“ und werden wie Staatsbürger arabischer Staaten behandelt.<sup>97</sup> Sie können ihren Aufenthaltstitel in Syrien alle 10 Jahre beim Innenministerium erneuern lassen und müssen um Arbeitsgenehmigungen ansuchen. Einige aus dieser Gruppe fallen unter das Mandat von UNHCR.<sup>98</sup>

Palästinenser dieser Gruppe können in Syrien jedoch öffentliche Leistungen des Gesundheits- oder Bildungsbereiches kostenfrei nutzen, abgesehen von einem Studium an der Universität, für welches sie eine Gebühr bezahlen müssen.<sup>99</sup>

<sup>91</sup> Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017

<sup>92</sup> Vor Ausbruch des Konflikts rund 85% der Palästinenser

<sup>93</sup> Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017

<sup>94</sup> Die General Administration for Palestine Arab Refugees (GAPAR) ist eine Abteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Angelegenheiten, welches 1950 gegründet wurde und auch mit anderen Regierungsabteilungen arbeitet, um seine Leistungen für palästinensische Flüchtlinge aufrecht zu erhalten. (UNRWA, o.D.)

<sup>95</sup> Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017

<sup>96</sup> Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017

<sup>97</sup> Unterschieden wird in Syrien in vielen Bereichen zwischen syrischen Staatsbürgern, Staatsbürgern arabischer Staaten und sonstigen ausländischen Staatsbürgern.

<sup>98</sup> Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017; Siehe dazu auch die folgende Graphik

<sup>99</sup> MapAction, Assessment Capacities Project, 18.3.2014

## Palestinians' rights in Syria

Influx	Registered by:	Right to travel documents	Right to work	Military service
1948	UNRWA, GAPAR	✓	✓	✓
1956	GAPAR	✓	✓	
1967	Mol		✓	
1970-1971	Mol		✓	
1982	Mol		✓	

Die Rechte von Palästinensern in Syrien<sup>100</sup>

Manche Palästinenser in Syrien sind für und andere gegen das Regime<sup>101</sup>, die Palästinenser sind somit zwischen den Konfliktparteien gespalten.<sup>102</sup> Palästinenser sind hauptsächlich Sunniten und werden von Seiten des Regimes und dessen Verbündeten auch wie Sunniten behandelt, also mit Misstrauen, wobei es natürlich Ausnahmen hierzu gibt.<sup>103</sup> Was Vulnerabilität betrifft, scheint jedoch die Herkunft einer Person aus einem bestimmten Gebiet wichtiger zu sein, als ihre Konfession und ob sie der palästinensischen Minderheit angehört oder nicht. Dabei determinierten die Anfangsjahre des Konflikts 2011-2013, welche Gebiete zu welchen Konfliktparteien zugeordnet werden.<sup>104</sup> Die Bewegungsfreiheit von Palästinensern ist eingeschränkt. Berichten zufolge müssen sie z.B. in Damaskus eine Genehmigung der Mukhabarat [Geheimdienst] und der Sicherheitskräfte bekommen, um ihren Wohnsitz verlegen zu können. Palästinenser müssen den Wohnsitz bei den Mukhabarat registrieren, was dazu führt, dass manche Personen nicht an Palästinenser vermieten wollen.<sup>105</sup>

UNRWA bietet keine permanenten sondern nur temporäre Unterkünfte an. In Syrien leistet UNRWA Bargeldunterstützung, die als Food Assistance begonnen hat. Eine Evaluierung des Programms ergab jedoch, dass die Zahlungen zu einem großen Teil zur Finanzierung von Wohnraum benutzt wurden, woraus zu schließen ist, dass Wohnraum die größte Sorge der Palästinenser in Syrien ist.<sup>106</sup> Viele UNRWA Einrichtungen wurden durch den Konflikt in Syrien zerstört oder sind für UNRWA nicht zugänglich, wie z.B. 50% der UNRWA Schulen,<sup>107</sup> die zerstört wurden, zu denen UNRWA keinen Zugang hat, oder in denen IDPs untergebracht sind.<sup>108</sup> UNRWA versucht, Alternativen zu den Bildungseinrichtungen zu finden und bietet, sofern möglich, auch Bildung in staatlichen Schulen für palästinensische Kinder an, oft in Form einer zweiten Schicht von Unterrichtsstunden.<sup>109</sup>

Palästinenser, die bereits vor dem Konflikt deutlich ärmer als Syrer waren, sind nun eine der am meisten vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen in Syrien. Sie sind außerdem häufig von mehrfachen Vertreibungen betroffen: Der Konflikt breitete sich bereits früh auch entlang der Siedlungsgebiete von Palästinensern in Syrien aus, wodurch diese vertrieben

<sup>100</sup> MapAction, Assessment Capacities Project, 18.3.2014

<sup>101</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>102</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>103</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>104</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>105</sup> Interview mit Lama Fakhri, Beirut, 18.5.2017

<sup>106</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>107</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>108</sup> UNRWA(A), o.D.

<sup>109</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

wurden und, auch weil Jordanien und der Libanon ihre Grenzen geschlossen haben, Schutz in anderen UNRWA-Lagern und Siedlungen suchten. Wenn dann diese Regionen vom Krieg eingeholt waren, wurden sie erneut vertrieben.<sup>110</sup> Allgemein gesprochen sind die Palästinenser vulnerabler als der durchschnittliche Syrer, was auch mit fehlenden Identitätsdokumenten in Verbindung steht.<sup>111</sup>

### 3.1. Die Situation in und der Zugang zu UNRWA-Lagern in Syrien

Die offiziellen UNRWA-Flüchtlingslager sind Gebiete, die UNRWA von der Regierung des jeweiligen Gastlandes zur Errichtung eines Lagers und der notwendigen Infrastruktur überlassen werden. Die Aktivitäten von UNRWA erstrecken sich jedoch auch auf nicht offiziell diesem Zweck zugewiesene Gebiete (sog. Inoffizielle Lager). Dies trifft auch auf den Stadtteil von Damaskus Yarmouk zu, der lange Zeit die größte Dichte an palästinensischen Flüchtlingen in Syrien aufwies. UNRWA hängt in Yarmouk, wie auch in anderen ehemals belagerten Lagern, mit der Durchführung ihrer Aufgaben von der Intensität der dortigen Kampfhandlungen ab.<sup>112</sup> UNRWA bietet ihre Unterstützungsleistungen in 12 Flüchtlingslagern in Syrien an. Diese Lager werden von UNRWA jedoch nicht administriert und UNRWA ist nicht für die Sicherheit in den Lagern zuständig. Dies liegt in der Verantwortung der Behörden des Gaststaates.<sup>113</sup> Die palästinensischen Flüchtlingslager in Syrien sind nicht durch physische Begrenzungen, wie z.B. Mauern, eingefriedet, sondern sie sind Teil der Städte, und gleichen eher Wohnvierteln. In Syrien leben Teile der palästinensischen Bevölkerung innerhalb und andere außerhalb der Lager.<sup>114</sup>

Das Land, auf welchem sich die UNRWA-Lager befinden, befindet sich im Eigentum des Gaststaates. Den palästinensischen Familien wurden in der Vergangenheit Grundstücke zugeteilt, worauf Häuser gebaut wurden. Rechtlich gehört den palästinensischen Bewohnern das Land, auf dem die Häuser stehen, nicht, dennoch werden die dort errichteten Wohnungen und Häuser mittlerweile auch vermietet und verkauft.<sup>115</sup>

Der Zugang zu UNRWA-Lagern ist rechtlich nicht eingeschränkt, es gibt jedoch faktische Probleme wie z.B. in Yarmouk (Damaskus), das belagert und von drei verschiedenen Gruppierungen kontrolliert wird.<sup>116</sup> Ende Mai 2017 wurde ein Evakuierungsabkommen zwischen Kämpfern des IS und Hay'at Tahrir al-Sham auf der einen Seite und der syrischen Regierung auf der anderen Seite vereinbart, nach dem die beiden Gruppierungen Yarmouk und Hajar al-Aswad verlassen sollten.<sup>117</sup> Diese Evakuierung verzögert sich aktuell jedoch noch.<sup>118</sup> Etwa 65% der Palästinenser wurden zumindest einmal innerhalb Syriens vertrieben, und etwa 95% der palästinensischen Flüchtlingsbevölkerung hängen von humanitärer Hilfe von UNRWA ab, um ihre Grundbedürfnisse zu stillen.<sup>119</sup>

Viele palästinensische Flüchtlingslager in Syrien wurden komplett verlassen (z.B. Ein El-Tall, ein inoffizielles Lager in der Gegend von Aleppo; Dara'a Camp, Sbeineh und Qabr Essit im Umland von Damaskus). In manchen Lagern und Gegenden sind Palästinenser eingeschlossen und noch immer für UNRWA schwer erreichbar (z.B. Yarmouk, Yalda, Babila und Beit Sahem in Damaskus; Ghouta in Damaskus Umland (Rif Damascus); Dara'a Camp, Muzeirib und Jillin in der Provinz Dara'a). Die Erreichbarkeit der Lager für UNRWA hängt davon ab, wer

<sup>110</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>111</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>112</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>113</sup> UNRWA (A), o.D.

<sup>114</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>115</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>116</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017; Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>117</sup> Syria Direct, 31.5.2017

<sup>118</sup> Action Group For Palestinians of Syria, 4.7.2017

<sup>119</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

das Gebiet kontrolliert, und ob diese Konfliktpartei Zugang zum Lager erlaubt. Der Grad und die Art des Zugangs werden von den Konfliktparteien bestimmt. Es kann Situationen der Belagerung geben, aber auch Situationen, wo der Zugang zum und aus dem Lager unter bestimmten Umständen möglich ist. Auch wenn es ein Waffenstillstandsabkommen gibt, kann es sein, dass Palästinensern nicht erlaubt wird, ein Gebiet zu verlassen (z.B. Yalda, Babila und Beit Sahem in Damaskus).<sup>120</sup> Zudem liefert UNRWA keine Hilfsgüter in Gebiete, in denen der IS eine Präsenz hat.<sup>121</sup>

Für Palästinenser ist es außerdem schwierig sich durch Checkpoints zu bewegen, z.B. wenn sie keine gültigen syrischen Dokumente vorweisen können. Ihre Bewegungsfreiheit innerhalb Syriens ist wegen der Notwendigkeit, die Genehmigung für Wohnortwechsel einzuholen, und wegen der Registrierungspflicht eingeschränkt.<sup>122</sup>

### 3.2. Ausreise aus Syrien und Zugang zu Nachbarländern

Einige in Syrien aufhältige Palästinenser brauchen für eine legale Ausreise aus Syrien eine Genehmigung und müssen sich zusätzlich einer weiteren Sicherheitskontrolle unterziehen, dies hängt jedoch wieder von ihrem rechtlichen Status in Syrien ab.<sup>123</sup> Palästinenser sind in ihren Reisebewegungen in der Region eingeschränkt, z.B. können Syrer Aufenthaltsgenehmigungen für den Libanon erhalten, die sechs Monate gültig sind. Palästinenser hingegen können nur ein Visum für eine Woche bekommen, das nur einmal erneuerbar ist.<sup>124</sup> Theoretisch haben Palästinenser die Möglichkeit in Nachbarländer zu reisen, um in dort ansässigen Konsulaten Visa abzuholen. Im Libanon etwa ist es ihnen grundsätzlich erlaubt einzureisen, wenn sie einen Nachweis für einen Termin bei einer Botschaft und die notwendigen Dokumente besitzen.<sup>125</sup> Weiters wird der libanesische Geheimdienst von der Botschaft im Vorhinein über den beabsichtigten Grenzübertritt von Syrien in den Libanon informiert und gebeten, den Grenzübertritt zu ermöglichen.<sup>126</sup> In der Praxis wird Palästinensern jedoch die Einreise in den Libanon willkürlich verweigert. Für Personen mit entsprechenden Verbindungen und für wohlhabende Personen ist es einfacher, willkürliche Hindernisse bei der Einreise in den Libanon zur Erlangung von Visa zu umgehen.<sup>127</sup>

Auch in der Türkei sind Einreisebeschränkungen für Palästinenser in Kraft.<sup>128</sup>

Ein Palästinenser, der in Syrien bei UNRWA registriert ist und dann in ein anderes Land geht, das auch im Mandatsgebiet der UNRWA liegt (wie z.B. der Libanon), bleibt in Syrien registriert („registered“), wird aber im Libanon erfasst („recorded“) und hat dort Zugang zu UNRWA Leistungen. UNRWA schränkt den Zugang zu UNRWA Leistungen für Palästinenser aus anderen Staaten nicht ein, jedoch können die Staaten die Einreise von Palästinensern und somit deren Zugang zu UNRWA Leistungen in Nachbarstaaten einschränken.<sup>129</sup>

### 3.3. Aufenthalt in Nachbarländern

Für Palästinenser ist es nicht nur schwieriger in Nachbarländern einzureisen, sondern auch dort zu bleiben und einen legalen Aufenthaltsstatus beizubehalten und folglich Leistungen zu

<sup>120</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>121</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>122</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>123</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017, vgl. Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>124</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>125</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017, vgl. Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>126</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>127</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>128</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>129</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

erhalten, als für syrische Flüchtlinge. Ohne legalen Aufenthaltsstatus ist es nicht möglich, eine Ehe zu registrieren, weshalb in weiterer Folge auch die Geburt eines Kindes aus dieser Ehe nicht registriert werden kann, oder Dokumente zu erhalten.<sup>130</sup>

Die jordanische Regierung stellt generell keinerlei Dokumente für Palästinenser aus Syrien in Jordanien aus. Dies macht es unmöglich für diese, legal zu heiraten oder eine Geburtsurkunde ausstellen zu lassen. Palästinenser aus Syrien können in Jordanien Dokumente wie Heirats- oder Geburtsurkunden also nur besitzen, wenn sie diese schon aus Syrien hatten.<sup>131</sup> Im Libanon bedarf es für die Registrierung eines Kindes nach dem ersten Lebensjahr eines kostspieligen Gerichtsverfahrens. Diese Registrierung ist aber Voraussetzung für den Zugang zu Schulen, zum Gesundheitswesen und für die Bewegungsfreiheit. Diese Faktoren tragen zum Problem der Staatenlosigkeit der zweiten Generation bei. Ohne einen legalen Aufenthaltsstatus sind Palästinenser außerdem einem erhöhten Ausbeutungsrisiko ausgesetzt.<sup>132</sup>

### 3.4. Zugang zu Dokumenten für syrische Palästinenser

Wie und wo Palästinenser in Syrien Dokumente erhalten hängt von ihrem rechtlichen Status ab.<sup>133</sup> Nur jene Palästinenser, die als palästinensische Flüchtlinge anerkannt sind (also zwischen 1948 und 1956 nach Syrien gekommen sind) können von der syrischen General Authority for Palestinian Arab Refugees (GAPAR) ein Reisedokument erhalten.<sup>134</sup> Den Reisedokumenten, wie auch den Personalausweisen ist zu entnehmen, dass die Besitzer syrische Palästinenser sind.<sup>135</sup> Palästinenser, die in Syrien den Status „Arabs in Syria“ haben, da sie nach 1956 nach Syrien gekommen waren, erhalten von Syrien keine Reisedokumente. Mangels anderer gültiger Reisedokumente beantragen Personen aus dieser Kategorie über die Vertretung der Palästinensischen Behörde (Botschaft Palästinas in Syrien) in Damaskus die Ausstellung eines Reisedokuments durch die Palästinensische Autonomiebehörde in Ramallah. Eine persönliche Vorsprache in Ramallah ist für die Ausstellung dieses Reisedokuments nicht erforderlich.<sup>136</sup>

### 3.5. Wehrdienst

Männliche palästinensische Flüchtlinge, im Alter von 18 bis 42 Jahren, welche vor 1956 bei der General Administration for Palestine Arab Refugees (GAPAR) registriert waren, und deren Nachkommen müssen den verpflichtenden Wehrdienst bei der Palästinensischen Befreiungsarmee (PLA), einer Einheit der syrischen Streitkräfte, ableisten.<sup>137</sup> Für Palästinenser gelten die gleichen Voraussetzungen für den Wehrdienst wie für andere Syrer.<sup>138</sup>

<sup>130</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>131</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>132</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>133</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>134</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017; Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017;

<sup>135</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

<sup>136</sup> Studie der ÖB Damaskus, 11.7.2017

<sup>137</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017; MapAction, Assessment Capacities Project, 18.3.2014

<sup>138</sup> Interview mit Lama Fakh, Beirut, 18.5.2017

#### 4. Exilpolitische Tätigkeiten

Die syrische Regierung hat Interesse an politischen Aktivitäten von Syrern im Ausland, auch deshalb, um oppositionelle Alternativen zum gegenwärtigen Regime zu unterbinden.<sup>139</sup> Die Regierung überwacht Aktivitäten dieser Art im Ausland, auch in Österreich. Dass die syrische Regierung Kenntnis von solchen Aktivitäten hat, ist wahrscheinlich. Sie hat jedenfalls die Möglichkeit, ihr diesbezügliches Wissen zu nützen, wenn sich dazu die Gelegenheit ergibt.<sup>140</sup>

Eine Überwachung von exilpolitischen Aktivitäten passiert hauptsächlich an Orten mit einer größeren syrischen Population, da sich dort eher Informanten der Regierung befinden können.<sup>141</sup>

Aus exilpolitischen Tätigkeiten könnte sich für die betroffene Person im Falle einer Rückkehr eine Gefahr durch die Regierung ergeben. Eine Quelle gab jedoch an, dass eine solche Verfolgung im Moment keine Priorität haben würde (die Regierung „habe im Moment andere Probleme“). Eine Gefährdung eines Rückkehrers im Falle von exilpolitischer Aktivität hängt jedoch von den Aktivitäten selbst, dem Profil der Person und von anderen Faktoren, wie dem familiären Hintergrund und den Ressourcen ab, die der Regierung zur Verfügung stehen.<sup>142</sup>

Einer syrischen Anwältin wurde z.B. nach der Teilnahme an Friedensgesprächen in Genf eine erneute Ausreise aus Syrien verboten. Es gibt auch Fälle von Personen, die sich im Ausland online an politischen Aktivitäten beteiligt haben und dann nach ihrer Rückkehr angehalten und befragt wurden, was sie im Ausland gemacht und mit wem sie zusammengearbeitet hätten.

Eine potentielle Gefährdung im Falle einer Rückkehr ist jedenfalls von zahlreichen Faktoren abhängig und muss im Einzelfall geprüft werden.<sup>143</sup>

<sup>139</sup> Interview mit Lama Fakihi, Beirut, 18.5.2017; vgl. Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017; vgl. Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>140</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>141</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>142</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>143</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

## 5. Versöhnungsabkommen/Reconciliation agreements

Die sogenannten Versöhnungsabkommen sind Vereinbarungen, die ein Gebiet, das zuvor unter der Kontrolle einer oppositionellen Gruppierung stand, offiziell wieder unter die Kontrolle des Regimes bringen.<sup>144</sup> Die Regierung bietet, meist nach schwerem Beschuss oder Belagerung, ein Versöhnungsabkommen an, das an verschiedene Bedingungen geknüpft ist. Diese Bedingungen unterscheiden sich von Abkommen zu Abkommen. Manche der Vereinbarungen besagen z.B., dass Personen bzw. Kämpfer, welche sich nicht den Bedingungen der Vereinbarung unterwerfen wollen, mit ihren Familien nach Idlib evakuiert werden. Die übrigen Personen können 6 Monate lang eine Amnestie nutzen und können sich in dieser Zeit stellen, um den Militärdienst abzuleisten. Manche Vereinbarungen besagen auch, dass Männer nicht an die Front geschickt werden, sondern stattdessen bei der Polizei eingesetzt werden.<sup>145</sup> Es ist auch möglich, dass sich Personen im zurückgewonnenen Gebiet verpflichten müssen, der Regierung zur Verfügung zu stehen, für diese zu spionieren oder Ähnliches.<sup>146</sup> Berichten zufolge wurden solche Zusagen von der Regierung aber bisweilen auch gebrochen, was jedoch schwer zu beweisen ist.<sup>147</sup>

Ein Beispiel für ein Versöhnungsabkommen waren die im März 2017 begonnenen Verhandlungen mit der Regierung über den Distrikt Al-Waer in Homs. Vereinbarungen über die Freilassung von Gefangenen in der Stadt Homs durch die Regierung wurden jedoch nicht eingehalten. Nach schweren Luftschlägen durch die Regierung und nachdem auf die Freilassung der Gefangenen verzichtet wurde, wurde im April doch noch ein Abkommen erzielt, und Rebellenkämpfer mit ihren Familien evakuiert.<sup>148</sup>

Ein weiteres Beispiel für ein Versöhnungsabkommen ist die Stadt al-Sanamayn im Norden der Provinz Dara'a. Hier stellten sich mehrere bewaffnete Fraktionen, die in der Stadt aktiv waren, stellvertretend für die Bevölkerung der Stadt unter die Kontrolle des Regimes. Im Gegenzug dafür erlaubte die Regierung den Gruppierungen, als Sicherheitskräfte in der Stadt zu fungieren, und gestand zu, sich nicht in Sicherheitsfragen einzumischen. Bewohnern der Stadt zufolge blieb die Situation nach dem Versöhnungsabkommen jedoch weitgehend unverändert, da die Stadt nach Belagerung durch Regierungseinheiten, bereits zuvor ein Waffenstillstandsabkommen mit der Regierung geschlossen hatte. Die in al-Sanamayn tätigen Gruppierungen existieren somit immer noch und behielten außerdem den Großteil ihrer Waffen, greifen jedoch die Regierungseinheiten nicht mehr an. Die zuvor meist politisch motivierten Fraktionen sind nun eher mit einzelnen Klans verbunden. Zusätzlich existieren außerdem weitere bewaffnete Banden. Zwischen diesen Fraktionen, den Banden und auch der Regierung kommt es immer wieder zu Zusammenstößen, die aber eher auf individuellen Vorfällen basieren (z.B. in Form von Vergeltungsmaßnahmen für Festnahmen, Entführungen, Mord oder Schutzgelderpressungen etc.) So kommt es trotz des Versöhnungsabkommens immer wieder zu sicherheitsrelevanten Vorfällen.<sup>149</sup>

<sup>144</sup> Aymenn Jawad Al-Tamimi via Joshua Landis' Syria Comment, 27.4.2017; Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>145</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

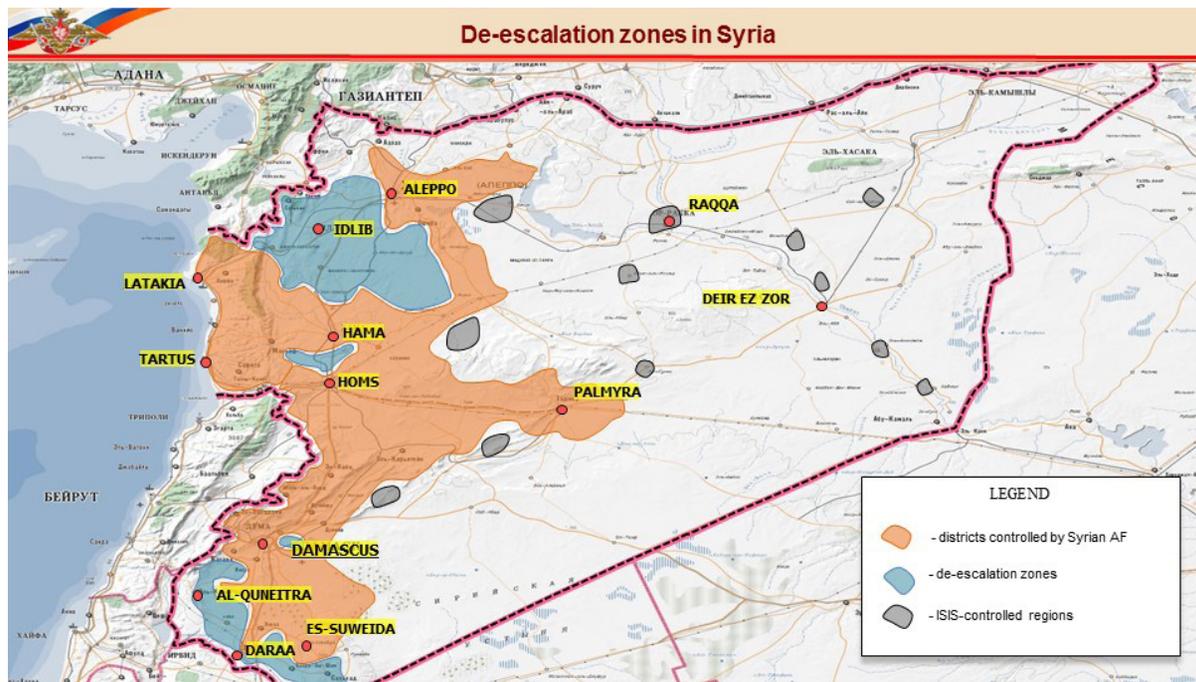
<sup>146</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>147</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017; Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>148</sup> Al Jazeera, 1.4.2017; vgl. Syria Direct, 11.5.2017

<sup>149</sup> Aymenn Jawad Al-Tamimi via Joshua Landis' Syria Comment, 27.4.2017

## 6. Deeskalationszonen



Eine Karte des russischen Verteidigungsministeriums, die die geplanten Deeskalationszonen zeigt (Stand 5.2017)<sup>150</sup>

Im Mai 2017 unterzeichneten Russland, der Iran und die Türkei im Rahmen der Gespräche in der kasachischen Hauptstadt Astana ein Abkommen, das die Einrichtung von sogenannten Deeskalationszonen vorsieht. Weder die syrische Regierung, noch die Opposition unterzeichneten das Abkommen.<sup>151</sup> Die Rolle des Iran als Garant des Abkommens ist für die Opposition besonders problematisch.<sup>152</sup> Bezüglich der Deeskalationszonen sind noch sehr viele Faktoren unbekannt und die Zonen sind noch nicht einmal genau definiert.<sup>153</sup> Nachdem diese Zonen beschlossen wurden, begannen in Ost-Damaskus Deeskalationsmaßnahmen, jedoch wurde in dieser Gegend gleichzeitig ein Versöhnungsabkommen geschlossen. Das Ausmaß der Kampfhandlungen in Hama, Homs und Idlib blieb vorerst gleich oder stieg sogar an. In Dara'a im Süden Syriens kam es zu Beginn zu einer Deeskalation, jedoch gab es auch hier bereits zuvor einen Rückgang der Kampfhandlungen.<sup>154</sup> Anfang Juni 2017 kam es in Dara'a jedoch wieder zu schweren Kampfhandlungen zwischen regierungstreuen Kämpfern und Rebelleinheiten.<sup>155</sup>

Jabhat Fatah al-Sham (ehemals Jabhat al-Nusra) ist von den Vereinbarungen ausgenommen, also wird die Regierung Gebiete, in denen Jabhat Fatah al-Sham aktiv ist, weiterhin bombardieren.<sup>156</sup> Auch der IS ist von der Vereinbarung ausgenommen: Die syrische Regierung gab an, weiterhin gegen „Terroristen“ zu kämpfen, und auch die von den USA geleitete Kampagne wird weiterhin den IS mit Luftschlägen bekämpfen.<sup>157</sup>

Die Deeskalationszonen erlauben es der Regierung, ihre Truppen neu zu organisieren. Homs und Ghouta sind noch immer eingeschlossen, der IS ist dort noch immer aktiv und die Infrastruktur noch nicht wiederhergestellt. Die Deeskalationszonen können nicht als sicher

<sup>150</sup> Syria Direct, 8.5.2017

<sup>151</sup> Al Jazeera, 4.5.2017

<sup>152</sup> Al Jazeera, 4.7.2017

<sup>153</sup> Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

<sup>154</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>155</sup> Syria Direct, 6.6.2017

<sup>156</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>157</sup> Al Jazeera, 4.7.2017

## Deeskalationszonen

angesehen werden.<sup>158</sup> Es gibt noch keinen klaren Mechanismus, um Konflikte zu lösen und auf Verletzungen des Deeskalationsabkommens zu reagieren.<sup>159</sup>

---

<sup>158</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017; vgl. Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017; vgl. Interview mit einer anonymen Quelle (B), Amman, 16.5.2017

<sup>159</sup> Al Jazeera, 4.7.2017

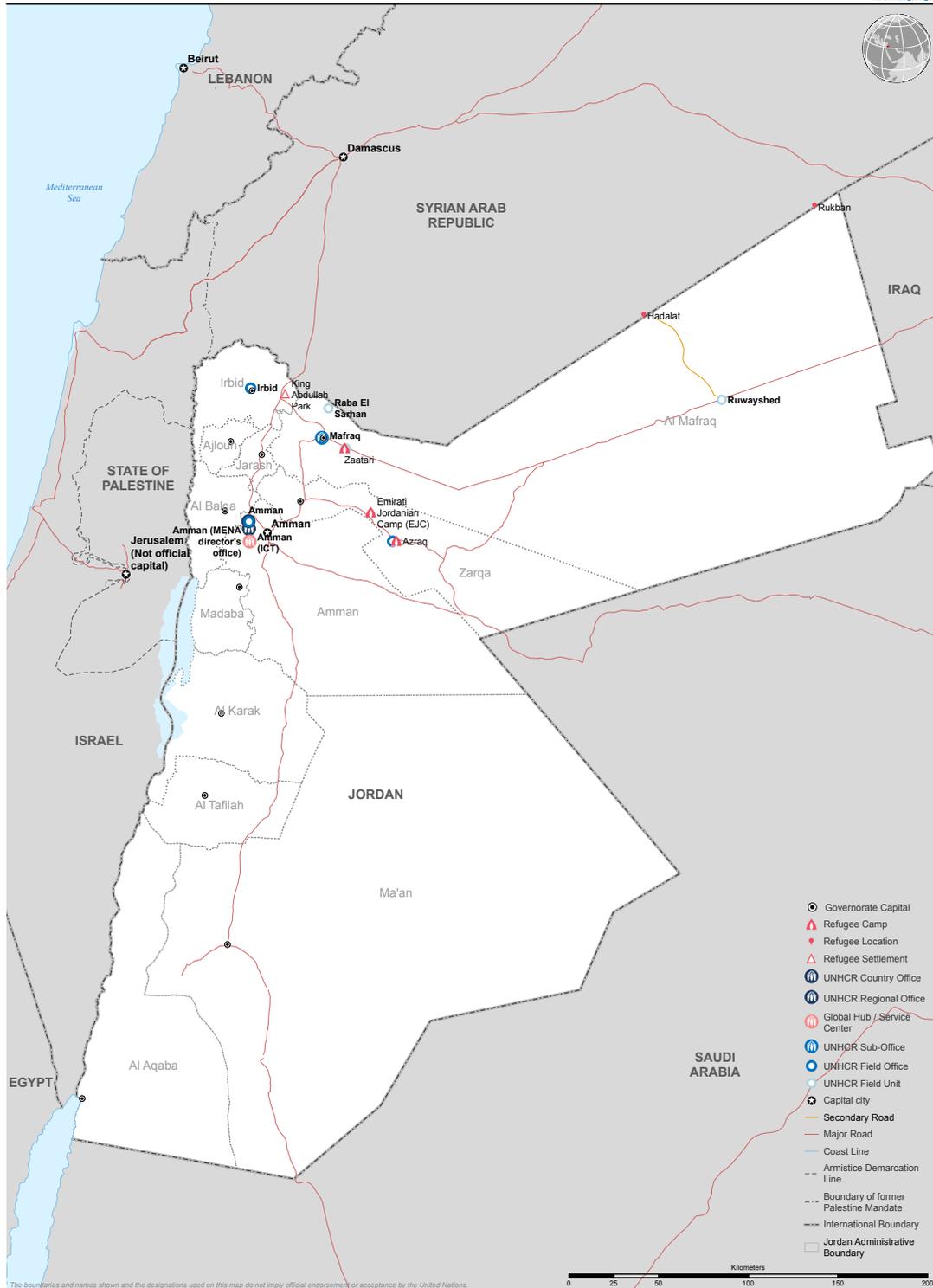
## 7. Flüchtlinge aus Syrien in den Nachbarländern Jordanien und Libanon

### 7.1. Syrische Flüchtlinge in Jordanien

#### JORDAN

##### Situation Map

Jordan Situation Map as of 28 Mar 2017



The boundaries and names shown and the designations used on this map do not imply official endorsement or acceptance by the United Nations.  
 Printing date: 28 Mar 2017 Sources: UNHCR Author: UNHCR Jordan Feedback: alsagban@unhcr.org Filename: Jordan\_Situation\_Map\_2017\_A3P

Jordan Situation Map<sup>160</sup>

Jordanien hat die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht unterzeichnet, UNHCR arbeitet in Jordanien auf Basis einer Absichtserklärung von 1998. Die jordanische Regierung lehnt die Terminologie „Flüchtling“ ab und bezieht sich stattdessen auf den Begriff „Gast“, welcher keine rechtliche Bedeutung hat. Syrer existieren daher in einem ungeklärten rechtlichen Rahmen. Im Verlauf der Krise und mit Anstieg der Anzahl der Flüchtlinge in Jordanien hat sich der Standpunkt der Regierung zu diesen mehrmals signifikant geändert. Von einer anfänglichen Ablehnung von Lagern, hin zur Errichtung von Lagern; von einer liberalen, zu einer strengen Vorgehensweise bei der Beschäftigung von Syrern; von durchlässigen, zu nahezu geschlossenen Grenzen. Etwa 21% der syrischen Flüchtlinge in Jordanien sind in Flüchtlingslagern untergebracht. Die meisten Flüchtlinge haben sich in jordanischen Gemeinden angesiedelt. Die von Jordanien implementierten Einreiseregulungen haben den Effekt, allein reisende junge Männer und Palästinenser aus Syrien an der Einreise zu hindern.<sup>161</sup> In Syrien leben momentan 660,422 registrierte syrische Flüchtlinge [Stand: Aug. 2017].<sup>162</sup>

Ab August 2012 gab es für syrische Flüchtlinge bzw. „Gäste“ in Jordanien, unter der Bedingung einen jordanischen Sponsor vorweisen zu können, die Möglichkeit die Flüchtlingslager zu verlassen. Tausende Personen nutzten diese Möglichkeit und verließen die Lager, registrierten sich bei UNHCR und ließen sich vom jordanischen Innenministerium einen Personalausweis ausstellen. Somit hatten sie auch außerhalb der Lager Zugang zu Unterstützungsleistungen.<sup>163</sup>

Im Juli 2014 hat die jordanische Regierung diese Möglichkeit unterbunden: Nunmehr konnten sich Personen, die das Lager informell verlassen haben, nicht mehr bei UNHCR registrieren, bekommen keinen Personalausweis des jordanischen Innenministeriums mehr und haben daher keinen Zugang zu Unterstützungsleistungen für syrische „Gäste“. Etwa 20.000 bis 22.000 Personen leben aus diesem Grund ohne jegliche Papiere außerhalb der Lager, nachdem sie das Lager Azraq informell verlassen haben. „Gäste“ können Azraq legal nur mit einer Genehmigung und nur temporär verlassen, außer in sehr seltenen Fällen, wie z.B. bei schweren Erkrankungen, welche nicht im Lager behandelt werden können. Weitere etwa 135.000 Syrer leben in der jordanischen Gesellschaft, haben aber den Prozess des sogenannten „Urban Verification Exercise“ noch nicht abgeschlossen und sind somit noch nicht im Besitz aller Dokumente.<sup>164</sup> Für Syrer mit unvollständigen Dokumenten (oder genauso für illegal Beschäftigte) besteht immer das Risiko in das Lager zurück gebracht zu werden.<sup>165</sup> Illegale Beschäftigung ist zudem die vorherrschende Einkommensquelle syrischer „Gäste“ in Jordanien, wo Schwarzarbeit schon zuvor weit verbreitet war. Mit Schwarzarbeit sind die üblichen Risiken bezüglich Ausbeutung oder Festnahme verbunden.<sup>166</sup>

Alle Hilfsprojekte humanitärer Organisationen für Flüchtlinge müssen von der jordanischen Regierung genehmigt werden und diese dürfen ausdrücklich nur mit Flüchtlingen arbeiten, die einen Personalausweis des jordanischen Innenministeriums besitzen.<sup>167</sup>

Im Rahmen der Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region in London im Februar 2016 knüpfte die Weltbank Kreditzusagen für Jordanien an Arbeitsgenehmigungen für Syrer im Land. Arbeitsgenehmigungen sind in Jordanien jedoch an den Arbeitgeber gebunden und nur wenige Sektoren stehen für Syrer offen, vor allem die Landwirtschaft, da in diesem Sektor Kooperativen die Arbeitsgenehmigungen ausstellen können und keine Sozialversicherung<sup>168</sup> zahlen müssen.<sup>169</sup> Grundsätzlich sieht die jordanische Regierung jedoch

<sup>161</sup> HPG, BMZ, ODI, 2.2017

<sup>162</sup> UNHCR, 20.8.2017

<sup>163</sup> Interview mit NRC, Amman, 16.5.2017

<sup>164</sup> Interview mit NRC, Amman, 16.5.2017

<sup>165</sup> Interview mit NRC, Amman, 16.5.2017; und HPG, BMZ, ODI, 2.2017

<sup>166</sup> HPG, BMZ, ODI, 2.2017

<sup>167</sup> Interview mit NRC, Amman, 16.5.2017

<sup>168</sup> Die Sozialversicherungsrate beträgt in Jordanien 7.5% für den Angestellten und 12.5% für den Arbeitgeber. (Interview mit NRC, Amman, 16.5.2017)

<sup>169</sup> Interview mit NRC, Amman, 16.5.2017

vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch für eine Sozialversicherung anmeldet. Arbeitsgenehmigungen sind an Arbeitgeber gebunden, weshalb Arbeitnehmer den Arbeitgeber oder den Beruf auch dann nicht wechseln können, wenn ihnen keine Vollzeitstätigkeit angeboten wird oder sie gekündigt werden. Als besonders problematisch stellt sich das bei zeitlich begrenzten Anstellungen, wie z.B. im Baugewerbe, heraus. Die jordanische Regierung setzte temporär auch die Gebühren für die Arbeitsgenehmigungen aus. Eine Wiedereinführung der Gebühr wäre sehr problematisch, weil die Genehmigungen teuer sind. Der Preis unterscheidet sich nach Sektor, liegt aber durchschnittlich bei ca. JD 400.- (USD 560.-). Zum Vergleich: Der Mindestlohn in Jordanien liegt bei JD 190.- (USD 267.-). Formell sollte diese Gebühr vom Arbeitgeber bezahlt werden, muss aber in der Praxis häufig vom Angestellten bezahlt werden. Die Arbeitsgenehmigungen legalisieren zwar die Tätigkeit, jedoch sind die Arbeitnehmer bei Verhandlungen oder Beschwerden gegen Missstände trotzdem benachteiligt, da die Genehmigungen an den Arbeitgeber und den Sektor gebunden sind. Syrien ist es auch nicht erlaubt ein Unternehmen zu gründen.<sup>170</sup>

Mehreren Berichten zufolge gibt es bedeutende Spannungen zwischen den syrischen Flüchtlingen und der jordanischen Bevölkerung.<sup>171</sup>

## 7.2. Syrische Palästinenser in Jordanien

Im Januar 2013 schloss Jordanien die Grenze für palästinensische Flüchtlinge aus Syrien.<sup>172</sup> Palästinensern ist es somit offiziell nicht mehr erlaubt, nach Jordanien zu flüchten. Wenn sie es dennoch versuchen, können sie zurück geschickt werden.<sup>173</sup> 17.000 Palästinenser sind momentan bei UNRWA Jordanien registriert. Etwa 50% dieser 17.000 Personen hat die jordanische Staatsbürgerschaft und ging vor der Krise nach Syrien. Theoretisch haben sie denselben Zugang zu Leistungen wie Jordanier. Manchen von ihnen wurde jedoch die Staatsbürgerschaft aberkannt, und es gibt Probleme mit ihren Reisepässen. 87% von ihnen sind von der Unterstützung der UNRWA abhängig. Die übrigen der 50% haben meist keine Dokumente, was viele Probleme verursacht. Sie können ihre neugeborenen Kinder nicht registrieren lassen und besitzen eventuell nur ein Dokument des Krankenhauses, welches besagt, dass das Kind dort geboren wurde. Ein Kind in dieser Situation kann nur Dokumente von UNRWA Jordanien bekommen. Die nichtregistrierten Kinder sind besonders vulnerabel, und ihre Eltern haben Angst, dass ihre Kinder in der Schule als Palästinenser identifiziert werden. Da Jordanien Deportationen durchführt, sehen sich die Palästinenser ohne Papiere konstant dem Risiko einer Außerlandesbringung ausgesetzt. Palästinenser aus Syrien haben in Jordanien auch nicht das Recht zu arbeiten.<sup>174</sup>

## 7.3. Refoulement

Es gibt Fälle von Refoulement von Jordanien nach Syrien, wobei Personen von den jordanischen Behörden vorgeblich aus Sicherheitsgründen an die Grenze gebracht wurden.<sup>175</sup> Viele Familien werden durch diesen Prozess getrennt, was auch eine bewusste Vorgehensweise sein könnte, um den Rest der Familie auch zum Verlassen des Landes zu bewegen.<sup>176</sup> Deportationen basieren manchmal nur auf Bagatelldelikten oder einem Anruf aus Jordanien in ein vom IS kontrolliertes Gebiet in Syrien.<sup>177</sup> Die Personen können innerhalb von Stunden an die Grenze gebracht werden. Eine Ausweisung wird von einem Komitee außerhalb des

<sup>170</sup> HPG, BMZ, ODI, 2.2017

<sup>171</sup> HPG, BMZ, ODI, 2.2017

<sup>172</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>173</sup> Interview mit Orion Wilcox, Amman, 16.5.2017

<sup>174</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>175</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017; vgl. Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017; Interview mit einer anonymen Quelle (B), Amman, 16.5.2017

<sup>176</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

<sup>177</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (B), Amman, 16.5.2017; vgl. Gulf News 12.5.2017

eigentlichen rechtlichen Systems ausgesprochen; das UNHCR hat einen Sitz im Komitee, aber keine Stimme. Seit Oktober 2016 ist eine rechtliche Vertretung vor dem Komitee nicht mehr zugelassen. Es gibt Befürchtungen, dass die Ankündigung der Deeskalationszonen von der jordanischen Regierung zum Anlass genommen werden könnte, syrische Flüchtlinge nach Syrien zurückzuschicken.<sup>178</sup>

Die Außerlandesbringungen sind in Jordanien in den letzten Monaten stark angestiegen, wobei erstmals auch ganze syrische Familien zurückgeschickt wurden, inklusive zahlreicher Kinder. Mehr als ein Drittel der mehreren tausend Flüchtlinge, die zwischen Januar und April nach Syrien zurückgingen, wurden zwangsweise rückgeführt, während andere freiwillig zurückkehrten.<sup>179</sup>

### **7.4. Geflüchtete syrische Frauen in Jordanien und Libanon**

Der Anstieg an Kinderehen unter syrischen Flüchtlingen führt auch in Jordanien und im Libanon zu Ehen, die sexueller Ausbeutung dienen. So gibt es Fälle in denen nicht-registrierte Scheichs Mädchen verheiraten, deren Ehen dann aber nicht registriert werden. Wenn der Ehemann dann die Ehe oder ein daraus entstandenes Kind nicht anerkennt, führt dies zu Problemen für die Frau und das Kind. Die Frau ist an ihn gebunden, weil die Gesellschaft sie als verheiratet ansieht, rechtlich gesehen existiert die Ehe jedoch nicht.<sup>180</sup> Syrische Frauen und Mädchen in jordanischen Flüchtlingslagern sind von Zwangsehen, Zeitehen zum Zwecke der Prostitution und anderen Formen der Ausbeutung bis hin zum Menschenhandel bedroht.<sup>181</sup>

Manche syrische Frauen im Libanon betreiben freiwillig Sexarbeit, andere wurden verschleppt. Es kommt auch vor, dass Frauen eine reguläre Anstellung suchen und dann sexueller Ausbeutung durch den Arbeitgeber oder den Vermieter ausgesetzt sind. Die libanesische Regierung versucht ihre Maßnahmen diesbezüglich zu verbessern, die betroffenen Frauen werden jedoch immer noch als Täterinnen behandelt. Im Libanon gibt es einige Unterkünfte für Frauen, welche von ortsansässigen NGOs betrieben werden, jedoch unterfinanziert sind.<sup>182</sup>

<sup>178</sup> Interview mit einer anonymen Quelle (B), Amman, 16.5.2017

<sup>179</sup> Gulf News, 12.5.2017

<sup>180</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

<sup>181</sup> USDOS, 27.6.2017

<sup>182</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

## 8. Palästinensische Flüchtlinge im Libanon<sup>183</sup>

Es gibt Berichte, dass in Vierteln, in denen Palästinenser leben, Standards bei Bildung und Gesundheitsversorgung niedriger sind. In den Flüchtlingslagern für Palästinenser ist die Arbeitslosenquote außergewöhnlich hoch und der Missbrauch von auch harten Drogen, wie Heroin, weit verbreitet. Diese Gebiete sind unterversorgt bezüglich des Zugangs zu Leistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung, was zu fehlender Perspektive führt und sich in weiterer Folge zu einer Radikalisierung entwickeln kann.

In den palästinensischen Flüchtlingslagern im Libanon gab es mehrere Sicherheitsvorfälle, aber die libanesischen Sicherheitskräfte haben dort keinen Zugang. Innerhalb der Lager agieren eigene palästinensische Sicherheitskräfte. Das macht die Lager zu Orten, an denen man gut untertauchen kann. Die libanesischen Gerichte haben aber trotzdem die rechtliche Zuständigkeit für die Lager. Außerdem gibt es innerhalb der Lager lokale Komitees, jedoch kein formalisiertes Justizsystem. Die palästinensischen Sicherheitskräfte innerhalb des Lagers können Lagerbewohner, die einer Straftat verdächtigt werden, den libanesischen Behörden für eine strafrechtliche Verfolgung übergeben. Diese Faktoren führen zu weiterer Isolation in diesen Gebieten. Es gibt Zugangsbeschränkungen zu den Lagern: Die libanesische Armee ist rund um die Lager stationiert. Um das Flüchtlingslager Ayn Hilwe wurde sogar eine Mauer errichtet. Personen können das Lager zwar verlassen, aber sie können durchsucht, bisweilen auch schikaniert werden, oder das Verlassen des Lagers wird ihnen grundlos verwehrt.<sup>184</sup>

---

<sup>183</sup> Dieser Abschnitt bezieht sich generell auf palästinensische Flüchtlinge, nicht nur auf jene aus Syrien!

<sup>184</sup> Interview mit Lama Fakih, Beirut, 18.5.2017

## Quellenverzeichnis

### Interviews:

Interview mit dem Norwegian Refugee Council (NRC), Amman, 16.5.2017

Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (A), Amman, 16.5.2017

Interview mit einer europäischen diplomatischen Quelle (B), Beirut, 18.5.2017

Interview mit einer anonymen Quelle (A), Amman, 15.5.2017

Interview mit einer anonymen Quelle (B), Amman, 16.5.2017

Interview mit Lama Fakhri, Deputy Director for Middle East and North Africa bei Human Rights Watch (HRW), Beirut, 18.5.2017

Interview mit Orion Wilcox, Managing Director bei Syria Direct, 16.5.2017

### Internetquellen:

Action Group For Palestinians of Syria (4.7.2017): Retreat of Tahrir AlSham Fighters from Southern Damascus, Yarmouk Delayed, <http://www.actionpal.org.uk/en/post/5433/news-and-reports/retreat-of-tahrir-alsham-fighters-from-southern-damascus-yarmouk-delayed>, Zugriff 5.7.2017

Al Jazeera (1.4.2017): Evacuations from Homs' Al Waer district resume, <http://www.aljazeera.com/news/2017/04/evacuation-homs-al-waer-district-resume-170401105821169.html>, Zugriff 3.7.2017

Al Jazeera (4.5.2017): Regional powers agree on Syria 'de-escalation zones', <http://www.aljazeera.com/news/2017/05/regional-powers-agree-syria-de-escalation-zones-170504121509588.html>, Zugriff 5.7.2017

Al Jazeera (4.7.2017): Syria's 'de-escalation zones' explained, <http://www.aljazeera.com/news/2017/05/syria-de-escalation-zones-explained-170506050208636.html>, Zugriff 5.7.2017

Amenn Jawad Al-Tamimi via Joshua Landis' Syria Comment (27.4.2017): Reconciliations: The Case of al-Sanamayn in North Deraa, <http://www.joshualandis.com/blog/reconciliations-case-al-sanamayn-north-deraa/>, Zugriff 5.7.2017

Carnegie Middle East Center (23.3.2017): How Regional Security Concerns Uniquely Constrain Governance in Northeastern Syria, <http://carnegie-mec.org/2017/03/23/how-regional-security-concerns-uniquely-constrain-governance-in-northeastern-syria-pub-68380>, Zugriff 7.7.2017

Freedom House (2010): Women's Rights in the Middle East and North Africa – Syria, [https://freedomhouse.org/sites/default/files/inline\\_images/Syria.pdf](https://freedomhouse.org/sites/default/files/inline_images/Syria.pdf), Zugriff 28.8.2017

Gulf News (12.5.2017): Aid officials report spike in Jordan deportations of Syrians, <http://gulfnews.com/news/mena/jordan/aid-officials-report-spike-in-jordan-deportations-of-syrians-1.2025993>, Zugriff 4.7.2017

HPG, BMZ, ODI – Humanitarian Policy Group, Deutsches Bundesministerium für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung, Overseas Development Institute (2.2017): The lives and livelihoods of Syrian refugees, <https://www.odi.org/sites/odi.org.uk/files/resource-documents/11343.pdf>, Zugriff 4.7.2017

HRC – UN Human Rights Council (10.3.2017): Human rights abuses and international humanitarian law violations in the Syrian Arab Republic, 21 July 2016 - 28 February 2017; Conference room paper of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic [A/HRC/34/CRP.3], [https://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1489566177\\_58c80d884.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/1930_1489566177_58c80d884.pdf), Zugriff 4.7.2017

HRW – Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 – Syria, [https://www.ecoi.net/local\\_link/334763/477343\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/334763/477343_de.html), Zugriff 3.7.2017

ISI & NRC - Institute on Statelessness and Inclusion & Norwegian Refugee Council (o.D.): Nationality, documentation and statelessness in Syria, <http://syrianationality.org/nationality-documentation-and-statelessness-in-syria/syrias-nationality-law>, Zugriff 11.7.2017

NYT – The New York Times (15.4.2017): As Atrocities Mount in Syria, Justice Seems Out of Reach, <https://www.nytimes.com/2017/04/15/world/middleeast/syria-bashar-al-assad-evidence.html>, Zugriff 4.7.2017

SANA – Syrian Arab News Agency (6.8.2014): President Al-Assad issues Legislative Decree amending Mandatory Military Service Law, <http://sana.sy/en/?p=9155>, Zugriff 10.7.2017

Syria Direct (8.5.2017): 72 hours in, Russia's de-escalation zones bring respite for some Syrians, <http://syriadirect.org/news/72-hours-in-russia%E2%80%99s-de-escalation-zones-bring-respite-for-some-syrians/>, Zugriff 11.7.2017

Syria Direct (11.5.2017): Rebels suspend Barzeh evacuation deal after regime reportedly fails to release 300 detainees, <http://syriadirect.org/news/rebels-suspend-barzeh-evacuation-deal-after-regime-fails-to-release-300-detainees/>, Zugriff 3.7.2017

Syria Direct (31.5.2017): Syria Situation Report: May 19 – May 31, 2017, <http://syriadirect.org/news/syria-situation-report-may-19-may-31-2017/>, Zugriff 5.7.2017

Syria Direct (6.6.2017): ‚Relative calm‘ fades in Syria's south as Daraa city fighting roars once again, <http://syriadirect.org/news/%e2%80%98relative-calm%e2%80%99-fades-in-syrias-south-as-daraa-city-fighting-roars-once-again/>, Zugriff 5.7.2017

UN Security Council (15.4.2017): Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence; Report of the Secretary General [S/2017/249], [https://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1499262462\\_n1708433.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/1226_1499262462_n1708433.pdf), Zugriff 7.7.2017

UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (11.2015): International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic; Update IV, November 2015, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf), Zugriff 28.8.2017

UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (2.2017): Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Syria; „Illegal Exit“ from Syria and Related Issues for Determining the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Syria, [https://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1493896269\\_opendocpdf.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/1930_1493896269_opendocpdf.pdf), Zugriff 3.7.2017

## Flüchtlinge aus Syrien in den Nachbarländern Jordanien und Libanon

UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (20.8.2017): Syria Regional Refugee Response – Jordan, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/country.php?id=107>, Zugriff 28.8.2017

UNRWA (A) (o.D.): Where we work, <https://www.unrwa.org/where-we-work/syria>, Zugriff 6.7.2017

UNRWA (B) (o.D.): Who we are, <https://www.unrwa.org/who-we-are>, Zugriff 3.8.2017

USDOS – US Department of State (27.6.2017): Trafficking in Persons Report 2017 – Country Narratives, [https://www.ecoi.net/local\\_link/342603/485978\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/342603/485978_de.html), Zugriff 3.7.2017

USDOS – US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 – Syria, [https://www.ecoi.net/local\\_link/337226/466986\\_en.html](https://www.ecoi.net/local_link/337226/466986_en.html), Zugriff 4.7.2017

### **Grafiken:**

MapAction, Assessment Capacities Project (18.3.2014): Palestinians from Syria. Syria Needs Analysis Project – March 2014, [http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/palestinians\\_from\\_syria\\_march\\_2014.pdf](http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/palestinians_from_syria_march_2014.pdf), Zugriff 7.7.2017

The World Bank (o.D.): Labor force participation rate, female (% of female population ages 15+) (modeled ILO estimate), <http://data.worldbank.org/indicator/SL.TLF.CACT.FE.ZS?locations=SY>, Zugriff 6.7.2017

UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (28.3.2017): Jordan Situation Map A3P, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/documents.php?page=1&view=grid&Language%5B%5D=1&Type%5B%5D=1&Country%5B%5D=107>, Zugriff 6.7.2017

### **Weitere:**

Orion Wilcox (17.5.2017): Informationen per Email

Studie der ÖB Damaskus (11.7.2017): „Reisedokumente syrischer Palästinenser“, per Email

### **Externe Beiträge im Folgenden:**

Eva Savelsberg(7.8.2017): Aufstieg der kurdischen PYD im syrischen Bürgerkrieg, per Email

Eva Savelsberg (7.8.2017): Irakisch-Kurdistan zwischen Flüchtlingskrise, sinkenden Ölpreisen und Unabhängigkeitsreferendum

Clara-Auguste Süß (21.8.2017): Al-Hashd ash-Sha'bi: Die irakischen „Volksmobilisierungseinheiten“ (PMU/PMF)

## 9. Der Aufstieg der kurdischen PYD im syrischen Bürgerkrieg (2011 bis 2017) - Eva Savelsberg

Aktuell scheint die Partei der Demokratischen Union (*Partiya Yekîtiya Demokrat* – PYD) eine der wenigen Gewinnerinnen des syrischen Bürgerkriegs zu sein. Noch bis zu Beginn der Proteste 2011 war die PYD nicht allein diejenige syrische Partei mit den meisten Sympathisanten in syrischen Gefängnissen, sondern ihre Mitglieder wurden in der Regel auch zu längeren Haftstrafen verurteilt als die Mitglieder anderer syrisch-kurdischer Parteien bzw. waren systematisch Folter ausgesetzt. Seither hat sich die Situation allerdings zugunsten der PYD, die derzeit die überwiegend kurdischen Regionen sowie darüber hinaus gehenden Gebiete beherrscht, gewandelt. Die PYD bzw. ihr militärischer Flügel, die Volksverteidigungseinheiten (YPG), werden nicht allein von den Vereinigten Staaten von Amerika bewaffnet, sondern unterhalten zur selben Zeit gute Beziehungen zu Russland. Staffan de Mistura hätte die PYD gerne am Verhandlungstisch in Genf; und das Verhältnis zum Assad-Regime ist das einer mehr oder weniger „versteckten“ Kooperation. In diesem Artikel soll analysiert werden, warum die PYD so erfolgreich ist, was ihr Erfolg für die von ihr beherrschten Bevölkerungsgruppen bedeutet und als wie nachhaltig dieser eingeschätzt werden muss.

### 9.1. Hintergrund

Zunächst ist es wichtig daran zu erinnern, dass die Kooperation mit dem Assad-Regime nichts wirklich Neues ist: In den 1980er und 1990er Jahren bot Nordsyrien ein Rückzugsgebiet für die in der Türkei beheimatete Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)<sup>185</sup>, die Mutterpartei der PYD. Zwar gibt es keine genauen Statistiken, wie viele junge Menschen sich der PKK angeschlossen haben; Schätzungen zufolge sind jedoch um die 10.000 syrische Kurden bei Auseinandersetzungen mit der türkischen Armee ums Leben gekommen oder „verschwunden“.<sup>186</sup> Nachdem PKK-Führer Abdullah Öcalan 1980 nach Syrien geflohen war, erhielt die PKK die Möglichkeit, Trainingslager im Libanon und diplomatische Vertretungen in Syrien zu eröffnen. 1987 unterhielt die Partei Büros in Damaskus und in zahlreichen kurdischen Städten.<sup>187</sup> Darüber hinaus erklärten sechs Kandidaten aus Afrin öffentlich, dass sie die PKK repräsentierten und traten zu den syrischen Wahlen im Mai 1990 an.<sup>188</sup> Die Beziehungen zwischen dem syrischen Staat und der PKK waren für beide Seiten profitabel: Letztere verfügte über eine Basis in Syrien, von der aus sie ihre Aktivitäten gegen den türkischen Staat koordinieren konnte. Hafiz al-Assad wiederum konnte durch die Unterstützung einer militanten kurdischen Organisation aus der Türkei nicht nur potentielle kurdische Kritiker im eigenen Land zum Schweigen bringen, sondern hatte auch ein Machtmittel gegen externe Herausforderer wie die Türkei zur Hand.

Allerdings erwies sich die Rolle der PKK als „Minderheitenklientin“ mit Syrien als „Schutzstaat“ als riskant. Von der türkisch-israelischen Allianz von 1996 bedroht, international isoliert und abhängig vom Wasser des Euphrat, gab Syrien schließlich türkischem Druck nach und beendete die Unterstützung der PKK. Damaskus verwies PKK-Führer Abdullah Öcalan am 9. Oktober 1998 des Landes. Im Januar 1999 begann dieser seine Odyssee, die ihn schließlich nach Kenia führte, wo er inhaftiert und in die Türkei abgeschoben wurde. Die beschriebenen Ereignisse hatten schwerwiegende Auswirkungen in Syrien, zahlreiche hochrangige PKK-Kader wurden nach Ankara ausgeliefert und ehemalige PKK-Kämpfer, die nach Syrien zurückkehrten, zu Haftstrafen verurteilt. 2003 gründeten PKK-Mitglieder, unter ihnen Osman Öcalan, der Bruder von Abdullah Öcalan, eine neue Partei, die Partei der Demokratischen Union (PYD). So sollte ein neuer organisatorischer Rahmen für Tausende Mitglieder und

<sup>185</sup> Der Konflikt zwischen der Türkei und Syrien gründet historisch in der Abtretung des Sandschak von Alexandretta an die Türkei, zu der Syrien 1939, zur Zeit des französischen Mandats, gezwungen wurde. Abgesehen von diesem territorialen Konflikt kontrolliert die Türkei über ihre Dämme im Euphrat die Wasserversorgung Syriens. Bulloch & Darwish 1993: 60

<sup>186</sup> Montgomery 2005: 134

<sup>187</sup> McDowall 1998: 65

<sup>188</sup> Vanly 1992: 133

Sympathisanten geschaffen werden.

Der Aufstieg der PYD zur Macht allerdings ließ bis zur zweiten Hälfte des Jahres 2011 auf sich warten. Zu dieser Zeit soll der damalige irakische Präsident und Vorsitzende der PUK, Jalal Talabani, eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung von Kontakten zwischen der syrischen Regierung, der PKK und der iranischen Regierung gespielt haben.<sup>189</sup> Während Saddam Husseins Herrschaft hatte Talabani viele Jahre Asyl in Damaskus genossen, seine guten Beziehungen zur Assad-Familie stammen aus dieser Zeit. Davon abgesehen hatte er keinerlei Berührungsängste gegenüber der iranischen Regierung oder der PKK: Während des inner-kurdischen Bürgerkriegs Mitte der 1990er Jahre hatten beide die PUK gegen ihren (damaligen) Gegner, die Demokratische Partei Kurdistan (KDP) Mas'ud Barzanis unterstützt. Vor diesem Hintergrund soll Talabani folgendes Übereinkommen ausgehandelt haben: Im September 2011 stellte die Partei für ein Freies Leben in Kurdistan (PJAK), der iranische Arm der PKK, ihren bewaffneten Kampf gegen den Iran ein. Dies lag nicht allein im Interesse des Iran, sondern auch im Interesse der PUK, da bewaffnete Angriffe der PJAK regelmäßig zu iranischen Vergeltungsschlägen auf PUK-kontrolliertes, irakisches Territorium führten. Etwa zur selben Zeit wurde die PYD in Syrien neu belebt. Informationen zahlreicher Aktivisten zufolge wurden bis zu zweihundert PKK-Kämpfer aus der Türkei und dem Irak sowie Waffen iranischer Provenienz nach Syrien geschmuggelt. Aus diesem Grundstock entwickelten sich die Volksverteidigungseinheiten (YPG).<sup>190</sup>

Interessanterweise hatte PKK-Führer Abdullah Öcalan bereits im Mai 2011 vorgeschlagen, dass die PYD Einheiten zur Selbstverteidigung aufbauen müsse. Den Mitteilungen Öcalans an seine Anwälte ist zu entnehmen, dass Öcalan argumentierte, dass die Muslimbrüder, sollten sie im Zuge der Revolution an die Macht kommen, Massaker an den Kurden begehen würden. Daher müssten diese in der Lage sein, sich zu verteidigen.<sup>191</sup> In früheren Mitteilungen behandelt er zudem das Verhältnis zwischen Regime und PKK/PYD. Er argumentiert, dass Assad mit der PYD, nicht mit Stammesführern, über Unterstützung für das Regime diskutieren müsse, und dass die PYD Assad unterstützen könne, wenn dieser die kurdische Identität anerkennen sowie den Kurden kulturelle Rechte und demokratische Selbstverwaltung zugestehen würde.<sup>192</sup>

Wie dem auch sei: Ausgestattet mit einem bewaffneten Flügel begann die PYD, die kurdische Bevölkerung davon abzuhalten, sich effektiv an der Revolution zu beteiligen. Demonstrationen wurden aufgelöst, Aktivisten festgenommen, Büros des Kurdischen Nationalrats in Syrien, einer Dachorganisation zahlreicher syrischkurdischer Parteien, angegriffen.<sup>193</sup> Auf diese Weise musste die syrische Armee keine „zweite Front“ in den kurdischen Gebieten eröffnen und konnte sich auf die Niederschlagung der Revolution in anderen Gebieten konzentrieren. Als Gegenleistung zog das Ba'ath-Regime Stück für Stück seine Armee und seinen Geheimdienst aus den überwiegend kurdischen Gebieten zurück. In der zweiten Jahreshälfte 2012 wurden Afrin, Ain al-'Arab (Kobani) und die Dschazira von PYD und YPG übernommen, ohne dass es zu erwähnenswerten militärischen Auseinandersetzungen mit der syrischen

<sup>189</sup> Ein hochrangiges PUK-Mitglied in Berlin bestätigte, dass Talabani den Kontakt zwischen PKK/PYD, iranischem Regime und syrischer Regierung hergestellt hat. Privates Gespräch, Berlin, Dezember 2012. Auch Omar Scheikmus, damals Berater Jalal Talabanis, erwähnt das Abkommen in einem Interview mit dem irakisch-kurdischen Fernsehsender Rudaw. Leider ist das zugehörige Video nicht mehr zugänglich.

<sup>190</sup> Zanyar Omrani (23.5.2015): Interview with Redur Xelil, The Spokesman of People's Protection Units (YPG), <http://www.countercurrents.org/omrani230515.htm>. Alle Internetlinks wurden zuletzt am 20. Juli 2017 aufgerufen.

<sup>191</sup> Hezen Parastina Gel (4.5.2011): Inhalt des Treffens des Führers mit seinen Anwälten, [http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1187:2011-05-08-19-24-47&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123](http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=1187:2011-05-08-19-24-47&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123)

<sup>192</sup> Hezen Parastina Gel (6.4.2011): Inhalt des Treffens des Führers mit seinen Anwälten, [http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1150:2011-04-10-07-07-01&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123](http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=1150:2011-04-10-07-07-01&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123);

Hezen Parastina Gel (13.4.2011): Inhalt des Treffens des Führers mit seinen Anwälten, [http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1157:2011-04-16-12-58-15&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123](http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=1157:2011-04-16-12-58-15&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123)

<sup>193</sup> Siehe beispielsweise KurdWatch (6.7.2012): 'Ain al-'Arab/ Afrin: PYD verhindert gewaltsam Demonstrationen, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2576&z=de>; KurdWatch (6.11.2012): 'Ain al-'Arab: Volksverteidigungseinheiten greifen Parteibüros des Kurdischen Nationalrats an, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2684&z=de>

Armee gekommen wäre.<sup>194</sup> Die beschriebene taktische Kooperation zwischen PYD/YPG und Regime besteht nach wie vor – und unterscheidet sich, wie Barfi argumentiert, zumindest teilweise von den deutlich selektiveren taktischen Beziehungen zwischen dem Regime und dem Islamischen Staat (IS) oder der Dschabhat an-Nusra. Obwohl das Regime und die PYD/YPG einander grundsätzlich misstrauen, ist ihnen sehr bewusst, dass die Revolutionäre und der IS ihre gemeinsamen Gegner sind. In der Konsequenz – und obgleich es sporadische Zusammenstöße zwischen dem Regime und der YPG gegeben hat – wurde die YPG kaum zum Opfer von Luftschlägen des Regimes.<sup>195</sup>

## 9.2. „Demokratische Autonomie“

Das von der PYD in den kurdischen Gebieten etablierte System wird als „demokratische Autonomie“ bzw. „demokratischer Konföderalismus“ bezeichnet. Ersterer Begriff meint die Begründung des politischen Status von Menschen auf der Basis von Selbst-Regierung statt in ihrer Beziehung zum Staat. „Demokratischer Konföderalismus“ strebt danach, die lokale Verwaltung durch Räte zu stärken, von Straßen- und Nachbarschaftsräten über Bezirks- und Dorfräte bis hin zur Stadt- und Regionalräten. „Demokratischer Konföderalismus“ muss somit als Form der Selbstverwaltung verstanden werden, in der Autonomie organisiert wird. PKK-Führer Abdullah Öcalan betrachtet diese Organisationsform als einen notwendigen und entschiedenen Bruch mit zentralistischen und repräsentativen Systemen, der eine politische Praxis weg von Formen kollektiver Entscheidungsfindung, hin zu individuellen Entscheidungen bedeutet. Politik gründet nicht auf den sozialen Beziehungen zwischen Menschen, sondern auf individuellen Beziehungen von Menschen zum Staat, so dass Politik zu einer privaten Aktivität wird.<sup>196</sup>

In den Worten Öcalans:

„Vielmehr bedarf dieser dynamische politische Prozess der direkten Intervention des Souveräns, d. h. des Volks, in gesellschaftlichen Fragen, also seiner unmittelbaren Einbeziehung in gesellschaftliche Entscheidungsfindungsprozesse. Dieses Projekt baut auf der kommunalen Selbstverwaltung auf, die sich in Form von Bürgerversammlungen, Kommunen, Gemeinden, Kommunalparlamenten und Volkskongressen organisiert. Nicht staatliche Behörden sind der Träger dieser Selbstverwaltung, sondern die Bürger selbst. Den Perspektiven der föderalen Selbstverwaltung sind keine Grenzen gesetzt. Sie kann über die Grenzen hinweg fortgesetzt werden, um multinationale demokratische Strukturen zu schaffen. Der demokratische Konföderalismus orientiert sich an flachen Hierarchien, in denen Entscheidungsprozesse und Beschlussfassung aufseiten der Community liegen. ... [Er] begreift sich als Koordinationsmodell einer demokratischen Nation, in dessen Rahmen sich u. a. Minderheiten, Religionsgemeinschaften, kulturelle Gruppen und geschlechtsspezifische Gruppierungen bzw. anderweitige gesellschaftliche Gruppen autonom organisieren.“<sup>197</sup>

Die Realität sieht allerdings anders aus. „Demokratische Autonomie“ hat sich in „Rojava“ zu einem System entwickelt, das an das ältere und wohlbekanntere Modell der „Volksdemokratie“ erinnert, ein politisches System, das in den früheren sozialistischen Staaten üblich war. Es gibt eine herrschende Partei, alle anderen Gruppen müssen sich dieser unterwerfen. Konkurrierende Parteien dürfen sich am politischen Prozess nicht beteiligen.

Tatsächlich werden in „Rojava“ Entscheidungen weder von den zahlreichen (lokalen) Räten getroffen, noch von Salih Muslim und Asya Abdullah in ihrer Funktion als Co-Vorsitzende der

<sup>194</sup> Siehe beispielsweise KurdWatch (1.12.2012): 'Amuda/ad-Darbasiya: Syrisches Regime überlässt PYD weitere Städte, <http://kurdwatch.org/index.php?aid=2707&z=de>

<sup>195</sup> Barfi 2016: 6.

<sup>196</sup> Jongerden 2016: 115.

<sup>197</sup> Öcalan 2008: 34

PYD, noch auch nur von Abdullah Öcalan. Stattdessen liegt die Macht ausschließlich bei der militärischen Führung im Kandilgebirge, die regelmäßig hochrangige Parteikader nach Syrien entsendet.<sup>198</sup>

Die PYD tut ihr bestes, die Tatsache zu verschleiern, dass sie Teil einer extrem hierarchischen Kaderpartei ist. Ein gutes Beispiel ist hier die Etablierung einer Lokalverwaltung in der Dschazira, 'Afrin und Ain al-Arab '(Kobanî) am 12. November 2013.<sup>199</sup> Zu keinem Zeitpunkt wurde eine vollständige Liste derjenigen veröffentlicht, die diese Verwaltung begründet bzw. den diese konstituierenden Gesellschaftsvertrag unterschrieben haben. Mehr noch, diejenigen Unterzeichner, die bekannt wurden, waren entweder mit der PYD verbunden, so etwa die Frauenorganisation *Yekîtiya Star*, oder gänzlich unbekannt, wie etwa die Liberale Kurdische Union (*Yekîtiya Liberalî ya Kurdistanî*), die Kurdische Demokratische Friedenspartei in Syrien (*Partiya Aştî ya Demokrata Kurdî li Sûriyê*) oder die Kommunistische Kurdistanische Partei (*Partiya Komonîst ya Kurdistanî*). Weder war der Kurdische Nationalrat in Syrien als Gesamtorganisation an der Verwaltung beteiligt, noch irgendeine seiner wesentlichen Mitgliedsparteien.<sup>200</sup> Ebenso war es allein die Entscheidung der PYD, am 21., 27. und 29. Januar 2014 drei Regierungen für die „Kantone“ Dschazira, Ain al-Arab '(Kobanî) and 'Afrin zu ernennen. Und schließlich waren es einzig PYD-nahe Organisationen, die sich am 17. März 2016 in Rumailan trafen, um die Etablierung eines föderalen administrativen Systems für die unter PYD-Kontrolle stehende Region Nordsyrien zu beschließen,<sup>201</sup> nicht, wie von der PYD suggeriert, verschiedenen gesellschaftliche Gruppen, die die Bevölkerung dieser Region repräsentierten.

Die Konsequenzen dieses autoritären Ein-Parteien-Systems machen sich in den von der PYD beherrschten Regionen deutlich bemerkbar. Viele Gesetze und Dekrete, die dort verabschiedet werden, sind alles andere als demokratisch. Nicht allein das Gesetz zum militärischen Zwangsdienst, das weiter unten diskutiert werden soll, ist in höchstem Grade restriktiv, sondern auch das Pressegesetz, das am 19. Dezember 2015 verabschiedet wurde und das lediglich vorgibt, die Freiheit und Unabhängigkeit der Presse zu fördern. Tatsächlich schränkt es die Pressefreiheit maßgeblich ein. In demokratischen Gesellschaften ist die Presse vom Grundsatz her frei. Dies bedeutet, dass jeder eine Zeitung, eine Zeitschrift, eine Radio- oder Fernsehstation oder Online-Publikationen betreiben darf. Erst dann, wenn im Zuge der Berichterstattung gegen geltendes Recht verstoßen wird, werden unabhängige Gerichte aktiv. Das Pressegesetz der PYD hingegen sieht vor, dass alle Arten von Medien vor Aufnahme der Arbeit registriert und alle Journalisten akkreditiert werden. Die Bedingungen für die Lizenzierung von Medien (die zudem kostenpflichtig ist) und der Akkreditierungsprozess für Journalisten bleiben unklar, so dass willkürlichen Entscheidungen Tür und Tor geöffnet sind. Darüber hinaus gibt es einen Presserat, dessen Aufgabe es ist, die Berichterstattung der Medien eng zu überwachen und Gesetzesübertretungen aufzudecken. Ist dies der Fall, ist der Presserat autorisiert, Strafen zu verhängen und Veröffentlichungs- bzw. Sendegenehmigungen zu widerrufen, sowohl vorübergehend als auch dauerhaft. Letztlich ist das gesamte Gesetz

<sup>198</sup> Interview mit einem PYD-Dissidenten, der in prominenter Position im Sicherheitssektor der Partei tätig war, 7.7.2017. Zu nennen sind etwa Farhat Derik (Vorsitzender des Volkshauses der PYD in Tall Abiad), 'Umar Husain Allusch (politisch verantwortlich für 'Ain al-'Arab (Kobanî) und Tall Abiad), Husain Kochari (militärisch verantwortlich für Ra's al-'Ain), Nazir Hadschi Mansur (territorial Verantwortlicher für die Dschazira) Dschamschid 'Uthman (militärisch verantwortlich für die Dschazira und Tall Abiad), Haval Kamal (militärisch verantwortlich für 'Afrin), Schahin Dschallo (Oberkommandierender aller YPG-Einheiten in Syrien) und Redur Khalil (Sprecher der YPG). Die in Klammern genannten Positionen wurden Ende 2013 sowie Ende 2015 recherchiert. Möglicherweise sind zur Zeit der Veröffentlichung dieses Artikels bereits andere PKK-Kader für die beschriebenen Zuständigkeiten verantwortlich.

<sup>199</sup> KurdWatch (25.11.2013): Al-Qamischli: PYD gründet Lokalverwaltung, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2977&z=de>

<sup>200</sup> Diejenigen politischen Parteien, die den Kurdischen Nationalrat verlassen haben, um mit der PYD-Verwaltung zu arbeiten, wie beispielsweise die Kurdische Demokratische Linke Partei von Salih Gado (nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Partei von Schalal Gado), haben kaum politisches Gewicht. Ihre Position kann gut mit derjenigen der Blockparteien verglichen werden, die das Assad-Regime zu tolerieren pflegte.

<sup>201</sup> Zusätzlich zu Vertretern der PYD nahmen Delegierte der Bewegung für eine Demokratische Gesellschaft (TEV-DEM), der Volksverteidigungseinheiten (YPG), der PYD-ernannten Demokratischen Autonomen Regierung sowie der PYD-dominierten Syrischen Demokratischen Kräfte teil.

durch ein fundamentales Misstrauen gegenüber der freien Presse charakterisiert.<sup>202</sup>

Die gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Politik der PYD hat zahlreiche Opfer: die Zahl derjenigen, die willkürlich festgenommen oder verschleppt werden, ist unter der Herrschaft der PYD deutlich höher als sie je unter dem syrischen Regime gewesen ist. Politiker der Mitgliedsparteien des Kurdischen Nationalrats in Syrien, der in Opposition zur PYD steht, werden regelmäßig entführt und inhaftiert,<sup>203</sup> ihre Büros werden geschlossen und niedergebrannt. Abgesehen von Politikern werden auch Journalisten und unabhängige Aktivisten oftmals Opfer der PYD.<sup>204</sup> Journalisten, die für Medien arbeiten, die der PYD kritisch gegenüberstehen, wie etwa Rudaw und Orient, dürfen nicht in der Dschazira arbeiten.<sup>205</sup> Last but not least werden YPG und PYD mehr als dreißig Morde vorgeworfen, seit sie die Kontrolle in den kurdischen Gebieten Syriens übernommen haben.<sup>206</sup> Trotz ihrer Schwere werden diese Menschenrechtsverletzungen häufig ignoriert, auch in wissenschaftlichen Arbeiten zu Kurden in Syrien. Es scheint, dass sowohl viele Forscher als auch viele Politiker Salih Muslims zynischen Kommentar verinnerlicht haben: „[D]er Zwang der PYD mag hart sein, aber immerhin schlagen sie keine Köpfe ab.“<sup>207</sup>

### 9.3. Vom terroristischen Außenseiter zum bevorzugten Partner

Der wesentliche Grund für die Stärke der YPG liegt darin begründet, dass es sich bei ihr um die einzige bewaffnete kurdische Gruppe in Syrisch-Kurdistan handelt. Obgleich sie erst seit 2012 existiert, profitiert sie von der jahrzehntelangen Erfahrung der PKK. Wie bereits erwähnt blicken diejenigen, die hohe Positionen in der PYD oder der YPG innehaben, auf eine lange Geschichte als PKK-Kader und/oder -Kämpfer zurück.

Darüber hinaus wird die YPG – offiziell eine syrisch-kurdische Miliz – wann immer notwendig von Kämpfern aus der Türkei unterstützt. ‘Ain al-‘Arab (Kobanî) ist ein gutes Beispiel: Nur zu Beginn waren es hier die Kämpfer der YPG, die gegen den IS ins Feld zogen. Als der IS die Stadt ‘Ain al-‘Arab (Kobanî) erreichte, wurden sie durch (kampferprobte) PKK-Kämpfer aus der Türkei ersetzt. Um den 10. Oktober 2014 kamen rund 400 PKK-Kämpfer aus der Türkei über die Grenze nach Syrien, weitere folgten. PKK-Quellen zufolge wurden 400 ihrer Milizen getötet. Unabhängige Aktivisten hingegen schätzten die Zahl auf etwa 1.500.<sup>208</sup> Nach langer Belagerung wurde die PKK schließlich durch US-amerikanische Luftschläge unterstützt; außerdem entsandte die Kurdische Regionalregierung Irak (KRG) Peschmerga nach ‘Ain al-‘Arab (Kobanî).<sup>209</sup> Zwischen dem 27. Januar und dem 10. Februar 2015 wurde der IS aus allen Gebieten um ‘Ain al-‘Arab (Kobanî) zurückgedrängt, die vor seinem Einmarsch unter PYD-Kontrolle gestanden hatten.<sup>210</sup>

<sup>202</sup> Eine deutsche Version des Pressegesetzes findet sich auf KurdWatch, siehe: KurdWatch (o.D.): Pressegesetz, [http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_D039\\_de\\_ar.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_D039_de_ar.pdf)

<sup>203</sup> Bis September 2016 hat KurdWatch zahlreiche solcher Fälle veröffentlicht, etwa „Al-Qamischli: KurdWatch (21.8.2016): Al-Qamischli: PYD entführt Politiker des Kurdischen Nationalrats, <http://www.kurdwatch.org/?d3932>. Für jüngere Fälle siehe beispielsweise: Kurdischer Nationalrat (10.5.2017): Erneut gewaltsame Schließung des KNR Hauptsitzes in Qamişlo, <http://knc-geneva.org/?p=1433&lang=de>

<sup>204</sup> KurdWatch (27.4.2014): Al-Qamischli: PYD verschleppt Journalisten nach Irakisch-Kurdistan, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3096&z=de>; KurdWatch (30.4.2014): Ad-Darbasiya: Journalist von PYD entführt, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3102&z=de>

<sup>205</sup> KurdWatch (6.3.2016): ‘Ain al-‘Arab: PYD verbietet TV-Sender, <http://www.kurdwatch.org/?d3763>

<sup>206</sup> Für weitere Details siehe <http://www.kurdwatch.org>. Eines der ersten Opfer der PYD war der Vorsitzende der Kurdischen Zukunftsbewegung in Syrien, Misch‘al at-Tammu, der sich innerhalb der kurdischen politischen Szene für eine Unterstützung der syrischen Revolution einsetzte. Aufgrund dieser Haltung begriff ihn das syrische Regime als Gefahr. Der frühere Geheimdienstoffizier Mahmud an-Nasir aus Ra‘a al-‘Ain berichtet, dass das syrische Regime der PKK direkte Instruktionen erteilt habe, at-Tammu zu töten. Siehe Mahmud an-Nasir, ehemaliger syrischer Geheimdienstoffizier aus Ra‘a al-‘Ain: KurdWatch (18.5.2014): Das Krisenzentrum des syrischen Regimes hat der PKK Anweisungen zum Mord an kurdischen Politikern erteilt, und die PKK hat sie ausgeführt, <http://www.kurdwatch.org/?d3117>

<sup>207</sup> Pollock 2016: 2

<sup>208</sup> Interview mit einem Aktivisten aus ‘Ain al-‘Arab (Kobanî), 22.6.2015

<sup>209</sup> KurdWatch (1.5.2015): ‘Ain al-‘Arab: Peschmerga vollständig abgezogen, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3447&z=de>

<sup>210</sup> KurdWatch (18.2.2015): ‘Ain al-‘Arab: IS aus weiteren Gebieten vertrieben, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3385&z=de>

Nach diesem Erfolg feierten breite Teile der westlichen Presse YPG und PKK als das einzige Bollwerk gegen islamistische Milizen. Darüber hinaus wurden ihre angeblichen demokratischen Qualitäten betont. Beide Ansätze verschweigen allerdings, dass die YPG zu Beginn der Revolution alle Versuche anderer kurdischer Parteien, bewaffnete Einheiten aufzubauen, um die kurdischen Regionen verteidigen zu können, gewaltsam zunichte machte. Auch Einheiten der Freien Syrischen Armee (FSA), waren vor derartigen Angriffen nicht sicher – jedenfalls wenn sie den Anspruch erhoben, in den kurdischen Regionen aktiv zu werden und so den Alleinvertretungsanspruch der PYD in Frage stellten.<sup>211</sup> Bis heute verweigert die YPG zudem den Roj-Peschmerga, einer von der KDP Barzanis trainierten syrisch-kurdischen Miliz, die Rückkehr nach Syrien.<sup>212</sup>

Darüber hinaus war auch das Verhältnis der PYD zu islamistischen Gruppen keinesfalls immer so eindeutig, wie nach 'Ain al-ʿArab (Kobanî) dargestellt. Gemeinsame Angriffe der YPG und des syrischen Regimes auf islamistische Gruppen Ende 2013 waren der Loyalität gegenüber dem Regime, nicht aber einer tatsächlichen Gefährdung der kurdischen Bevölkerung geschuldet.<sup>213</sup> Darüber hinaus instrumentalisierte die YPG die „islamistische Gefahr“ bereits vor 'Ain al-ʿArab (Kobanî), um uneingeschränkte Loyalität einzufordern. Bewaffnete Auseinandersetzungen mit islamistischen Gruppen wurden genutzt, um von eigenen Menschenrechtsverletzungen abzulenken – so etwa Mitte Juli 2013, als die YPG gegen die Dschabhat an-Nusra in Ras al-ʿAin vorging, die sie früheren Angaben zufolge bereits im März besiegt hatte.<sup>214</sup> Diese Kämpfe müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die YPG wenige Wochen zuvor, Ende Juni, massiv gegen friedliche Aktivisten in 'Amuda vorgegangen war. Mehrere von ihnen starben, was innerhalb Syrisch-Kurdistans zu erheblicher Kritik an der Politik von PYD und YPG führte.<sup>215</sup>

Trotzdem, und obgleich die PKK in den USA als terroristische Gruppe geführt wird, waren die Ereignisse um 'Ain al-ʿArab (Kobanî) der Beginn der Bewaffnung der YPG durch die USA. Washington und die YPG haben diverse Luftschläge in den Provinzen al-Hasaka und ar-Raqqa miteinander koordiniert und die USA haben Waffen direkt an die kurdischen Milizen geliefert. Offiziell freilich sind es nicht YPG und PKK, die bewaffnet werden, sondern die Syrischen Demokratischen Kräfte – eine Gruppe, die oft als unabhängig bezeichnet wird, als lokale Kraft, die ihre Heimatstädte befreien will, als Mix aus syrischen Kurden, Arabern, Christen und Turkmenen. Zeit daran zu erinnern, dass dies kaum die Realität ist: Es war die YPG, die am 12. Oktober 2015 die Etablierung der Syrischen Demokratischen Kräfte erklärte,<sup>216</sup> und es ist die YPG, die diese Miliz bis heute dominiert – nicht allein, was die reinen Zahlen anbelangt, sondern auch bezüglich ihrer Rolle als Führungskraft.<sup>217</sup>

### 9.4. Zukunftsperspektiven

PKK und PYD haben ihre strategische Position durch den syrischen Bürgerkrieg klar verbessern können. Nichtsdestotrotz ist Vorsicht geboten, will man die Popularität dieser Partei vor Ort

<sup>211</sup> KurdWatch (9.2013): Was will die syrischkurdische Opposition? Politik zwischen Erbil, Sulaimaniya, Damaskus und Qandil, [http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_A009\\_de\\_Partelen2.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_A009_de_Partelen2.pdf)

<sup>212</sup> Die Roj-Peschmerga kämpfen derzeit gegen den IS im Irak, der Kurdische Nationalrat wünscht sich jedoch ihre Rückkehr nach Syrien, damit sie dort die kurdischen Gebiete sichern können. Zur Debatte über die Roj-Peschmerga siehe beispielsweise KurdWatch (11.7.2015): Al-Qamischi: Ibrahim Biro neuer Vorsitzender des Kurdischen Nationalrats, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3519&z=de>

<sup>213</sup> KurdWatch (7.1.2014): Tall Hamis/Tall Birak: PYD und syrisches Regime starten gemeinsame Offensive, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3017&z=de>; KurdWatch (11.1.2014): Tall Hamis/Tall Birak: PYD zieht sich nach großen Verlusten zurück, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3021&z=de>

<sup>214</sup> KurdWatch (23.7.2013): Ra's al-ʿAin: YPG vertreibt islamistische Einheiten aus der Stadt, <http://kurdwatch.org/index.php?aid=2895&z=de>

<sup>215</sup> Kurd Watch (3.7.2013): 'Amuda: Lage eskaliert nach Angriff der YPG auf Demonstration, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2881&z=de>

<sup>216</sup> Siehe Roy Gutman (20.10.2015): Syrian Arab militias dispute they received U.S. airdrop of ammunition, in Miami Herald, <http://www.miamiherald.com/news/nation-world/world/article40543491.html>

<sup>217</sup> Siehe beispielsweise Barfi 2016; al-Masri 2015

beurteilen. Mehr als fünfzig Prozent ihrer Kämpfer in Syrien stammen aus der Türkei, nicht aus Syrien. Auf ihrer offiziellen Webseite hat die YPG mitgeteilt, dass zwischen dem 2. November 2015 und dem 3. Januar 2016 insgesamt sechundsiebzig ihrer Kämpfer bei bewaffneten Auseinandersetzungen in 'Ain al-'Arab (Kobani), 'Afrin, Tall Abiad und al-Hassaka getötet worden sind. Die Geburtsorte von dreiundvierzig von ihnen lagen in der Türkei, die Geburtsorte von zweiunddreißig in Syrien, eine Person war im Irak geboren worden. Somit stammten insgesamt 56 Prozent der Getöteten aus der Türkei.<sup>218</sup> Diese Zahlen werden von einer Studie des Think Tanks Atlantic Council bestätigt, der zufolge Kurden aus der Türkei insgesamt 49,24 Prozent aller von der YPG selbst berichteten Verluste zwischen Januar 2013 und Januar 2016 ausmachen.<sup>219</sup>

Mehr noch, diejenigen syrischen Kurden, die in der YPG kämpfen, tun dies nicht notwendig deshalb, weil sie deren Politik unterstützen. Da die PYD und die YPG sowohl Arbeitsplätze als auch bestimmte Privilegien – etwa den Zugang zu Elektrizität oder Nahrungsmitteln – bieten, schließen viele syrische Kurden sich ihr an, um in Kriegszeiten ihren Lebensunterhalt zu sichern. Darüber hinaus zeigen die von der YPG durchgeführten Zwangsrekrutierungen, wie vergleichsweise gering die Unterstützung der YPG innerhalb der syrisch-kurdischen Gesellschaft ist. Nie zuvor in der kurdischen Geschichte, in der es zahlreiche Aufstände gegeben hat, hat eine Partei zu Zwangsrekrutierungen gegriffen. Organisationen wie Human Rights Watch, den Vereinten Nationen und KurdWatch zufolge rekrutiert die YPG sogar Kinder, einige nicht älter als zwölf Jahre, um sie im Kampf einzusetzen. Nurman Ibrahim Khalifa etwa wurde von der YPG entführt, als sie dreizehn Jahre alt war, und in ein PKK-kontrolliertes Lager in Irakisch-Kurdistan verschleppt. Während ihres Zwangsaufenthaltes dort wurde sie Zeugin, wie eine achtzehnjährige Frau nach mehreren Fluchtversuchen aus dem Lager öffentlich von einer PKK-Kaderin hingerichtet wurde. Der tote Körper der Frau wurde in den nahe gelegenen Fluss geworfen.<sup>220</sup> Derartige Brutalität ist eher die Regel als die Ausnahme; Zwangsrekrutierungen sind seit ihrer Einführung zu einem der Hauptgründe junger, kurdischer Männer geworden, aus den kurdischen Regionen zu fliehen.<sup>221</sup>

Dies trifft nicht auf junge Araber zu: Im Gegensatz zu Kurden sind sie nicht von Zwangsrekrutierungen betroffen. Wenn Araber in den kurdischen Gebieten rekrutiert werden, dann vom syrischen Regime. Die Flucht, vor allem von Kurden, aus der Region – Schätzungen zufolge sind seit Beginn der Revolution um die 400.000 Kurden in die Türkei, um die 300.000 nach Irakisch-Kurdistan und um die 200.000 nach Europa geflohen – führt, verbunden mit dem Zuzug arabischer Flüchtlinge, zunehmend zu einer Veränderung der demographischen Verhältnisse. Politiker des Kurdischen Nationalrats in Syrien gehen davon aus, dass möglicherweise schon heute die vor der Revolution überwiegend kurdischen Regionen mehrheitlich von Arabern bewohnt werden.

Die zukünftige Rolle der YPG/PKK wird auch davon abhängen, ob die aktuellen Übereinstimmungen zwischen ihren Interessen und den Interessen der USA auf der einen Seite und dem syrischen Regime auf der anderen Seite mittelfristig bestehen bleiben. Hier ist Zweifel angeraten. Das Pentagon hat die YPG/PKK nicht als Partner gewählt, weil es an ihre demokratischen Qualitäten glaubt, sondern weil es mehr oder weniger verzweifelt nach einem militärischen Partner vor Ort suchte, nachdem das „Train and Equip“-Programm mit der Freien Syrischen Armee (FSA) gescheitert war. Nur einige wenige im Rahmen dieses

<sup>218</sup> Siehe KurdWatch (7.1.2016): Syrien: YPG setzt vor allem Kurden aus der Türkei als Kämpfer ein, <http://www.kurdwatch.org/?d3721>

<sup>219</sup> Aaron Stein & Michelle Foley (26.1.2016): The YPG-PKK connection, in Atlantic Council, <http://www.atlanticcouncil.org/blogs/menasource/the-ypg-pkk-connection>

<sup>220</sup> KurdWatch (20.5.2015): Sie haben zu ihr gesagt: ‚Diese PKK-Kugel ist zu gut für dich!‘ und ihr in den Kopf geschossen, <http://www.kurdwatch.org/?d3544>. Für weitere Informationen zu Zwangsrekrutierungen siehe den Bericht KurdWatch (5.2015): Zwangsrekrutierungen und der Einsatz von Kindersoldaten durch die Partei der Demokratischen Union, [http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_A010\\_de\\_Zwangsrekrutierung.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_A010_de_Zwangsrekrutierung.pdf)

<sup>221</sup> Siehe beispielsweise KurdWatch (11.12.2015): Dschazira: Fast zwei Drittel der Dorfbevölkerung geflohen, <http://www.kurdwatch.org/?d3692>

## Der Aufstieg der kurdischen PYD im syrischen Bürgerkrieg (2011 bis 2017)

Programms ausgebildete Personen hatten sich dem Anti-IS-Kampf in Syrien angeschlossen – ursprünglich war das 500-Millionen-Dollar Programm darauf ausgelegt, 5.400 Kämpfer innerhalb eines Jahres zu produzieren. Darüber hinaus wurde eine Einheit von der Dschabhat al-Nusra gefangen genommen.<sup>222</sup> Neben strengen Sicherheitsüberprüfungen bestand eine Schwierigkeit des Programms darin, dass die hier ausgebildeten Kämpfer allein den IS, nicht aber das syrische Regime bekämpfen sollten – ein Zugeständnis, zu dem viele FSA-Einheiten nicht bereit waren. Die YPG/PKK ihrerseits hatte keine Probleme, ausschließlich den IS zu bekämpfen – und war so ein unkomplizierter Partner für das amerikanische Verteidigungsministerium. Darüber hinaus verfügte die PKK über nennenswerte militärische Erfahrungen, die sie in den Jahrzehnten ihres Kampfes gegen den türkischen Staat gesammelt hatte. Dies versprach eine effektive Bekämpfung des IS.

Wie dem auch sei: In dem Moment, in dem der IS niedergeschlagen sein wird, spricht wenig dafür, dass die Vereinigten Staaten die PKK weiter unterstützen – es ist sehr viel wahrscheinlicher, dass stattdessen die Verbesserung des Verhältnisses zum NATO-Partner Türkei auf der Tagesordnung stehen wird. Obamas Entscheidung, die YPG zu unterstützen, hat zu einer erheblichen Entfremdung der USA von der Türkei geführt.

Während die USA die YPG bewaffnen, führt die türkische Armee die militärische Operation „Euphrates Shield“ in der Region zwischen ‘Ain al-‘Arab (Kobani) and ‘Afrin durch – offiziellen militärischen Quellen zufolge wurden in diesem Rahmen allein zwischen August 2016 und Mitte März 2017 über 400 YPG-/PKK-Kämpfer getötet.<sup>223</sup>

Ein anderes Problem der Vereinigten Staaten ist das enge Verhältnis zwischen PYD/PKK und Iran. Der Iran hofft, seinen Zugang zum Hizbollah-kontrollierten Libanon durch das PKK-kontrollierte Syrien zu sichern. Dies liegt offensichtlich nicht im Interesse der USA – nicht umsonst versuchte Washington im Juni 2017, Druck auf die PYD/PKK auszuüben, sich vom iranischen Regime zu distanzieren.<sup>224</sup>

Auch die Interessenübereinstimmung mit der syrischen Regierung ist nicht für die Ewigkeit angelegt. Wenn es dem Ba‘th Regime gelingt, seine Position in Syrien weiter zu stärken, ist durchaus denkbar, dass es sich entschließt, wieder vollständig die Kontrolle in den kurdischen Gebieten zu übernehmen. Als die syrische Regierung 1998 beschloss, ihre Unterstützung der PKK aufgrund ihrer außenpolitischen Interessen zu beenden, gab es keinerlei Proteste von Seiten der PKK – keine Demonstrationen, keine bewaffneten Angriffe – und das, obwohl die PKK über militärische Ausbildungslager und zahlreiche bewaffnete Kämpfer im syrisch-kontrollierten Libanon verfügte. Vor diesem Hintergrund ist sehr wohl denkbar, dass sich die PKK ohne Widerstand aus Syrien zurückzieht, wenn das Regime dies fordert – insbesondere dann, wenn die Führung im Kandil entscheidet, dass sie keine Chance gegen die syrische (und möglicherweise russische) Luftwaffe haben.

Last but not least ist auch die Entwicklung einer Beziehung zwischen Ankara und der PYD/YPG nach dem Modell der Beziehung zwischen Ankara und Erbil – auch wenn viele Analysten genau hier eine Lösung des Konflikts sehen – nicht realistisch.<sup>225</sup> Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass die politischen Interessen der PKK – anders als diejenigen der KDP und

<sup>222</sup> Anne Barnard and Eric Schmitt (31.7.2015): Rivals of ISIS Attack U.S.-Backed Syrian Rebel Group, in New York Times, <https://www.nytimes.com/2015/08/01/world/middleeast/nusra-front-attacks-us-backed-syrian-rebel-group.html>; Karen DeYoung (16.9.2015): Administration Searches for New Approach to Aiding Rebels in Syria, in Washington Post, [https://www.washingtonpost.com/world/national-security/administration-searches-for-newapproach-to-aiding-rebels-in-syria/2015/09/16/938fd336-5c9e-11e5-8e9e-dce8a2a2a679\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/national-security/administration-searches-for-newapproach-to-aiding-rebels-in-syria/2015/09/16/938fd336-5c9e-11e5-8e9e-dce8a2a2a679_story.html)

<sup>223</sup> Rayk Hähnlein (2017): Ohne die kurdische PYD keine Lösung für Syrien. Die USA und Russland setzen auf die PYD – Washington militärisch, Moskau auch politisch, in SWP-Aktuell, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A17\\_hhn.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A17_hhn.pdf)

<sup>224</sup> Fehim Tastekin (22.6.2017): Kurds reaching critical juncture in US partnership, in Al-Monitor, <http://www.al-monitor.com/pulse/originals/2017/06/turkey-syria-kurds-at-critical-juncture.html>

<sup>225</sup> Siehe etwa Cagaptay 2016: 12–19; Clawson, 2016: 52–59

Mas'ud Barzanis – vor allem in der Türkei liegen und dass die PYD als Schwesterpartei der PKK keiner eigenen, unabhängigen politischen Strategie folgen kann. Ohne ein nachhaltiges Friedensabkommen zwischen der Türkei und der PKK wird es keinen Frieden zwischen der Türkei und der PYD/YPG geben. Es war das Ende des Friedensprozesses in der Türkei im Sommer 2015, das zu einer neuen, aggressiveren türkischen Politik gegenüber „Rojava“ führte – bis dahin hatte die PYD/YPG ihre Macht in Syrien ohne nennenswerte türkische Einmischung konsolidieren können. Wenn es überhaupt einen kurdischen Akteur gibt, der in der Lage wäre, ein Verhältnis zu Ankara aufzubauen, das demjenigen zwischen Erbil und Ankara gleicht, dann wäre dies der Kurdische Nationalrat in Syrien mit seinen guten Beziehungen zur KDP Barzanis. Bis auf weiteres wird diese Option jedoch daran scheitern, dass der Kurdische Nationalrat nicht über die faktische Macht verfügt, die kurdischen Gebiete Syriens zu regieren.

*Eva Savelsberg ist Vorsitzende des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (EZKS) in Berlin. Hier leitete sie derzeit das Projekt „Capacity Building für den Kurdischen Nationalrat in Syrien“ - der Kurdische Nationalrat nimmt als Teil der syrischen Opposition an den Friedensgesprächen in Genf teil. Seit 2000 schreibt sie Gutachten zur Lage in Syrien und im Irak für bundesdeutsche und andere Verwaltungsgerichte und publiziert regelmäßig zum Thema. Einer der thematischen Schwerpunkte ihrer Arbeit ist die Menschenrechtslage in den kurdischen Gebieten Syriens - bis 2016 koordinierte sie in diesem Zusammenhang das Projekt KurdWatch ([www.kurdwatch.org](http://www.kurdwatch.org)).*

## Literatur

Alle Internetlinks wurden zuletzt am 20.7.2017 aufgerufen.

Aaron Stein und Michelle Foley (26.1.2016): The YPG-PKK connection, in Atlantic Council, <http://www.atlanticcouncil.org/blogs/menasource/the-ypg-pkk-connection>

Abdullah Öcalan (2008): Krieg und Frieden in Kurdistan, Köln: Internationale Initiative „Freiheit für Abdullah Öcalan – Frieden in Kurdistan“

Abdulrahman al-Masri (27.11.2015): Kurdish Arab coalition emerging as ground force v ISIS, in The Arab Weekly

Anne Barnard und Eric Schmitt (31.7.2015): Rivals of ISIS Attack U.S.-Backed Syrian Rebel Group, in New York Times, <https://www.nytimes.com/2015/08/01/world/middleeast/nusra-front-attacks-us-backed-syrian-rebel-group.html>

Barak Barfi (2016): „Ascent of the PYD and the SDF.“ Research Notes 32. The Washington Institute for Near East Policy (April 2016)

David McDowall (1998): The Kurds of Syria, London: KHRP

David Pollock (11.2016): Making Rojava more like the KRG, in Patrick Clawson (Hrsg.), Syrian Kurds as a U.S. Ally, Cooperation and Complication, The Washington Institute for Near East Policy, S. 1–11

Fehim Tastekin (22.6.2017): Kurds reaching critical juncture in US partnership, in Al-Monitor, <http://www.al-monitor.com/pulse/originals/2017/06/turkey-syria-kurds-at-critical-juncture.html>

Harriet Montgomery (2005): The Kurds of Syria: An Existence Denied. Berlin: Europäisches Zentrum für Kurdische Studien

Hezen Parastina Gel (6.4.2011): Inhalt des Treffens des Führers mit seinen Anwälten, [http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1150:2011-04-10-07-07-01&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123](http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=1150:2011-04-10-07-07-01&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123)

Hezen Parastina Gel (13.4.2011): Inhalt des Treffens des Führers mit seinen Anwälten, [http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1157:2011-04-16-12-58-15&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123](http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=1157:2011-04-16-12-58-15&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123)

Hezen Parastina Gel (4.5.2011): Inhalt des Treffens des Führers mit seinen Anwälten, [http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1187:2011-05-08-19-24-47&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123](http://www.hezenparastin.com/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=1187:2011-05-08-19-24-47&catid=67:2009-10-08-17-42-55&Itemid=123)

Interview mit einem Aktivistin aus ‘Ain al-‘Arab (Kobani), 22.6.2015

Interview mit einem PYD-Dissidenten, der in prominenter Position im Sicherheitssektor der Partei tätig war, 7.7.2017

Ismet Chériff Vanly (1992): The Kurds in Syria and Lebanon, in Philip G. Kreyenbroek & Stefan Sperl (Hrsg.), The Kurds: A Comparative Overview, London & New York: Routledge, S. 112–134

John Bulloch und Adil Darwish (1993):. Water Wars: Coming Conflicts in the Middle East. London: Rowland

Joost Jongerden (2016): Colonialism, Self-Determination and Independence: the new PKK Paradigm, in Michael M. Gunter (Hrsg.), Kurdish Issues. Essays in Honor of Robert W. Olson. Costa Mesa, CA: Mazda Publishers, S. 106–121

Karen DeYoung (16.9.2015): Administration Searches for New Approach to Aiding Rebels in Syria, in Washington Post, [https://www.washingtonpost.com/world/national-security/administration-searches-for-newapproach-to-aiding-rebels-in-syria/2015/09/16/938fd336-5c9e-11e5-8e9e-dce8a2a2a679\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/national-security/administration-searches-for-newapproach-to-aiding-rebels-in-syria/2015/09/16/938fd336-5c9e-11e5-8e9e-dce8a2a2a679_story.html)

Kurdischer Nationalrat (10.5.2017): Erneut gewaltsame Schließung des KNR Hauptsitzes in Qamişlo, <http://knc-geneva.org/?p=1433&lang=de>

KurdWatch (o.D.): Pressegesetz, [http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_D039\\_de\\_ar.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_D039_de_ar.pdf)

KurdWatch (6.7.2012): ‘Ain al-‘Arab/‘ Afrin: PYD verhindert gewaltsam Demonstrationen, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2576&z=de>

KurdWatch (6.11.2012): ‘Ain al-‘Arab: Volksverteidigungseinheiten greifen Parteibüros des Kurdischen Nationalrats an, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2684&z=de>

KurdWatch (1.12.2012): ‘Amuda/ad-Darbasiya: Syrisches Regime überlässt PYD weitere Städte, <http://kurdwatch.org/index.php?aid=2707&z=de>

Kurd Watch (3.7.2013): ‘Amuda: Lage eskaliert nach Angriff der YPG auf Demonstration, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2881&z=de>

KurdWatch (23.7.2013): Ra‘s al-‘Ain: YPG vertreibt islamistische Einheiten aus der Stadt, <http://kurdwatch.org/index.php?aid=2895&z=de>

KurdWatch (9.2013): Was will die syrischkurdische Opposition? Politik zwischen Erbil, Sulaimaniya, Damaskus und Qandil, [http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch\\_A009\\_de\\_Parteien2.pdf](http://www.kurdwatch.org/pdf/KurdWatch_A009_de_Parteien2.pdf)

KurdWatch (25.11.2013): Al-Qamischli: PYD gründet Lokalverwaltung, <http://www.kurdwatch.org/?aid=2977&z=de>

KurdWatch (7.1.2014): Tall Hamis/Tall Birak: PYD und syrisches Regime starten gemeinsame Offensive, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3017&z=de>

KurdWatch (11.1.2014): Tall Hamis/Tall Birak: PYD zieht sich nach großen Verlusten zurück, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3021&z=de>

KurdWatch (27.4.2014): Al-Qamischli: PYD verschleppt Journalisten nach Irakisch-Kurdistan, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3096&z=de>

KurdWatch (30.4.2014): Ad-Darbasiya: Journalist von PYD entführt, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3102&z=de>

KurdWatch (18.5.2014): Das Krisenzentrum des syrischen Regimes hat der PKK Anweisungen zum Mord an kurdischen Politikern erteilt, und die PKK hat sie ausgeführt, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3102&z=de>

## Der Aufstieg der kurdischen PYD im syrischen Bürgerkrieg (2011 bis 2017)

[kurdwatch.org/?d3117](http://kurdwatch.org/?d3117)

KurdWatch (18.2.2015): 'Ain al-'Arab: IS aus weiteren Gebieten vertrieben, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3385&z=de>

KurdWatch (1.5.2015): 'Ain al-' Arab: Peschmerga vollständig abgezogen, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3447&z=de>

KurdWatch (30.5.2015): Sie haben zu ihr gesagt: ‚Diese PKK-Kugel ist zu gut für dich!‘ und ihr in den Kopf geschossen, <http://www.kurdwatch.org/?d3544>

KurdWatch (11.7.2015): Al-Qamischli: Ibrahim Biro neuer Vorsitzender des Kurdischen Nationalrats, <http://www.kurdwatch.org/?aid=3519&z=de>

KurdWatch (11.12.2015): Dschazira: Fast zwei Drittel der Dorfbevölkerung geflohen, <http://www.kurdwatch.org/?d3692>

KurdWatch (6.3.2016): 'Ain al-'Arab: PYD verbietet TV-Sender, <http://www.kurdwatch.org/?d3763>

KurdWatch (7.1.2016): Syrien: YPG setzt vor allem Kurden aus der Türkei als Kämpfer ein, <http://www.kurdwatch.org/?d3721>

KurdWatch (21.8.2016): Al-Qamischli: PYD entführt Politiker des Kurdischen Nationalrats, <http://www.kurdwatch.org/?d3932>

Patrick Clawson (11.2016): U.S. Policy and the PYD, in Patrick Clawson, (Hrsg.), Syrian Kurds as a U.S. Ally, Cooperation and Complication, The Washington Institute for Near East Policy, S. 52–59

Rayk Hähnlein (2017): Ohne die kurdische PYD keine Lösung für Syrien. Die USA und Russland setzen auf die PYD – Washington militärisch, Moskau auch politisch, in SWP-Aktuell, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A17\\_hhn.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A17_hhn.pdf)

Roy Gutman (20.10.2015): Syrian Arab militias dispute they received U.S. airdrop of ammunition, in Miami Herald, <http://www.miamiherald.com/news/nation-world/world/article40543491.html>

Soner Cagaptay (11.2016): U.S. Ties with Turkey and the Syrian Kurds, in Patrick Clawson, (Hrsg.), Syrian Kurds as a U.S. Ally, Cooperation and Complication, The Washington Institute for Near East Policy, S. 12–19

Zanyar Omrani (23.5.2015): Interview with Redur Xelil, The Spokesman of People 's Protection Units (YPG), <http://www.countercurrents.org/omrani230515.htm>

## **10. Irakisch-Kurdistan zwischen Flüchtlingskrise, sinkenden Ölpreisen und Unabhängigkeitsreferendum - Eva Savelsberg**

Die Region Kurdistan-Irak, die hauptsächlich aus den Provinzen Duhok, Erbil und Sulaimaniya besteht, ist seit der Verabschiedung einer neuen irakischen Verfassung infolge der US-geführten Invasion von 2003 rechtlich gesehen ein Bundesstaat. Faktisch ist sie schon lange eigenständig: Unter dem Schutz der Alliierten des Golfkriegs von 1991 hatten die Kurden im Mai 1992 Parlamentswahlen abgehalten und eine Regionalregierung gebildet. Die Region verfügt über eigene Verteidigungskräfte, die Peschmerga, betreibt eine eigenständige Wirtschafts- und Außenpolitik und regelt Fragen der Grenzkontrolle selbst – hierzu gehört auch die Vergabe von Visa unabhängig von zentralirakischen Behörden.

Das im September 2013 zuletzt gewählte Parlament hat 110 Abgeordnete; elf davon sind quотиerte Vertreter ethnischer und religiöser Minderheiten. Zudem regelt eine Quote, dass dreißig Prozent der Mandate von Frauen wahrgenommen werden, eine Regelung, die von der gut organisierten Frauenbewegung erkämpft wurde. Das derzeitige Kabinett ist eine Koalition aus den einflussreichsten Parteien: Demokratische Partei Kurdistan (KDP, gegründet 1946) und Patriotische Union Kurdistan (PUK, gegründet 1975), ferner die Bewegung Change (Goran, 2009 von der PUK abgespalten), die Islamische Union in Kurdistan-Irak (IUKI, gegründet 1994) und die Islamische Gruppe in Kurdistan-Irak (IGKI, gegründet 2001). Präsident der Region ist Mas'ud Barzani. Staatspräsident des Irak war seit 2005 PUK-Generalsekretär Jalal Talabani; seit Juli 2014 hat Fuad Mas'um, ebenfalls PUK, das irakische Amt inne. Von 1992 bis 2003 hatten KDP und PUK in der Kurdistan-Region allein regiert. Die neue Regierung repräsentiert einen Kompromiss zwischen Gruppen, die auf eine lange Geschichte gewaltsamer Konflikte untereinander blicken. Zu nennen ist hier etwa der Bürgerkrieg zwischen KDP und PUK Mitte der 1990er Jahre. Bis heute ist die Region faktisch zwischen KDP und PUK aufgeteilt – wobei die PUK in den letzten Jahren Einfluss an Goran abgeben musste.

Wirtschaftlich gesehen hat sich die Kurdistan-Region zwischen 2003 und 2014 von einer Peripherie zu einem Zentrum von Kapitalinvestition und Konsum entwickelt. Ausschlaggebend dafür waren mehrere Faktoren: Erstens wurde Kurdistan nach 2003 wieder an das irakische Erdölrentier-System angeschlossen und erhielt 17 Prozent der irakischen Öleinnahmen, was die Lebenssituation vor allem der Mittelklasse enorm verbesserte. Zweitens machte der anhaltende Krieg im Rest des Irak das bis Juni 2014 stabile Kurdistan zu einem attraktiveren Ort für ausländische Investoren. Drittens lebte der wirtschaftliche Aufschwung von Geldern, die kurdische Warlords in vergangenen Jahrzehnten akkumuliert hatten, sowie von Investitionen durch aus der Diaspora als global vernetzte Unternehmer zurückkehrende Kurden. Viertens begann die kurdische Regierung mit der Erschließung neuer Erdgas- und Erdölfelder und verfolgt Strategien der eigenständigen Vermarktung, was allerdings einen der Gründe für zunehmende Spannungen mit den arabisch-schiitischen Politeliten in Bagdad darstellt. Darüber hinaus besteht Uneinigkeit über die sogenannten „umstrittenen Gebiete“, Regionen mit hohem kurdischen Bevölkerungsanteil wie beispielsweise Kirkuk, auf die sowohl Bagdad als auch die Kurdische Regionalregierung Anspruch erheben.

Der folgende Artikel widmet sich drei wesentlichen Konflikten, mit denen die Irakisch-Kurdische Region derzeit konfrontiert ist: der durch den Krieg im Irak und Syrien hervorgerufene Flüchtlingskrise, dem Konflikt mit Bagdad um die Kontrolle von Land und Öl sowie den internen Demokratiedefiziten innerhalb der kurdischen Region. Diskutiert werden sollen in diesem Zusammenhang insbesondere auch die politischen und ökonomischen Folgen der ersten beiden Aspekte.

## 10.1. Die Flüchtlingskrise

Sowohl der Krieg gegen den Islamischen Staat (IS) im Irak als auch der Syrienkonflikt haben dazu geführt, dass Irakisch-Kurdistan hunderttausende Flüchtlinge und Intern Vertriebene (IDPs) aufgenommen hat. Zahlen aus dem September 2015 zufolge sind etwa zwei Millionen irakische Flüchtlinge, vor allem aus Anbar und Mosul, in die kurdische Region geflohen. Hinzu kommen um die 250.000 Flüchtlinge aus Syrien – insgesamt 98 Prozent von ihnen leben in der kurdischen Region. Somit lag der Anteil der Geflohenen an der Gesamtbevölkerung in Irakisch-Kurdistan bei über fünfundzwanzig Prozent.<sup>226</sup>

Die Situation derjenigen Menschen, die in Irakisch-Kurdistan Zuflucht gefunden haben, stellt sich unterschiedlich dar, je nachdem ob es sich um Binnenvertriebene oder um Flüchtlinge aus Syrien, um Kurden oder Araber, um Geschäftsleute oder Mittellose, um Christen, Yeziden oder sunnitische Muslime handelt.

### 10.1.1. Syrische Flüchtlinge

Bei denjenigen Flüchtlingen, die aus Syrien nach Irakisch-Kurdistan gekommen sind, handelt es sich vor allem um Kurden – viele von ihnen sind vor den Repressionen der Partei der Demokratischen Union (PYD), der syrischen Schwesterpartei der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), geflohen. Mas'ud Barzani hatte im Syrienkonflikt vergeblich versucht, einen Kompromiss zwischen der PYD und dem Kurdischen Nationalrat in Syrien, einem Zusammenschluss zahlreicher syrisch-kurdischer Parteien, die in Opposition zur PYD stehen, zu vermitteln – so etwa im Oktober 2014, als Vertreter des Kurdischen Nationalrats und die PKK-nahe Bewegung für eine Demokratische Gesellschaft (TEV-DEM) in Duhok über eine mögliche Kooperation verhandelten.<sup>227</sup> Letztlich verliefen jedoch alle derartigen Versuche im Sande.<sup>228</sup>

Rund 38 Prozent der syrisch-kurdischen Flüchtlinge leben in Lagern - Domiz I & II, Gawilan und Akre in der Provinz Duhok, Kawergosk, Darashakran, Basirma und Qushtapa in Erbil und Arbat in Sulaimaniya, die restlichen 62 Prozent in Gastgemeinden.<sup>229</sup> Eine Studie aus dem Frühjahr 2015 identifiziert die folgenden Aspekte als die größten Probleme derjenigen Flüchtlinge, die außerhalb von Flüchtlingscamps lebten: Schulden, deren Höhe das monatliche Einkommen überschreiten; hohe Erwerbstätigkeit von Kindern (16 Prozent); unsichere Trinkwasserversorgung bei mehr als 45 Prozent der Befragten; 16 Prozent der befragten Haushalte hatten keinerlei Einkommen in den dreißig Tagen vor der Befragung; 12 Prozent der Haushalte verfügten in den sieben Tagen vor der Befragung nicht über ausreichend Nahrung; 54 Prozent aller Kinder im Schulalter gingen nicht zur Schule; die Impfquote gegen Polio (Kinderlähmung) lag bei nur 70 Prozent. Auch unter in den Lagern lebenden Flüchtlingen war die Rate der verschuldeten Haushalte mit insgesamt 58 Prozent hoch und die Schulbesuchsrate mit 71 Prozent vergleichsweise gering – insgesamt jedoch deutlich höher als bei den außerhalb der Camps lebenden Flüchtlinge. Ferner gehört auch in den Lagern Wasser zu den raren Gütern: 37 Prozent der befragten Haushalte gaben an, dass ihr Trinkwasser nicht sicher sei, mehr als 20 Prozent, dass sie in den 30 Tagen vor der Befragung nicht ausreichend Trinkwasser erhalten hätten. Zudem gaben 60 Prozent der Haushalte in den Lagern an, aufgrund der wachsenden Konkurrenz immer schlechteren

<sup>226</sup> 3RP – Regional Refugee & Resilience Plan (2016 – 2017): In Response to the Syria Crisis, Iraq: 6; 8; außerdem Rudaw (20.10.2015): Official: IDPs make up 35 percent of Kurdistan region population, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/201020153>

<sup>227</sup> KurdWatch (7.11.2014): Duhok: Kurdischer Nationalrat und TEV-DEM bilden neues Gremium, [www.kurdwatch.org/aid=3290&z0de](http://www.kurdwatch.org/aid=3290&z0de)

<sup>228</sup> Ibrahim Biro, Vorsitzender des Kurdischen Nationalrats erklärte zu den Verhandlungen in Duhok: „Wir hatten unter anderem fünfzig Prozent des Einkommens verlangt, dass die YPG durch Steuern, Zölle, Ölverkäufe und aus anderen Quellen einnimmt. Die PYD erklärte uns jedoch, dies sei unmöglich. Warum? Weil vierzig Prozent an die PKK transferiert werden müssten, dreißig Prozent an das syrische Regime und zwanzig Prozent an die PYD-Verwaltung. Dem Kurdischen Nationalrat wurden fünf Prozent der Einnahmen angeboten.“ Gespräch mit Ibrahim Biro, Genf, 7.2016

<sup>229</sup> 3RP – Regional Refugee & Resilience Plan (2016–2017): In Response to the Syria Crisis, Iraq: 7

Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben. Insgesamt sind die Probleme der Flüchtlinge innerhalb und außerhalb der Lager mithin ähnlich – mangelnde Trinkwasserversorgung, mangelnde Arbeitsmöglichkeiten bzw. zu geringe Einkommen, und geringe Bildungschancen – wobei zumindest sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Beschulung in den Lagern etwas besser ist – möglicherweise ist der einfachere Zugang, den Hilfsorganisationen zu den dort lebenden Flüchtlingen haben, hierfür verantwortlich.<sup>230</sup>

Gleichzeitig sind viele syrisch-kurdische Flüchtlinge von den Bedingungen, die sie in den Lagern vorfinden, enttäuscht. Den Camps stehen von der Kurdischen Regionalregierung eingesetzte Lagerleitungen vor, die ihrerseits einen aus Flüchtlingen bestehenden Rat benennen, der für die Verwaltung der Lager zuständig ist. Die Mitglieder des Rates sind zumeist Mitglieder der KDP Barzanis. Da sie von der Lagerleitung eingesetzt sind, fühlen sie sich nur dieser verantwortlich, nicht den ihnen anvertrauten Flüchtlingen. Dies führt nach Aussagen der Flüchtlinge regelmäßig zu Misswirtschaft und der Verschwendung von Ressourcen. Die Flüchtlinge aus Syrisch-Kurdistan machen die Erfahrung, dass auch in Irakisch-Kurdistan – das vielen von ihnen zuvor als demokratische Alternative erschien – ähnliche Strukturen herrschen wie in Syrien.

„Wir sind vor der Willkür und den hierarchischen Strukturen der PYD aus Syrisch -Kurdistan geflohen – nur um festzustellen, dass die KDP-Irak dort, wo sie an der Macht ist, Strukturen toleriert und schafft, die ebenfalls alles andere als demokratisch sind“<sup>231</sup>

### 10.1.2. Binnenvertriebene (IDPs)

Im Juni 2015 lebten 42 Prozent der irakischen IDPs in Gebieten, die von der irakischen Armee kontrolliert wurden, 38 Prozent in der kurdischen Region und um die 20 Prozent in vom IS kontrollierten Regionen. Nur eine Minderheit – 10 Prozent – war in Lagern untergebracht.<sup>232</sup> Grundsätzlich erfahren irakische IDPs in den kurdischen Gebieten ähnliche Schwierigkeiten, wie sie weiter oben bereits für syrisch-kurdische Flüchtlinge beschrieben wurden. Zusätzlich sind arabisch-sunnitische IDPs jedoch mit Problemen konfrontiert, die kurdische – etwa yezidische – IDPs aus dem Irak nicht gegenwärtigen müssen:

Der Zuzug zahlreicher arabischer IDPs führt – ähnlich wie in Syrisch-Kurdistan, wenn auch nicht im selben Ausmaß – zu einer schrittweisen Veränderung der demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung in der Region. So lebten bereits im August 2015 in der Stadt Sulaimaniya rund 800.000 arabische IDPs, d. h., immerhin 10 Prozent der Gesamtbevölkerung der vor 2014 nahezu vollständig kurdisch bewohnten Stadt sind arabischer Herkunft. Viele der Zugezogenen möchten auch nach dem Krieg in der kurdischen Region bleiben, dementsprechend beantragen sie eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis. Da sich laut irakischer Verfassung jeder irakische Staatsbürger, unabhängig von seiner Ethnizität, in jeder beliebigen Provinz niederlassen darf, haben die kurdischen Behörden kaum eine Handhabe gegen die Niederlassung arabischer Flüchtlinge. Zumindest theoretisch ist somit die Rechtssicherheit arabischer IDPs deutlich höher als diejenige syrisch-kurdischer Flüchtlinge. Fakt ist jedoch, dass der dauerhafte Zuzug von Arabern unter der kurdischen Bevölkerung extrem umstritten ist. Befürchtet wird eine Arabisierung der Region. Dass nur 15 Prozent der arabischen Flüchtlinge in Sulaimaniya 2015 in Eigentumswohnungen lebten macht deutlich, wie schwierig es für Araber ist, hier dauerhaft Fuß zu fassen – auch dann, wenn sie über Arbeit verfügen.<sup>233</sup>

<sup>230</sup> 3RP – Regional Refugee & Resilience Plan (2016–2017): In Response to the Syria Crisis, Iraq: 10–11.

<sup>231</sup> Interviews mit Flüchtlingen aus Syrisch-Kurdistan in drei Lagern in der Region Kurdistan-Irak, 3.2017

<sup>232</sup> Internal Displacement Monitoring Center (2016): Iraq, [http://www.internal-displacement.org/countries/iraq#link\\_concerns](http://www.internal-displacement.org/countries/iraq#link_concerns)

<sup>233</sup> Rudaw (11.8.2015): Iraqi Kurds worry about ethnic balance from waves of refugees, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/11082015>

Neben der Angst vor dauerhaften demographischen Veränderungen in der kurdischen Region besteht ein weiteres Problem arabischer IDPs darin, dass ihnen oftmals unterstellt wird, islamistischen Gruppen nahe zu stehen. Den kurdischen Sicherheitsbehörden wird von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch vorgeworfen, zwischen Kriegsbeginn 2014 und Januar 2017 mehr als 900 arabische Vertriebene in verschiedenen Lagern bzw. in Erbil unter dem Verdacht festgenommen zu haben, mit dem IS zu kooperieren. Oftmals sollen die derart Verdächtigten über Monate hinweg nicht die Möglichkeit gehabt haben, mit ihren Familien oder einem Rechtsbeistand Kontakt aufzunehmen.<sup>234</sup>

Abgesehen von Festnahmen können Restriktionen gegenüber sunnitisch-arabischen IDPs auch in Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bestehen. So berichtete beispielsweise der *The Christian Science Monitor* im August 2014, dass sunnitisch-arabische IDPs, die in „Kurdistan“, einem Lager in den umstrittenen Gebieten bei Khanaqin (Provinz Diyala), untergebracht waren, die Stadt Khanaqin aus Sicherheitsgründen nicht betreten durften.<sup>235</sup>

Arabische Sunniten sind somit aufgrund ihrer ethno-religiösen Herkunft verstärkt der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt – arabische Christen trifft dieses Vorurteil hingegen in der Regel nicht. Sie werden von der irakisch-kurdischen Bevölkerung eher als Angehörige der (christlichen) Minderheit denn als Araber und daher weniger als Gefahr wahrgenommen. Ähnliches gilt für yezidische IDPs, die vor allem im Anschluss an die Einnahme des Sindschar durch den IS im Sommer 2015 in die kurdische Region geflohen sind – jedenfalls dann, wenn sie sich weder als Araber definieren noch mit der PKK kooperieren, die seit eben jenem Sommer 2015 im Sindschar militärisch vertreten ist.

Angesichts der Schwierigkeiten, die Flüchtlinge und IDPs in Irakisch-Kurdistan zu gegenwärtigen haben, gerät oftmals aus dem Blick, dass die Aufnahme von Hunderttausenden auch für die irakisch-kurdische Bevölkerung – hier insbesondere für die ökonomische Unter- und Mittelschicht, erhebliche Härten mit sich bringt. Die Tatsache etwa, dass zahlreiche Flüchtlinge und IDPs ohne bzw. mit geringen Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt drängen, bedeutet auch einen schlechteren Zugang geringqualifizierter irakisch-kurdischer Bürger zu vielen Jobs. Angaben der Weltbank zufolge hat sich die allgemeine Armutsrate bereits zwischen 2012 und 2014 – als die Mehrheit der syrischen Flüchtlinge ins Land kam – von 3,5 Prozent auf 8,1 Prozent mehr als verdoppelt.<sup>236</sup> Wasser und Elektrizität waren bereits im irakischen Kurdistan vor 2014 rare Güter – mit der Ankunft zahlreicher Flüchtlinge und IDPs sind sie für alle knapper geworden. Dasselbe gilt für die Gesundheitsversorgung: das Anwachsen der Bevölkerung ohne einen entsprechenden Ausbau des Gesundheitssystems hat zu geringeren pro Kopf Leistungen geführt.<sup>237</sup> Auch der Bildungssektor leidet unter den Herausforderungen, die rund 360.000 zusätzlich zu beschulende Kinder bedeuten – davon etwa 60.000 Kinder aus Syrien und 300.000 Kinder arabischer Binnenvertriebener.<sup>238</sup> Es fehlt an geeigneten Schulgebäuden, die Klassen sind überfüllt, das Bildungsniveau der einzelnen Kinder extrem unterschiedlich. Zudem sind viele Schüler durch Krieg und Vertreibung traumatisiert. Unterrichtet werden sie von Lehrerinnen, die weder für diese Herausforderungen ausgebildet wurden, noch aufgrund der aktuellen Wirtschaftskrise bzw. dem angespannten Verhältnis zwischen Bagdad und Erbil auch nur regelmäßig bezahlt würden. Hierauf soll im Folgenden eingegangen werden.

<sup>234</sup> Human Rights Watch (3.6.2017): Kurdistan Region of Iraq: New Detentions of Fleeing Men, Boys, <https://www.hrw.org/news/2017/06/03/kurdistan-region-iraq-new-detentions-fleeing-men-boys>

<sup>235</sup> The Christian Science Monitor (28.8.2014): Aid to Sunni Arabs in Kurdistan comes with a side of suspicion, <https://www.csmonitor.com/World/Middle-East/2014/0828/Aid-to-Sunni-Arabs-in-Kurdistan-comes-with-a-side-of-suspicion>

<sup>236</sup> World Bank (2015): Kurdistan Region of Iraq: Economic and Social Impact Assessment of the Syrian Conflict and the ISIS Crisi, Washington, DC, 2, 60, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/21597>

<sup>237</sup> World Bank (2015): Kurdistan Region of Iraq: Economic and Social Impact Assessment of the Syrian Conflict and the ISIS Crisi, Washington, DC, 34, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/21597>

<sup>238</sup> 3RP – Regional Refugee & Resilience Plan (2016–2017): In Response to the Syria Crisis, Iraq: 43

## 10.2. Erbil versus Bagdad

Der Irak gilt Vielen als Beispiel dafür, dass föderalistische Systeme, zumal im Nahen Osten, zum Scheitern verurteilt sind. Die Bestrebungen der KRG, im September 2017 ein Unabhängigkeitsreferendum abzuhalten, werden als letzter Beweis dafür gewertet, dass föderale Strukturen fast notwendiger Weise zu Separatismus und zum Zerschneiden staatlicher Strukturen führen.

Tatsache ist, dass viele Schwierigkeiten, unter denen der Irak heute leidet, bereits in der Verfassung von 2003 angelegt sind. So wurde die für einen föderalen Staat unabdingbare zweite Kammer, die Kammer der Regionen, nicht durch die Verfassung etabliert, sondern die erste Kammer [Council of Representatives, Abgeordnetenrat] sollte diese erst qua Gesetz etablieren:

„Es soll ein Legislativrat unter der Bezeichnung „Föderationsrat“ geschaffen werden, der aus Abgeordneten der Regionen sowie aus Abgeordneten derjenigen Gouvernements, die nicht in einer Region organisiert sind, besteht. Die Mitglieder des Abgeordnetenrates sollen mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ein Gesetz verabschieden, das die Einrichtung, die Bedingungen der Mitgliedschaft, die Spezialisierungen sowie alle anderen mit dem Föderationsrat verbundenen Angelegenheiten regelt.“<sup>239</sup>

Ein solches Gesetz ist nie verabschiedet worden – die schiitisch dominierte erste Kammer hatte keinerlei Interesse, ihre Macht durch die Schaffung einer zweiten Kammer mit anderen Gruppen innerhalb des Irak zu teilen. Auch das ebenfalls in der Verfassung vorgesehene Verfassungsgericht – unverzichtbar für die Lösung von Konflikten zwischen Zentrale und Regionen – existiert bis heute nicht.<sup>240</sup> Insofern kann es nicht verwundern, dass die Konflikte zwischen Bagdad und Erbil stetig gewachsen sind, ohne dass Lösungsmechanismen in Sicht wären.

Der Konflikt mit Bagdad verläuft vor allem entlang zweier wesentlicher Aspekte: der erste betrifft die sogenannten „umstrittenen Gebiete“, das heißt diejenigen Territorien, deren Regierung sowohl die KRG als auch die irakische Regierung für sich reklamieren. Zentral ist hier der Konflikt um das erdölbreiche Kirkuk – laut irakischer Verfassung sollte ein Referendum entscheiden, ob die Region zukünftig von Bagdad oder der KRG verwaltet wird. Das Referendum wurde nie durchgeführt – doch der Krieg gegen den IS verschaffte den kurdischen Peschmerga unerwartet die Möglichkeit, das Gebiet einzunehmen, nachdem die irakische Armee im Juni 2014 vor den aus Syrien einfallenden Islamisten geflohen war.<sup>241</sup>

Neben dem territorialen Disput, aber eng verbunden mit diesem, liegen Bagdad und Erbil regelmäßig im Streit über die Beteiligung der kurdischen Region an den irakischen Öleinnahmen. Seit 2003 stehen der kurdischen Region 17 Prozent derselben zu – faktisch kam und kommt es immer wieder zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der Gelder und in Folge zu erheblichen Zahlungsengepässen in der KRG-Region. So stellte Bagdad bereits 2012 – wenn auch nur für begrenzte Zeit – die Auszahlung an die KRG ein. Im Februar 2014 folgte eine – kriegsbedingte – Kürzung des KRG-Budgets durch Bagdad. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete die Regionalregierung bereits seit mehreren Jahren daran, unabhängiger von den Zahlungen aus

<sup>239</sup> Artikel 62 der irakischen Verfassung, siehe <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/10/12/AR2005101201450.html>, eigene Übersetzung aus dem Englischen.

<sup>240</sup> Artikel 89 (2) der irakischen Verfassung lautet: „Das Verfassungsgericht soll aus Richtern, Experten im Bereich islamisches Recht sowie Rechtsexperten zusammengesetzt sein; wie sie gewählt werden und wie das Gericht arbeitet entscheiden die Mitglieder des Abgeordnetenrates mit Zweidrittelmehrheit qua Gesetz.“ Siehe <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/10/12/AR2005101201450.html>, eigene Übersetzung aus dem Englischen.

<sup>241</sup> Im Oktober 2014 versuchte der Islamische Staat, das Gebiet zurückzuerobern, konnte jedoch abermals zurückgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang wirft Amnesty International den Peschmerga vor, arabische Bewohner aus Rache vertrieben zu haben. Amnesty International (2016): Where are we supposed to go. Destruction and Forced Displacement in Kirkuk, C:\Users\User5\AppData\Local\Temp\MDE1450942016ENGLISH.PDF

Bagdad zu werden: Im Juni 2007 verabschiedete das kurdische Parlament gegen den erklärten Willen Bagdads – und gegen den Willen der US-Regierung – das sogenannte Öl-Gesetz, welches im Mai 2009 ratifiziert wurde. Seither schließt die Region eigenständig Verträge mit internationalen Ölgesellschaften und verkauft Öl unabhängig von der Zentralregierung. Eigene Öleinnahmen erlaubten es der KRG, im Januar 2015 einen Vertrag mit Bagdad auszuhandeln, demzufolge Erbil täglich 550.000 Barrel Öl liefern und hierfür den vollen Anteil von 17 Prozent an den Öleinnahmen des Irak erhalten sollte. Allerdings lebten zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als zwei Millionen Flüchtlinge in der kurdischen Region – der Anteil der Region an den Öleinnahmen hätte demnach entsprechend dem Bevölkerungswachstum steigen müssen. Im Februar 2016 war von Seiten des irakischen Premierministers Haidar al-Abadi von einem ähnlichen Abkommen die Rede. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt der Ölpreis bereits erheblich gefallen: Hatte das irakische Gesamtbudget 2015 bereits von 151 Billionen auf 105 Billionen gekürzt werden müssen, betrug das vorläufige Budget für 2016 nur noch 86 Billionen US-Dollar.<sup>242</sup>

Kriegsbedingte Kürzungen von Seiten Bagdads, der fallende Ölpreis und die Tatsache, dass mehr als zwei Millionen Flüchtlinge im Land zu versorgen waren, haben zu erheblichen ökonomischen Einbußen in der kurdischen Region geführt. Diese konnten weder durch humanitäre Hilfe im Bereich der Flüchtlingsversorgung, noch durch die US-amerikanische Finanzierung der Peshmerga seit Juli 2016 kompensiert werden.<sup>243</sup> Im Februar 2015 sprach die Weltbank von insgesamt 1,4 Billionen US-Dollar, die im laufenden Jahr benötigt würden, um Irakisch-Kurdistan ökonomisch zu stabilisieren,<sup>244</sup> und im Januar 2016 hatte das monatliche Defizit in der kurdischen Region 406 Millionen Dollar erreicht.<sup>245</sup> Staatliche Gehälter wurden und werden erheblich gekürzt und oft Monate zu spät ausgezahlt, dies trifft vor allem die Mittelschicht. Hinzu kommen Einbußen im Tourismusbereich: Bis 2014 wurde Kurdistan nicht nur von arabischen Irakern, sondern auch von Touristen aus anderen arabischen Ländern gerne als Urlaubsort aufgesucht – aufgrund seiner relativen Stabilität ebenso wie aufgrund seiner – wenngleich ebenfalls relativen – Liberalität, was etwa den Konsum von Alkohol angeht. Fährt man heute durch Irakisch-Kurdistan, sucht man diese Besucher vergeblich.<sup>246</sup>

### 10.3. Interne Demokratiedefizite

Seit 2003 arbeitet die KRG daran, Irakisch-Kurdistan als den besseren, d. h. demokratischeren Teil des Irak darzustellen. Tatsächlich ist der Begriff „Demokratie“ irreführend: Die beiden großen Parteien KDP und PUK haben untereinander die Einflussgebiete aufgeteilt – sowohl territorial innerhalb der kurdischen Region, als auch was die jeweiligen politischen Einflussbereiche angeht. Während die KDP den kurdischen Präsidenten stellt, ist die PUK traditionell für die Politik in Bagdad verantwortlich. In diesem Kontext der Aufteilung von Machtsphären hat die PUK allerdings in den vergangenen Jahren erheblichen Einfluss an Goran abgeben müssen. Paradoxiere Weise hat die Aufteilung zwischen KDP und PUK/Goran in den vergangenen Jahren die Aufrechterhaltung gewisser demokratischer Mindeststandards bzw. eine gewisse Pluralität möglich gemacht: Was unter der KDP nicht geäußert werden kann, ist vielleicht unter Herrschaft der PUK sagbar – und umgekehrt.

<sup>242</sup> Yaniv Voller (2013): Kurdish Oil Politics in Iraq: Contested Sovereignty and Unilateralism, in Middle East Policy Council, Volume XX, Nr. 1, <http://www.mepc.org/journal/middleeast-policy-archives/kurdish-oil-politics-iraq-contested-sovereignty-and-unilateralism?print>; Seth J. Frantzman (26.5.2017): Why Kurdistan can't sell its oil, in National Interest, <http://nationalinterest.org/feature/why-kurdistan-cant-sell-its-oil-16364>

<sup>243</sup> Al-Jazeera (14.7.2016): US signs military aid deal with Iraq's Kurdish fighters, <http://www.aljazeera.com/news/2016/07/signs-military-aid-deal-iraq-kurdish-fighters-160714071048418.html>

<sup>244</sup> Worldbank (12.2.2015): The Kurdistan Region of Iraq needs an estimated U.S. \$1.4 billion this year to stabilize the economy, <http://www.worldbank.org/en/news/pressrelease/2015/02/12/kurdistan-region-iraq-stabilize-economy>

<sup>245</sup> eKurd Daily (27.1.2016): Monthly budget deficit in Iraqi Kurdistan reaches \$406 million, <http://ekurd.net/kurdistan-monthly-deficit-millions-2016-01-27>

<sup>246</sup> Eigene Beobachtung, 4.2017

Die sogenannte „Präsidentenkrise“ hat allerdings zu einer erheblichen Ernüchterung hinsichtlich der politischen Kultur in Irakisch-Kurdistan geführt. Mas‘ud Barzanis zweite Amtszeit lief im Jahr 2013 aus. Da die Frage, wie oft eine Wiederwahl zum Präsidenten möglich ist, nicht abschließend zwischen den Parteien geklärt werden konnte – der damals vorliegende Entwurf für eine kurdische Verfassung war nie verabschiedet worden – billigten die Parteien Barzani eine außerordentliche Verlängerung von zwei Jahren zu. Ein neuer Verfassungsentwurf, der die Wahl des Präsidenten durch das Parlament vorsah und seine Autorität stark beschnitt, verpasste im August 2015 knapp die nötige Mehrheit.<sup>247</sup> Daraufhin forderten Demonstranten im Herbst 2015 den Rücktritt Barzanis. In Kaladize und Kalar kam es zu gewalttätigen Zusammenstößen, Büros der KDP gingen in Flammen auf, fünf Demonstranten wurden nach Angaben von Human Rights Watch getötet. Der unabhängige Nachrichtensender NRT und der Sender der Goran-Bewegung mussten ihre Büros in Erbil vorübergehend schließen. Parlamentspräsident Muhammed Yussuf, selbst Mitglied von Goran, wurde im Oktober 2015 an einem Checkpoint an der Weiterfahrt nach Erbil gehindert, die fünf Goran-Minister mussten die Regierung verlassen. Seit dem 12. Oktober 2015 hat das Parlament nicht mehr getagt. Während Barzani sein Festhalten an der Präsidentschaft mit dem Urteil eines Schiedsgerichts legitimiert, demzufolge er bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt bleibe, sprach Goran von einem „Putsch“.<sup>248</sup>

Heute, im Juli 2017, ist Mas‘ud Barzani noch immer im Amt – die (erneute) Debatte um das Unabhängigkeitsreferendum, das für den 25. September 2017 angesetzt wurde, schien vor diesem Hintergrund vor allem der Versuch zu sein, von internen Problemen abzulenken. Tatsächlich aber haben sich KDP, PUK und Goran geeinigt, nicht nur das Unabhängigkeitsreferendum durchzuführen, sondern am 1. November Parlaments- wie auch Präsidentschaftswahlen abzuhalten. Mas‘ud Barzani hat zugesagt, sein Amt zur Verfügung zu stellen und nicht mehr zu den Präsidentschaftswahlen anzutreten. Mitglieder des Politbüros der Partei haben hingegen erklärt, Mas‘ud Barzani sei der einzige Kandidat ihrer Partei. In der Präsidentenfrage liegt ganz offensichtlich auch weiterhin Potential für Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Diese wollen ihre Verhandlungen aufnehmen, sobald Goran eine neue Führung gewählt hat.<sup>249</sup> Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt auch, ob es den Parteien gelingen wird, sich endlich auf eine Verfassung für Irakisch-Kurdistan zu einigen und insbesondere einen Konsens zu erzielen, ob Kurdistan ein parlamentarisches oder ein präsidentiales politisches System erhalten soll.

### 10.4. Ausblick

Die Flucht syrischer Kurden sowie arabischer Iraker in die kurdische Region stellt die Regionalregierung ebenso wie die irakisch-kurdische Bevölkerung spätestens seit 2014 vor erhebliche Herausforderungen. Dass es trotz der etwa zeitgleich einsetzenden Wirtschaftskrise und des angespannten Verhältnisses mit Bagdad bislang nicht zu schwerwiegenden sozialen Konflikten gekommen ist, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Irakisch-Kurdistan kaum in der Lage ist, weitere Flüchtlinge aufzunehmen. Viele irakische Kurden sehen das Unabhängigkeitsreferendum bzw. die Unabhängigkeit Irakisch-Kurdistans in dieser Situation als eine Art „Allheilmittel“. Allein, auch ein unabhängiges Irakisch-Kurdistan bleibt den Schwankungen des Ölpreises unterworfen, muss Flüchtlinge und IDPs versorgen, kann arabische Iraker nicht von jetzt auf gleich in Kriegsgebiete in den Irak abschieben – jedenfalls nicht, ohne seiner internationalen Reputation erheblichen Schaden zuzufügen.

<sup>247</sup> Neue Zürcher Zeitung (21.8.2015): Kurdischer Präsident Barzani unter Beschuss, Stabilität oder Demokratie in Kurdistan“, <https://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/stabilitaet-oder-demokratie-in-kurdistan-1.18599806>

<sup>248</sup> Neue Zürcher Zeitung (22.10.2015): Kurden im Kampf gegen den IS – Der unnachgiebige Präsident, <https://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/der-unnachgiebige-praesident-1.18633645>

<sup>249</sup> Telefoninterview mit Salim Haji, Politikwissenschaftler, 20.7.2017, Duhok

Während die KRG Entwicklungen wie die Flüchtlingskrise und den Ölpreis kaum beeinflussen, sondern sich nur mit den Folgen arrangieren kann, liegt die interne Demokratisierung der Region und die Einhaltung internationaler Menschenrechte im Einflussbereich der KRG bzw. der kurdischen Parteien. Hier liegt auch ihre Chance, internationale Unterstützung für Projekte wie das Unabhängigkeitsreferendum zu gewinnen. Nur dann, wenn die KRG ihr Versprechen einlöst, eine freiere, demokratischere Region zu kreieren als die Regierungen der Nachbarstaaten, kann die Aussicht auf kurdische Unabhängigkeit trotz der damit verbundenen Risiken – gerade auch im Umgang mit Bagdad, Ankara und Teheran – für den Westen an Attraktivität gewinnen.

*Eva Savelsberg ist Vorsitzende des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (EZKS) in Berlin. Hier leitete sie derzeit das Projekt „Capacity Building für den Kurdischen Nationalrat in Syrien“ - der Kurdische Nationalrat nimmt als Teil der syrischen Opposition an den Friedensgesprächen in Genf teil. Seit 2000 schreibt sie Gutachten zur Lage in Syrien und im Irak für bundesdeutsche und andere Verwaltungsgerichte und publiziert regelmäßig zum Thema. Einer der thematischen Schwerpunkte ihrer Arbeit ist die Menschenrechtslage in den kurdischen Gebieten Syriens - bis 2016 koordinierte sie in diesem Zusammenhang das Projekt KurdWatch ([www.kurdwatch.org](http://www.kurdwatch.org)).*

## Literatur

3RP – Regional Refugee & Resilience Plan (2016 – 2017): In Response to the Syria Crisis, Iraq

Al-Jazeera (14.7.2016): US signs military aid deal with Iraq's Kurdish fighters, <http://www.aljazeera.com/news/2016/07/signs-military-aid-deal-iraq-kurdish-fighters-160714071048418.html>

Amnesty International (2016): Where are we supposed to go. Destruction and Forced Displacement in Kirkuk, C:\Users\User5\AppData\Local\Temp\MDE1450942016ENGLISH.PDF

Artikel 62 der irakischen Verfassung, siehe <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/10/12/AR2005101201450.html>, eigene Übersetzung aus dem Englischen

Artikel 89 (2) der irakischen Verfassung, siehe <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/10/12/AR2005101201450.html>, eigene Übersetzung aus dem Englischen

The Christian Science Monitor (28.8.2014): Aid to Sunni Arabs in Kurdistan comes with a side of suspicion, <https://www.csmonitor.com/World/Middle-East/2014/0828/Aid-to-Sunni-Arabs-in-Kurdistan-comes-with-a-side-of-suspicion>

eKurd Daily (27.1.2016): Monthly budget deficit in Iraqi Kurdistan reaches \$406 million, <http://ekurd.net/kurdistan-monthly-deficit-millions-2016-01-27>

Gespräch mit Ibrahim Biro, Vorsitzender des Kurdischen Nationalrats, Juli 2016, Genf

Human Rights Watch (3.6.2017): Kurdistan Region of Iraq: New Detentions of Fleeing Men, Boys, <https://www.hrw.org/news/2017/06/03/kurdistan-region-iraq-new-detentions-fleeing-men-boys>

Internal Displacement Monitoring Center (2016): Iraq, [http://www.internal-displacement.org/countries/iraq#link\\_concerns](http://www.internal-displacement.org/countries/iraq#link_concerns)

Interviews mit Flüchtlingen aus Syrisch-Kurdistan in drei Lagern in der Region Kurdistan-Irak, März 2017.

KurdWatch (7.11.2014): Duhok: Kurdischer Nationalrat und TEV-DEM bilden neues Gremium, [www.kurdwatch.org/aid=3290&z0de](http://www.kurdwatch.org/aid=3290&z0de)

Neue Zürcher Zeitung (21. 8.2015): Kurdischer Präsident Barzani unter Beschuss, Stabilität oder Demokratie in Kurdistan, <https://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/stabilitaet-oder-demokratie-in-kurdistan-1.18599806>

Neue Zürcher Zeitung (22.10.2015): Kurden im Kampf gegen den IS – Der unnachgiebige Präsident, <https://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/der-unnachgiebige-praesident-1.18633645>

Rudaw (20.10.2015): Official: IDPs make up 35 percent of Kurdistan region population, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/201020153>

Rudaw (11.8.2015): Iraqi Kurds worry about ethnic balance from waves of refugees, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/110820153>

[www.rudaw.net/english/kurdistan/11082015](http://www.rudaw.net/english/kurdistan/11082015)

Seth J. Frantzman (26.5.2016): Why Kurdistan can't sell its oil in National Interest, <http://nationalinterest.org/feature/why-kurdistan-cant-sell-its-oil-16364>

Telefoninterview mit Politikwissenschaftler Salim Haji (20.7.2017), Duhok

World Bank (2015): Kurdistan Region of Iraq: Economic and Social Impact Assessment of the Syrian Conflict and the ISIS Crisi, Washington, DC, <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/21597>

World Bank (12.2.2015): The Kurdistan Region of Iraq needs an estimated U.S. \$1.4 billion this year to stabilize the economy, <http://www.worldbank.org/en/news/pressrelease/2015/02/12/kurdistan-region-iraq-stabilize-economy>

Yaniv Voller (2013): Kurdish Oil Politics in Iraq: Contested Sovereignty and Unilateralism, in Middle East Policy Council, Volume XX, Nr. 1, <http://www.mepc.org/journal/middleeast-policy-archives/kurdish-oil-politics-iraq-contested-sovereignty-and-unilateralism?print>

## **11. Al-Hashd ash-Sha'bi: Die irakischen „Volksmobilisierungseinheiten“ (PMU/PMF) - Clara-Auguste Süß (Stand: 21. August 2017)**

### **11.1. Genese und Entwicklung seit 2014**

Der Name „Volksmobilisierungseinheiten“ bzw. al-Hashd ash-Sha'abi (arabisch الحشد الشعبي, englisch Popular Mobilization Units (PMU) oder Popular Mobilization Forces bzw. Front (PMF)) bezeichnet eine Dachorganisation für etwa vierzig bis siebzig fast ausschließlich schiitische Milizen und demzufolge ein loses Bündnis paramilitärischer Formationen. Schätzungen zufolge haben die Volksmobilisierungseinheiten zwischen 60.000 und 140.000 Mann unter Waffen.<sup>250</sup> Die Entstehung des Milizenbündnisses kann als Reaktion auf die irakische Offensive des sog. ‚Islamischen Staates‘ (IS) verstanden werden und ist somit eng mit dessen militärischen Erfolgen und territorialen Gewinnen verquickt: Im Sommer 2014 drang die Terrororganisation in den Irak ein und nahm am 10. Juni erst Mossul und danach weite Teile der Provinzen Ninewah, Salah ad-Din, Anbar, Diyala und Kirkuk ein; wenig später waren auch die Städte Erbil und Bagdad in Gefahr.

Die reguläre irakische Armee war dem IS nicht gewachsen,<sup>251</sup> weshalb der damalige Ministerpräsident Nuri al-Maliki am 11. Juni zur Mobilisierung einer „Reservearmee“ aufrief. Außerdem ließ der führende irakische schiitische Gelehrte Ayatollah Ali Sistani am 13. Juni ein islamisches Rechtsgutachten (fatwa) verlautbaren, in dem er alle jungen Männer dazu aufrief, sich den Sicherheitskräften zum Schutz von Land, Volk und heiligen Stätten des Irak anzuschließen.<sup>252</sup> Infolge der fatwa schrieben sich tausende junge schiitische Männer auf Freiwilligenlisten ein, schlossen sich jedoch nicht Armee oder Polizei, sondern bereits existierenden oder neu formierten schiitischen Milizen an. Zwei Tage später bildete die irakische Regierung ein Komitee der Volksmobilisierung, das dem Ministerpräsident Haidar al-Abadi untersteht und vom Nationalen Sicherheitsberater Falih al-Fayyad geleitet wird. Die wahren Kräfteverhältnisse sind allerdings schon daran abzusehen, dass die Gründung durch das irakische Innenministerium verkündet wurde: Dieses unterstand bis Juli 2016 der Führung des Badr-Politikers Muhammad al-Ghabban,<sup>253</sup> die dominante Kraft im Innenministerium und damit der eigentliche irakische Führer des Milizenbündnisses ist jedoch Hadi al-Amiri.<sup>254</sup> Mehrere Milizen stehen außerdem politischen Parteien nahe.<sup>255</sup>

Innerhalb der zahlreichen, meist lokal organisierten Gruppen innerhalb der Volksmobilisierungseinheiten können im Wesentlichen drei Gruppen ausgemacht werden: Erstens schon länger aktive Milizen,<sup>256</sup> die infolge der fatwa tausende neue Rekruten hinzugewannen (Badr-Organisation, Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizbullah und Saraya as-Salam). Zweitens gibt es solche schiitischen Formationen, die ab Juni 2014 entstanden (bspw. Kata'ib al-Imam Ali) und drittens einige kleinere sunnitische Milizen.<sup>257</sup>

<sup>250</sup> Renad Mansour und Faleh A. Jabar (28.4.2017): The Popular Mobilization Forces and Iraq's Future, Carnegie Middle East Center, [http://carnegieendowment.org/files/CMEC\\_63\\_Mansour\\_PMF\\_Final\\_Web.pdf](http://carnegieendowment.org/files/CMEC_63_Mansour_PMF_Final_Web.pdf), Zugriff 13.8.2017, S.3, 12

<sup>251</sup> John Spyer (4.7.2015): Iraq falls apart along sectarian lines as Iran-backed forces keep Islamic State at bay, <http://www.theaustralian.com.au/opinion/iraq-falls-apart-as-iranbacked-forces-keep-islamic-state-at-bay/news-story/78129a48f96599834cd18b041839c663>, Zugriff 23.3.2016

<sup>252</sup> Kirk H. Sowell (1.5.2015): Abadi and Shiite militias engage in a struggle over the Iraqi state, <http://www.dailystar.com.lb/Opinion/Commentary/2015/May-01/296427-abadi-and-shiite-militias-engage-in-a-struggle-over-the-iraqi-state.ashx>, Zugriff 23.3.2016

<sup>253</sup> Ghabban trat im Juli 2016 aufgrund der prekären Sicherheitslage in Bagdad zurück. Seit Januar 2017 ist Qasim al-Araji neuer Innenminister, ebenfalls von Badr. ORF (30.1.2017): Irakisches Parlament bestätigt zwei neue Minister, <http://orf.at/stories/2377416/>, Zugriff 13.8.2017

<sup>254</sup> Guido Steinberg (August 2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak: Das schiitische Milizenbündnis al-Hashd ash-Sha'abi beschleunigt den Zerfall des Staates, SWP-Aktuell 52/2016, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, S.4

<sup>255</sup> Siehe hierzu bspw. Al Monitor (2016): Principal Shiite militias in Iraq, [http://www.al-monitor.com/pulse/files/live/sites/almonitor/files/documents/2016/iraq\\_pmu\\_shiite\\_militias.pdf](http://www.al-monitor.com/pulse/files/live/sites/almonitor/files/documents/2016/iraq_pmu_shiite_militias.pdf), Zugriff 24.8.2017

<sup>256</sup> Zur Beurteilung der Volksmobilisierung bzw. ihrer Teilorganisationen ist die Entwicklung schiitischer Milizen seit mind. 2003 relevant. Siehe dazu bspw. Steinberg (August 2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.2f

<sup>257</sup> Bilgay Duman (Mai 2015): A New Controversial Actor in Post-ISIS Iraq: Al-Hashd Al-Shaabi (The Popular Mobilization

## 11. 2. Wichtigste Milizen innerhalb der al-Hashd ash-Sha'abi

### 11.2.1. Badr-Organisation

Die Badr-Organisation (arabisch منظمة بدر), ist die älteste schiitische Miliz im Irak und gleichermaßen die mit den längsten und engsten Beziehungen zum Iran. Sie orientiert sich an der Tradition Khomeinis und der Staatsdoktrin Irans. Hervorgegangen ist sie aus dem Badr-Korps, das 1983/84 als bewaffneter Arm des „Hohen Rates für die Islamische Revolution im Irak“ gegründet wurde und von Beginn an den iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)<sup>258</sup> unterstellt war. Mit der Namensänderung in Badr-Organisation wurde das Korps zum politischen Akteur. Als sich der Rat in „Irakischer Islamischer Hoher Rat“ umbenannte und sich gleichzeitig vom Iran distanzierte, gelang es Badr, sich als wichtigster Verbündeter Irans im Irak zu etablieren und trennte sich 2009 schließlich vom Hohen Rat. Die Badr-Organisation wird von Hadi al-Amiri angeführt und gilt heute als die bedeutendste Teilorganisation und dominierende Kraft des Milizenbündnisses. Sie ist besonders mächtig, weil sie Kontrolle über das irakische Innenministerium und damit auch über die Polizeikräfte besitzt; ein Großteil der bewaffneten Kräfte der Organisation wurde ab 2005 in die irakische Polizei aufgenommen. Sie soll über etwa 20.000 bis 50.000 Mann verfügen und arbeitet mit Kata'ib Hizbullah zusammen. Unklar ist jedoch, ob die genannten Zahlen ausschließlich Kämpfer oder auch sonstiges Personal umfassen, denn die Badr-Organisation ist Miliz und politische Partei in einem. Badr war bisher an allen wichtigen militärischen Auseinandersetzungen in den Provinzen Diyala, Salah ad-Din, Anbar und Ninewah beteiligt; ihr militärisches Hauptquartier befindet sich im Militärlager Camp Ashraf nördlich von Bagdad.<sup>259</sup> In Diyala verfügt Badr außerdem über ein Territorium, das sich zu einer eigenständigen Machtbasis im Sinne eines „Staates im Staate“ ausbauen lässt.<sup>260</sup>

### 11.2.2. Kata'ib Hizbullah

Die Kata'ib Hizbullah (arabisch كتائب حزب الله, Bataillone der Partei Gottes, Hizbullah Brigades) entstanden im Zuge der Umbenennung des Badr-Korps in Badr-Organisation und bekämpften im Gegensatz zu diesem die US-Truppen. Sie wurden 2007 von Abu Mahdi al-Muhandis gegründet und werden auch von diesem angeführt. Die Miliz kann als Eliteeinheit begriffen werden, die häufig die gefährlichsten Operationen übernimmt und vor allem westlich und nördlich von Bagdad aktiv ist. Ihre Personalstärke ist umstritten, teilweise ist die Rede von bis zu 30.000 Mann. Die Ausrüstung und militärische Ausbildung ihrer Mitglieder sind besser als die der anderen Milizen innerhalb der Volksmobilisierungseinheiten. Kata'ib Hizbullah arbeiten intensiv mit Badr und der libanesischen Hizbullah zusammen und gelten als Instrument der iranischen Politik im Irak.<sup>261</sup> Die Miliz wird von den USA seit 2009 als Terrororganisation geführt.<sup>262</sup>

### 11.2.3. Asa'ib Ahl al-Haqq

Die Asa'ib Ahl al-Haqq (arabisch عصائب أهل الحق, Liga der Rechtschaffenen oder Khaz'ali-Netzwerk, League of the Righteous) wurde 2006 von Qais al-Khaz'ali gegründet und bekämpfte zu der Zeit die US-amerikanischen Truppen im Irak. Asa'ib Ahl al-Haqq unternahm

Forces), ORSAM Report No. 198, S.13ff.; Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.4ff  
<sup>258</sup> Ihr voller Name lautet ‚Armee der Wächter der Islamischen Revolution‘ (sepah-e pasdaran-e enghelab-e islami), die gebräuchliche englische Bezeichnung ist Iranian Revolutionary Guard Corps (IRGC).

<sup>259</sup> Kirk Sowell (24.8.2015): Among Iraq's Shiite militias, the Badr Organization is the most important, Daily Star, Lebanon, <http://aina.org/news/20150823194036.pdf>, Zugriff 17.8.2017; Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.5; Guido Steinberg (4.2017): Die Badr-Organisation: Irans wichtigstes politisch-militärisches Instrument im Irak, SWP-Aktuell 27/2017, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, S.1ff., 5

<sup>260</sup> Steinberg (4.2017): Die Badr-Organisation, S.8

<sup>261</sup> Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.5

<sup>262</sup> US Department of State: Designated Foreign Terrorist Organizations, <https://www.state.gov/j/ct/rls/other/des/123085.htm>, Zugriff 12.8.2017

den Versuch, sich als politische Kraft zu etablieren, konnte bei den Parlamentswahlen 2014 allerdings nur ein einziges Mandat gewinnen. Ausgegangen wird von einer Gruppengröße von mindestens 3.000 Mann; einige Quellen sprechen von 10.000 bis 15.000 Kämpfern.<sup>263</sup> Die Miliz erhält starke Unterstützung vom Iran und ist wie die Badr-Organisation und Kata'ib Hizbullah vor allem westlich und nördlich von Bagdad aktiv. Sie gilt heute als gefürchtetste, weil besonders gewalttätige Gruppierung innerhalb der Volksmobilisierung, die religiös-politische mit kriminellen Motiven verbindet. Ihr Befehlshaber Khaz'ali ist einer der bekanntesten Anführer der Volksmobilisierungseinheiten.<sup>264</sup>

#### 11.2.4. Saraya as-Salam

Saraya as-Salam (arabisch سرايا السلام, Schwadronen des Friedens, Peace Brigades) wurden im Juni 2014 nach der fatwa Sistanis auf Anweisung von Muqtada as-Sadr gegründet und sollten möglichst viele der Freiwilligen vereinigen. Die Gruppierung kann de facto als eine Fortführung der ehemaligen Mahdi-Armee (arabisch جيش المهدي) bezeichnet werden. Diese ist zwar 2008 offiziell aufgelöst worden, viele ihrer Kader und Netzwerke blieben jedoch aktiv und konnten 2014 leicht wieder mobilisiert werden. Quellen sprechen von einer Gruppengröße von 50.000, teilweise sogar 100.000 Mann, ihre Schlagkraft ist jedoch mangels ausreichender finanzieller Ausstattung und militärischer Ausrüstung begrenzt. Dies liegt darin begründet, dass Sadr politische Distanz zu Teheran wahren will, was in einer nicht ganz so großzügigen Unterstützung Irans resultiert. Das Haupteinsatzgebiet der Miliz liegt im südlichen Zentrum des Irak, wo sie vorgibt, die schiitischen heiligen Stätten zu schützen. Ebenso war Saraya as-Salam aber auch mehrfach an Kämpfen nördlich von Bagdad beteiligt.<sup>265</sup>

#### 11.2.5. Kata'ib al-Imam Ali

Auch Kata'ib al-Imam Ali (arabisch كتائب الإمام علي, Bataillone des Imam Ali, Imam Ali Battalions) ist eine der Milizen, die im Juni 2014 neu gebildet wurden. Sie sticht hervor, weil sie sich rasant zu einer schlagkräftigen Gruppe entwickelte, die an den meisten wichtigen Auseinandersetzungen im Kampf gegen den IS beteiligt war. Dies lässt auf eine beträchtliche Kämpferzahl schließen. Die Funktion des Generalsekretärs hat Shibl az-Zaidi inne, ein früherer Angehöriger der Sadr-Bewegung. Zaidi steht in engem Kontakt zu Muhandis und den Pasdaran, weshalb die Miliz intensive Beziehungen zur Badr-Organisation, Kata'ib Hizbullah und den iranischen Revolutionsgarden unterhält. Die Miliz betreibt außerdem wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, wodurch ihr Bekanntheitsgrad schnell gestiegen ist. Vor allem der Feldkommandeur Abu Azrael erlangte durch Videos mit äußerst brutalen Inhalten zweifelhaft Berühmtheit. Die Gruppe scheint Gefangene routinemäßig zu foltern und hinzurichten.<sup>266</sup>

### 11.3. Führung und Rechtstellung

Generell kann innerhalb der Volksmobilisierung eine Dominanz der älteren Milizen und ihrer Anführer Amiri, Muhandis und Khaz'ali ausgemacht werden. Die personelle Führung des Milizenbündnisses übernimmt dabei eine Trias: Anführer ist Abu Mahdi al-Muhandis, Kommandeur der Kata'ib Hizbullah und enger Verbündeter Badrs und der iranischen Revolutionsgarden. Als eigentlicher starker Mann hinter Muhandis gilt allerdings Hadi al-Amiri, Anführer der Badr-Organisation. Einfluss übt außerdem Qasim Suleimani aus, umstrittener Kommandeur der zu den iranischen Revolutionsgarden gehörigen Quds-Brigaden.<sup>267</sup> Iran

<sup>263</sup> Kari Frenzel (5.2017): The Future role of the Hashd al-Sha'abi in Iraq: Key Influencers of Post-ISIS Politics? Konrad-Adenauer-Stiftung, Policy Paper No.11, S.6

<sup>264</sup> Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.4ff

<sup>265</sup> Ebd., S.6; Mansour und Jabar (28.4.2017): The Popular Mobilization Forces and Iraq's Future, S.14f

<sup>266</sup> Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.6.; zu Abu Azrael bspw. Amir Toumaj und David Daoud (8.6.2016): Abu Azrael send message from Fallujah, <http://www.longwarjournal.org/archives/2016/06/abu-azrael-sends-message-from-fallujah.php>, Zugriff 9.8.2017

<sup>267</sup> Steinberg (April 2017): Die Badr-Organisation, S.6

versorgt die irakischen Milizen mit Geld und Waffen und bildet ihre Kämpfer gemeinsam mit der libanesischen Hizbullah im Iran, im Irak und im Libanon aus.<sup>268</sup> Viele der Milizen vertreten deshalb folgerichtig eine islamistische Ideologie, die sich an jener Irans orientiert. Der Iran nutzte die Gründung der Volksmobilisierung 2014 auf diese Weise dafür, ihren Einfluss im Irak erheblich zu steigern. Die größten Milizen innerhalb der Volksmobilisierung hängen dabei so stark vom Iran bzw. den iranischen Revolutionsgarden ab, dass sie als Instrument des Nachbarstaates bezeichnet werden können. Auch eine personelle Verbundenheit ist vorhanden: Muhandis und Amiri haben ihre engen Beziehungen zum Iran mehrmals selbst bestätigt.<sup>269</sup> Allerdings gibt es neben besonders eng an den Iran angebundene Milizen (Badr-Organisation und Kata'ib Hizbullah) auch solche, die zwar ressourcenmäßig vom Iran abhängig sind, aber eine gewisse Distanz zum Iran aufweisen (Saraya as-Salam).

Obwohl das Milizenbündnis unter der Aufsicht des 2014 gegründeten Volksmobilisierungskomitees steht und Ende 2016 ein Gesetz in Kraft trat, das die Volksmobilisierung dem regulären irakischen Militär in allen Belangen gleichstellt und somit der Weisung des Ministerpräsidenten als Oberkommandierendem unterstellt,<sup>270</sup> hat der irakische Staat nur mäßige Kontrolle über die Milizen. In diesem Zusammenhang kommt vor allem Badr eine große Bedeutung zu: Die Milizen werden zwar von der irakischen Regierung in großem Umfang mit finanziellen Mitteln und Waffen unterstützt, unterstehen aber formal dem von Badr dominierten Innenministerium, wodurch keine Rede von umfassender staatlicher Kontrolle sein kann.<sup>271</sup> Die einzelnen Teilorganisationen agieren größtenteils eigenständig und weisen eigene Kommandostrukturen auf, was zu Koordinationsproblemen führt und letztendlich eine institutionelle Integrität verhindert.<sup>272</sup>

#### 11.4. Militärische Aktivitäten und Vorwurf von Kriegsverbrechen

Die Volksmobilisierungseinheiten waren seit ihrer Gründung 2014 an allen wesentlichen militärischen Auseinandersetzungen im Kampf gegen den IS im Irak beteiligt. Besonders wichtig waren die Rückeroberung von Tikrit (März 2015), die Einnahme von Baiji (Oktober 2015) und der Sieg in Ramadi (Februar 2016). Außerdem war das Milizenbündnis an der Einnahme von Falluja (Juni 2016) beteiligt.<sup>273</sup> Diese militärischen Erfolge steigerten ihre Popularität vor allem bei der schiitischen Bevölkerung, gleichzeitig wurden allerdings auch Berichte über Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Hinrichtungen, Entführungen und Häuserzerstörungen veröffentlicht.<sup>274</sup> Häufig handelte es sich dabei wohl um Racheakte unmittelbar nach Kampfhandlungen gegen den IS, meist habe aber als Motiv für schwere Verbrechen schon der Verdacht genügt, die lokale sunnitische Bevölkerung würde die Jihadisten unterstützen.<sup>275</sup>

Großayatollah Ali Sistani ließ in diesem Kontext bereits im Februar 2015 auf seiner Internetseite eine zweite fatwa mit dem Titel „Advice and Guidance to the Fighters on the Battlefields“<sup>276</sup> veröffentlichen, in der er die Mitglieder der Milizen ansprach und sich explizit gegen Gewalt an Unschuldigen bzw. Unbeteiligten aussprach. Im Zuge der Offensive zur Befreiung Mossuls ab Oktober 2016 wurde den Milizen von der irakischen Regierung und auf Druck der USA

<sup>268</sup> Spyer (4.7.2015): Iraq falls apart along sectarian lines as Iran-backed forces keep Islamic State at bay; Steinberg (August 2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.6f

<sup>269</sup> Steinberg (August 2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.8

<sup>270</sup> Amnesty International (2017): Iraq – Turning a Blind Eye: The Arming of the Popular Mobilization Units, S.14

<sup>271</sup> Steinberg (April 2017): Die Badr-Organisation, S.6.

<sup>272</sup> Renad Mansour (1.2.2016): The Popularity of the Hashd in Iraq, <http://carnegie-mec.org/diwan/62638>, Zugriff 13.8.2017; Duman (Mai 2015): A new controversial actor in post-ISIS Iraq, S.13f

<sup>273</sup> Steinberg (August 2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.1, 4

<sup>274</sup> Amnesty International (Oktober 2014): Absolute Impunity: Militia Rule in Iraq; Human Rights Watch (3. 2015): After Liberation Came Destruction: Iraqi Militias and the Aftermath of Amerli; Amnesty International (6.2015): Iraq – Barwana Massacre – Botched Investigation, Families Waiting for Justice; Amnesty International (2017): Iraq – Turning a Blind Eye, S.15ff

<sup>275</sup> Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.4

<sup>276</sup> Die fatwa ist hier abrufbar: <http://www.sistani.org/english/archive/25036/>

die Teilnahme am Kampf um die Stadt verweigert, um vorhandene Ressentiments nicht weiter zu schüren. Stattdessen operierte die Volksmobilisierung im Westen Mossuls und in Gebieten zwischen den Provinzen Diyala und Salah ad-Din.<sup>277</sup> Ab August 2017 sind die Volksmobilisierungseinheiten auch an der Offensive auf die Stadt Tal Afar in der Provinz Ninewah beteiligt.<sup>278</sup>

Ein Urteil über die Milizen muss dementsprechend divers ausfallen: Einerseits sind sie allein durch ihre bloße Gruppengröße und militärische Schlagkraft ein wichtiger Faktor im Kampf gegen den IS, andererseits verstärken sie bereits bestehende konfessionalistische Tendenzen im Irak. Denn zweifelsohne haben sich die Volksmobilisierungseinheiten, dabei insbesondere die Badr-Organisation sowie Kata'ib Hizbullah, Asa'ib Ahl al-Haqq und Kata'ib al-Imam Ali, schwerer Verbrechen schuldig gemacht, die darauf zielten, die sunnitische Zivilbevölkerung aus den Gebieten nördlich und nordöstlich von Bagdad zu vertreiben. Die Volksmobilisierung ist somit gleichermaßen Teil der Lösung und des Problems im Irak.<sup>279</sup> In den kommenden Monaten wird sich zeigen, inwiefern und mit welchen Rechten die Volksmobilisierungseinheiten in einem Irak nach dem IS fortbestehen werden, denn Abadi versucht, die Milizen in den regulären Sicherheitsapparat einzugliedern.

Wegweisend in diesem Zusammenhang werden die 2018 anstehenden Wahlen sein.<sup>280</sup>

---

<sup>277</sup> Ahmad Majdyar (12.5.2017): Iran-Backed Iraqi Popular Mobilization Forces Make Gains in Western Mosul, <http://www.mei.edu/content/io/iran-backed-iraqi-popular-mobilization-forces-make-gains-western-mosul>, Zugriff 17.8.2017; Steinberg (April 2017): Die Badr-Organisation, S.8

<sup>278</sup> ZDF Heute (20.8.2017): Irak will nächste IS-Hochburg zurückerobern, <http://www.heute.de/irakische-armee-startet-offensive-gegen-is-hochburg-tal-afar-47795644.html>, Zugriff 21.8.2017

<sup>279</sup> Mansour und Jabar (28.4.2017): The Popular Mobilization Forces and Iraq's Future, S.4; Steinberg (August 2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak, S.6; Steinberg (April 2017): Die Badr-Organisation, S.8.

<sup>280</sup> Pascal Weber (15.6.2017): Hier entscheidet sich die Zukunft des Irak, <https://www.srf.ch/news/international/hier-entscheidet-sich-die-zukunft-des-irak>, Zugriff 17.8.2017

### 11.5. Überblick über die wichtigsten Teilorganisationen<sup>281</sup>

	Name *Gründung	Anführer und Gruppengröße	Verbindungen Zusammenarbeit	Bekannte regionale Aktivität <sup>282</sup>
1	<b>Badr-Organisation</b> (منظمة بدر) *1983/84	Hadi al-Amiri 20.000 - 50.000	Kata'ib Hizbullah	stark in Kirkuk, Tuzkhurmato, Amerli, Salah ad-Din, Diyala; milit. Hauptquartier im Militärlager Camp Ashraf nördlich von Bagdad
2	<b>Kata'ib Hizbullah</b> (كتائب حزب الله, Bataillone der Partei Gottes, Hizbullah Brigades) *2007	Abu Mahdi al-Muhandis ca. 30.000	Badr, Kata'ib Sayyid Shuhada Kata'ib al-Imam Ali, Haraqat al- Nujaba	vor allem westlich und nördlich von Bagdad aktiv
3	<b>Asa'ib Ahl al-Haqq</b> (عصائب أهل الحق, Liga der Rechtschaffenen oder Khaz'ali-Netzwerk, League of the Righteous) *2006	Qaiz al-Khaz'ali mind. 3.000	unbekannt	Einfluss in neuen Provinzen, u.a. Bagdad Siyala, Tuzkhurmato Südirak; einflussreichste Gruppe in Basra, Najaf, Kerbela Muthanna
4	<b>Saraya as-Salam</b> (سرايا السلام, Schwadronen des Friedens, Peace Brigades) *2014	Muqtada as-Sadr mind.50.000	unbekannt	Haupteinsatzgebiet im südlichen Zentrum des Irak
5	<b>Kata'ib al-Imam Ali</b> (كتائب الإمام علي, Bataillone des Imam Ali, Imam Ali Batallions) *2014	Shibl az-Zaidi	Badr, Kata'ib Hizbullah	bedeutend um Tuzkhurmato
6	<b>Saraya Tali's al-Khorasani</b> (سرايا طليعة الخراساني, Khorasan Brigade) *2013	Ali Yasiri mind. 3.000 <sup>283</sup>	unbekannt	Kommandozentrum in Qadir Kerem, aktiv in Kirkuk und Salah ad-Din <sup>284</sup>

<sup>281</sup> Folgende Darstellung der Milizen ist nicht als abschließende Liste aufzufassen, sondern gibt den Kenntnisstand der Autorin wieder. Es ist möglich, dass weitere Milizen innerhalb (oder außerhalb) der Volksmobilisierungseinheiten existieren, die hier nicht dargestellt werden. Wenn nicht anderweitig gekennzeichnet oder bereits im Fließtext zitiert, Informationen entnommen aus Duman (Mai 2015): A New Controversial Actor in Post-ISIS Iraq, S.14ff

<sup>282</sup> Die angegebenen regionalen Eingrenzungen stellen lediglich eine Momentaufnahme dar und sind demzufolge laufenden Änderungen unterworfen. Folglich handelt es sich keinesfalls um abschließende Informationen

<sup>283</sup> Joel Wing (1.1.2015): Khorasani Brigade: Another Iraq Militia That Returned Home From Syria To Fight The Insurgency, <http://musingsoniraq.blogspot.de/2015/01/khorasani-brigade-another-iraq-militia.html>, Zugriff 15.8.2017

<sup>284</sup> Jihad Intel (o.D.): Saraya al-Khorasani, <http://jihadintel.meforum.org/group/114/saraya-al-khorasani>, Zugriff 23.8.2017

	Name *Gründung	Anführer und Gruppengröße	Verbindungen Zusammenarbeit	Bekanntere regionale Aktivität <sup>285</sup>
7	<b>Kata'ib Sayyid ash-Shuhada</b> (كتائب سيد الشهداء, Bataillone der Märtyrer Sayyids, Martyrs of Sayyid Batalions) *2013	Hajj Abu Ala	Badr, Kata'ib Hizbullah, Asa'ib Ahl al-Haqq	Unterstützungsbasis vor allem im Südirak, aktiv in Salah ad-Din <sup>286</sup>
8	<b>Harakat (Hizbullah) an-Nujaba</b> (حركة حزب الله النجباء, Bewegung der Edlen) *2013 <sup>287</sup>	Eqrem al-Qaibi	Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizbullah	aktiv in Babel, Samarra und um Bagdad
9	<b>Liwa Abu al-Fadel al-Abbas</b> (لواء أبو الفضل العباس), Abu Fadel Abbas Brigade) *2012 <sup>289</sup>	10.000 <sup>288</sup>	unbekannt	Kommandozentrum in Kerbela; aktiv in Bagdad und Umgebung sowie Salah ad-Din
10	<b>Hizbullah al-Mujahidun f-il Iraq</b> (حزب الله المجاهدون في العراق, Kämpfer der Partei Gottes im Irak) *2014	Abbas al- Muhammadawi <sup>290</sup>	unbekannt	unbekannt
11	<b>Faylaq al-Wa'ad as-Sadiq</b> (الوعد الصادق فيلق, Legion des wahren Versprechens)	Mohammad Hamza at-Tamimi	unbekannt	unbekannt
12	<b>Kata'ib al-Imam al-Hussein</b> (الحسين الإمام كتائب, Bataillone des Imam Hussein) *2014	unbekannt	unbekannt	aktiv in Salah ad-Din
13	<b>Kata'ib al-Imam al-Gha'ib</b> (كتائب الإمام الغائب, Bataillone des abwesenden Imam)	unbekannt	Splittergruppe von Kata'ib Hizbullah	aktiv in Falluja und Samarra

<sup>285</sup> Die angegebenen regionalen Eingrenzungen stellen lediglich eine Momentaufnahme dar und sind demzufolge laufenden Änderungen unterworfen. Folglich handelt es sich keinesfalls um abschließende Informationen

<sup>286</sup> Stanford University (28.12.2016): Kata'ib Sayyid al-Shuhada, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/629>, Zugriff 17.8.2017

<sup>287</sup> Jihad Intel (o.D.): Harakat al-Nujaba, <http://jihadintel.meforum.org/group/129/harakat-al-nujaba>, Zugriff 15.8.2017

<sup>288</sup> Mona Mahmoud und Martin Chulov (4.6.2013): Syrian war widens Sunni-Shia schism as foreign jihadis join fight for shrines, Zugriff 16.8.2017

<sup>289</sup> Mariam Karouny (3.3.2013): Shi'ite fighters rally to defend Damascus shrine, <https://www.reuters.com/article/us-syria-crisis-shiites-idUSBRE92202X20130303>, Zugriff 16.8.2017

<sup>290</sup> Jihad Intel (o.D.): Hezbollah the Mujahideen in Iraq, <http://jihadintel.meforum.org/group/138/hezbollah-the-mujahideen-in-iraq>, Zugriff 16.8.2017

Al-Hashd ash-Sha'bi: Die irakischen „Volksmobilisierungseinheiten“ (PMU/PMF)

	Name *Gründung	Anführer und Gruppengröße	Verbindungen Zusammenarbeit	Bekannt regionale Aktivität <sup>291</sup>
14	<b>Kata'ib Ansar al-Hijja</b> (كثائب أنصار الحجة , Bataillone der Unterstützer von al-Hijja)	Mohammad al-Qinani	Kata'ib Martyr Sadr	aktiv in Salah ad-Din und Anbar <sup>292</sup>
15	<b>Kata'ib al-Ghadab</b> (كثائب الغضب , Bataillone der Wut) *2014	Abu Fakkar ash-Shammari	unbekannt	aktiv in Bagdad, Tikrit und Samarra
16	<b>Kata'ib Ruhallah</b> (كثائب روح الله , Bataillone der Seele Allahs)	Abu Talib al-Mayahi	Kata'ib Ahrar al-Iraq	aktiv im Norden Bagdads und in Salah ad-Din
17	<b>Kata'ib Ahrar al-Iraq</b> (كثائب أحرار العراق , Bataillone der freien Männer Iraks) *2014	Abbas al-Maliki <sup>293</sup>	Kata'ib Ruhallah	unbekannt
18	<b>Saraya Ansar al-Aqida</b> (سرايا أنصار العقيدة , Brigade der Unterstützer des Glaubensbekenntnisses) *2014 <sup>294</sup>	Jalal ad-Din Sagir	unbekannt	um Bagdad und Samarra, am aktivsten in Dhi Qar und Kerbela
19	<b>Saraya al-Jihad</b> (سرايا الجهاد , Brigade des Heiligen Krieges) *2014	Hasan as-Sari	unbekannt	Kommandozentrum in Wasit
20	<b>Liwa Youm al-Qaim</b> (لواء يوم القائم , Brigade des Tages des Auferstehenden)	unbekannt	Kata'ib al-Mawt al-Istishariyya	Bagdad
21	<b>Liwa Dhu al-Fiqar</b> (لواء ذو الفقار , Zulfiqar-Brigade) *2013 <sup>295</sup>	Abu Shahad al-Juburi	unbekannt	Schutz eines Heiligen Schreins in Syrien
22	<b>Liwa Assadullah al-Ghalip</b> (لواء اسد الله الغالب , Brigade der erobernden Löwen Gottes)	Suhail al-Araji	unbekannt	aktiv in Wasit und Bagdad

<sup>291</sup> Die angegebenen regionalen Eingrenzungen stellen lediglich eine Momentaufnahme dar und sind demzufolge laufenden Änderungen unterworfen. Folglich handelt es sich keinesfalls um abschließende Informationen

<sup>292</sup> Jihad Intel (o.D.): Kata'ib Ansar al-Hijja, <http://jihadintel.meforum.org/group/169/kataib-ansar-al-hijja>, Zugriff 16.8.2017

<sup>293</sup> Jihad Intel (o.D.): Kata'ib Ahrar al-Iraq, <http://jihadintel.meforum.org/group/175/kataib-ahrar-al-iraq>, Zugriff 16.8.2017

<sup>294</sup> Jihad Intel (o.D.): Saraya Ansar al-Aqeeda, <http://jihadintel.meforum.org/group/144/saraya-ansar-al-aeeda>, Zugriff 16.8.2017

<sup>295</sup> Jihad Intel (o.D.): Liwa Dhu al-Fiqar, <http://jihadintel.meforum.org/group/132/liwa-dhu-al-fiqar>, Zugriff 16.8.2017

	Name *Gründung	Anführer und Gruppengröße	Verbindungen Zusammenarbeit	Bekannte regionale Aktivität
23	<b>Liwa al-Muntadar</b> (لواء المنتظر, Brigade der Erwarteten)	Daghir al-Musavi	Kata'ib Sayyid al-Shuhada	Kommandozentrum in Basra
24	<b>Liwa al-Youm al-Mau'ud</b> (لواء اليوم الموعود, Brigade des versprochenen Tages) *2008	unbekannt	Saraya as-Salam <sup>296</sup>	unbekannt
Weitere Milizen: Harakat al-Abdal, Hizbollah as-Sairun, Hizbullah al-Abrar, Kata'ib ad-Difa al-Muqaddas/ Quwwa Shaheed al-Sadr, Kata'ib al-Fatah al-Mobin, Kata'ib al-Shaheed al-Awal, Kata'ib al-Shaheed al-Awal: Quw w-al-Buraq, Kata'ib at-Tayyar ar-Risali, Liwa al-Imam al- Hasan al-Mujtaba, Liwa al-Imam al-Qaim, Liwa al-Qa'im, Liwa al-Qaria, Saraya Ashura, Liwa Ammar ibn Yasir, Liwa ash-Shabab ar-Risali, Liwa as-Sadeqeyn, Saraya az-Zahra.				

*Clara-Auguste Süß studierte in Dresden und Marburg Politikwissenschaft und fokussierte sich in Studium und bisheriger Forschung regional auf den Nahen und Mittleren Osten sowie thematisch auf Radikalisierung, Salafismus/Jihadismus und Terrorismus. Sie arbeitete bisher am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, an der Universität Marburg sowie an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) und war im Rahmen eines Praktikums an der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) tätig. Momentan ist sie in ein Projekt zur sozioökonomischen Dimension islamistischer Radikalisierung in Ägypten und Tunesien an der HSFK eingebunden.*

<sup>296</sup> Jihad Intel (o.D.): Liwa al-Youm al-Maw'ud, <http://jihadintel.meforum.org/group/162/liwa-al-youm-al-mawud>, Zugriff 16.8.2017

## Literatur

Amnesty International (10.2014): Absolute Impunity: Militia Rule in Iraq

Amnesty International (6.2015): Iraq – Barwana Massacre – Botched Investigation, Families Waiting for Justice

Amnesty International (2017): Iraq – Turning a Blind Eye: The Arming of the Popular Mobilization Units

Al Monitor (2016): Principal Shiite militias in Iraq, [http://www.al-monitor.com/pulse/files/live/sites/almonitor/files/documents/2016/iraq\\_pmu\\_shiite\\_militias.pdf](http://www.al-monitor.com/pulse/files/live/sites/almonitor/files/documents/2016/iraq_pmu_shiite_militias.pdf), Zugriff 24.8.2017

Bilgay Duman (5.2015): A New Controversial Actor in Post-ISIS Iraq: Al-Hashd Al-Shaabi (The Popular Mobilization Forces), ORSAM Report No. 198

Kari Frentzel (5.2017): The Future role of the Hashd al-Sha'abi in Iraq: Key Influencers of Post-ISIS Politics? Konrad-Adenauer-Stiftung, Policy Paper No.11

Human Rights Watch (3.2015): After Liberation Came Destruction: Iraqi Militias and the Aftermath of Amerli

Jihad Intel (o.D.): Harakat al-Nujaba, <http://jihadintel.meforum.org/group/129/harakat-al-nujaba>, Zugriff 15.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Hezbollah the Mujahideen in Iraq, <http://jihadintel.meforum.org/group/138/hezbollah-the-mujahideen-in-iraq>, Zugriff 16.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Kata'ib Ansar al-Hijja, <http://jihadintel.meforum.org/group/169/kataib-ansar-al-hijja>, Zugriff 16.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Kata'ib Ahrar al-Iraq, <http://jihadintel.meforum.org/group/175/kataib-ahrar-al-iraq>, Zugriff 16.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Liwa al-Youm al-Maw'ud, <http://jihadintel.meforum.org/group/162/liwa-al-youm-al-mawud>, Zugriff 16.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Liwa Dhu al-Fiqar, <http://jihadintel.meforum.org/group/132/liwa-dhu-al-fiqar>, Zugriff 16.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Saraya al-Khorasani, <http://jihadintel.meforum.org/group/114/saraya-al-khorasani>, Zugriff 23.8.2017

Jihad Intel (o.D.): Saraya Ansar al-Aqeeda, <http://jihadintel.meforum.org/group/144/saraya-ansar-al-aqeeda>, Zugriff 16.8.2017

Mariam Karouny (3.3.2013): Shi'ite fighters rally to defend Damascus shrine, <https://www.reuters.com/article/us-syria-crisis-shiites-idUSBRE92202X20130303>, Zugriff 16.8.2017

Mona Mahmoud und Martin Chulov (4.6.2013): Syrian war widens Sunni-Shia schism as foreign jihadis join fight for shrines, Zugriff 16.8.2017

Ahmad Majidiyar (12.5.2017): Iran-Backed Iraqi Popular Mobilization Forces Make Gains in

Western Mosul, <http://www.mei.edu/content/io/iran-backed-iraqi-popular-mobilization-forces-make-gains-western-mosul>, Zugriff 17.8.2017

Renad Mansour (1.2.2016): The Popularity of the Hashd in Iraq, <http://carnegie-mec.org/diwan/62638>, Zugriff 13.8.2017

Renad Mansour und Faleh A. Jabar (28.4.2017): The Popular Mobilization Forces and Iraq's Future, Carnegie Middle East Center, [http://carnegieendowment.org/files/CMEC\\_63\\_Mansour\\_PMF\\_Final\\_Web.pdf](http://carnegieendowment.org/files/CMEC_63_Mansour_PMF_Final_Web.pdf), Zugriff 13.8.2017

ORF (30.1.2017): Irakisches Parlament bestätigt zwei neue Minister, <http://orf.at/stories/2377416/>, Zugriff 13.8.2017

Kirk H. Sowell (1.5.2015): Abadi and Shiite militias engage in a struggle over the Iraqi state, <http://www.dailystar.com.lb/Opinion/Commentary/2015/May-01/296427-abadi-and-shiite-militias-engage-in-a-struggle-over-the-iraqi-state.ashx>, Zugriff 23.3.2016

Kirk H. Sowell (24.8.2015): Among Iraq's Shiite militias, the Badr Organization is the most important, in Daily Star, Lebanon, <http://aina.org/news/20150823194036.pdf>, Zugriff 17.8.2017

John Spyer (4.7.2015): Iraq falls apart along sectarian lines as Iran-backed forces keep Islamic State at bay, <http://www.theaustralian.com.au/opinion/iraq-falls-apart-as-iranbacked-forces-keep-islamic-state-at-bay/news-story/78129a48f96599834cd18b041839c663>, Zugriff 23.3.2016

Stanford University (28.12.2016): Kata'ib Sayyid al-Shuhada, <http://web.stanford.edu/group/mappingmilitants/cgi-bin/groups/view/629>, Zugriff 17.8.2017

Guido Steinberg (8.2016): Die „Volksmobilisierung“ im Irak: Das schiitische Milizenbündnis al-Hashd ash-Sha'abi beschleunigt den Zerfall des Staates, SWP-Aktuell 52/2016, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik

Guido Steinberg (4.2017): Die Badr-Organisation: Irans wichtigstes politisch-militärisches Instrument im Irak, SWP-Aktuell 27/2017, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik

Amir Toumaj und David Daoud (8.6.2016): Abu Azrael send message from Fallujah, <http://www.longwarjournal.org/archives/2016/06/abu-azrael-sends-message-from-fallujah.php>, Zugriff 9.8.2017

USDOS - US Department of State: Designated Foreign Terrorist Organizations, <https://www.state.gov/j/ct/rls/other/des/123085.htm>, Zugriff 12.8.2017

Pascal Weber (15.6.2017): Hier entscheidet sich die Zukunft des Irak, <https://www.srf.ch/news/international/hier-entscheidet-sich-die-zukunft-des-irak>, Zugriff 17.8.2017

Joel Wing (1.1.2015): Khorasani Brigade: Another Iraq Militia That Returned Home From Syria To Fight The Insurgency, <http://musingsoniraq.blogspot.de/2015/01/khorasani-brigade-another-iraqi-militia.html>, Zugriff 15.8.2017

ZDF Heute (20.8.2017): Irak will nächste IS-Hochburg zurückerobern, <http://www.heute.de/irakische-armee-startet-offensive-gegen-is-hochburg-tal-afar-47795644.html>, Zugriff 21.8.2017

Notizen



Notizen



Notizen



- 1** **FACT FINDING MISSION REPORT  
PAKISTAN**
- 2** **FACT FINDING MISSION REPORT  
UKRAINE**
- 3** **FACT FINDING MISSION REPORT  
SOMALIA**
- 4** **FACT FINDING MISSION REPORT  
SYRIEN**

**[www.bfa.gv.at](http://www.bfa.gv.at)**

**[www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at)**

**ISBN 978-3-903109-06-3**

**BM.I**  **REPUBLIC OF AUSTRIA  
FEDERAL MINISTRY OF THE INTERIOR**



This project was co-financed by the Asylum, Migration and Integration Fund